



DGB



*Mit Hinweisen für
die Steuererklärung*

Lohnsteuer Grundbegriffe 2019

Von A wie Altersentlastungsbetrag bis Z wie zumutbare Belastung

Impressum

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand

Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

www.dgb.de

verantwortlich: Vorstandsbereich 03, Stefan Körzell

erarbeitet von: Hans W. Fröhlich

Redaktion:

Hans W. Fröhlich

Raoul Didier

Fragen bitte an:

raoul.didier@dgb.de

Titelbild:

www.colourbox.de

Layout: Manuela Schmidt

Satz und Druck:

BWH GmbH, Beckstr. 10, 30457 Hannover

Stand: Februar 2019

Bestellungen von Broschüren und Materialien des DGB bitte über die Mail-Adresse:

www.dgb-bestellservice.de

Bestellungen für Bestellerinnen und Besteller ohne Zugang zum Internet bitte nur schriftlich an:

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

HINWEISE ZUM GEBRAUCH

Verweise auf Begriffe des Inhaltsverzeichnisses erfolgen im Text mit →**Fettdruck**. Auf Begriffe im Register wird ebenfalls mit → verwiesen, aber ohne Fettdruck. Tabellen, auf die verwiesen wird, sind in der Regel im Tabellenanhang zu finden.

Vorwort	Seite 5
Altersentlastungsbetrag	Seite 6
Altersvorsorge	Seite 6
Arbeitgeberleistungen	Seite 9
Arbeitnehmerpauschbetrag.....	Seite 11
Arbeitsmittel	Seite 12
Arbeitszimmer	Seite 14
Aufwandsentschädigungen	Seite 14
Ausbildungskosten	Seite 16
Außergewöhnliche Belastungen.....	Seite 17
Behinderung	Seite 18
Betriebliche Altersversorgung	Seite 19
Bewerbungskosten	Seite 21
Dienstwagen	Seite 21
Doppelte Haushaltsführung	Seite 22
Ehepaare/eingetragene Lebenspartner	Seite 24
Einkünfte	Seite 24
Entfernungspauschale	Seite 25
Freibeträge	Seite 26
Fünftel-Regelung.....	Seite 26
Gewerkschaftsbeitrag	Seite 27
Härteausgleich	Seite 27
Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	Seite 28
Kinder	Seite 30
Kirchensteuer	Seite 35
Kleinunternehmer.....	Seite 36
Kranken- und Pflegeversicherung.....	Seite 37
Krankheitskosten.....	Seite 39
Ländergruppeneinteilung	Seite 39
Lohnersatzleistungen.....	Seite 40
Lohnsteuerermäßigung.....	Seite 41
Lohnsteuerklassen	Seite 42
Midijobs	Seite 44
Minijobs.....	Seite 45
Pensionsbesteuerung	Seite 46
Pflegekosten	Seite 48
Reisekosten	Seite 49
Rentenbesteuerung	Seite 52

Solidaritätszuschlag	Seite 57
Sonderausgaben.....	Seite 58
Sonstige Einkünfte.....	Seite 58
Spenden.....	Seite 59
Steuerberatungskosten.....	Seite 59
Steuerbescheid.....	Seite 60
Steuererklärung.....	Seite 61
Steuerfreie Zuschläge.....	Seite 64
Umzugskosten	Seite 65
Unterhalt.....	Seite 66
Vermietung	Seite 66
Vermögenswirksame Leistungen (VL).....	Seite 67
Versicherungsbeiträge.....	Seite 67
Versorgungsfreibetrag.....	Seite 68
Vorsorgepauschale.....	Seite 69
Werbungskosten	Seite 69
Zinsbesteuerung	Seite 70
Zumutbare Belastung.....	Seite 70

Tabellenanhang

Altersentlastungsbetrag.....	Seite 72
Altersvorsorgeaufwand.....	Seite 73
Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2018.....	Seite 74
Ländergruppeneinteilung.....	Seite 76
Lohnsteuerklassenwahl 2019.....	Seite 77
Besteuerung gesetzlicher Renten.....	Seite 82
Besteuerung privat finanzierter lebenslanger Renten.....	Seite 84
Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit.....	Seite 84
Versorgungsfreibetrag für Pensionäre mit Zuschlag.....	Seite 85
Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2018 und 2019.....	Seite 86
Versicherungsgrenzen 2018 und 2019.....	Seite 87

Register	Seite 88
-----------------------	----------

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,



über die Jahre hat manches dazu geführt, dass immer mehr Erwerbstätige, Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre sich mit Fragen zur Besteuerung von Altersvorsorge und Altersbezügen konfrontiert sehen. So war es Anfang der 2000er Jahre die Idee der Politik, das Niveau der gesetzlichen Rente zu senken und auf private Vorsorge setzen. Seitdem ist das Rentenniveau bereits um etwa zehn Prozent gesunken. Zwar konnten die DGB-Gewerkschaften zuletzt erringen, die weitere Absenkung bis zum Jahr 2025 auszusetzen, tut sich aber bis dahin nichts, droht bis 2045 ein weiterer Rückgang um 13 auf unter 42 Prozent. Das entlastet zwar die Unternehmen kräftig von Sozialabgaben, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen aber zusätzliche Beiträge für die private Rentenversicherung zahlen, wenn sie die Verluste ausgleichen wollen. Mit dieser Belastung geht einher, dass je nach Art der privaten Vorsorge verschiedene Dinge zu beachten sind, will man nicht mehr Steuern als nötig zahlen. Unabhängig davon werden seit 2005 die Rentenversicherungsbeiträge zwar in zunehmendem Umfang steuerfrei gestellt, aber dafür können im Gegenzug bei der Rentenzahlung Steuern fällig werden. Und zu guter Letzt haben unsere Lohnabschlüsse im vergangenen Jahr dafür gesorgt, dass manche Ruheständler wieder eine Steuererklärung abgeben müssen, da die Rentenanpassung spürbar höher als in den letzten Jahren ausgefallen ist und auch dadurch wieder eine Steuerpflicht ausgelöst werden kann.

So gab es einige gute und weniger gute Gründe, in der neuen Ausgabe die entsprechenden Grundbegriffe ausführlicher zu erläutern, weil es uns ein Herzensanliegen ist, dass die Mitglieder unserer Gewerkschaften im Steuerdickicht durchblicken und auch gegenüber dem Fiskus ihre Rechte wahrnehmen können.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und gewinnbringende Lektüre.

Mit herzlichem kollegialem Gruß

Stefan Körzell

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht grundsätzlich allen zu, die bereits ihren 65. Geburtstag gefeiert haben. Wer ihn 2018 nutzen wollte, muss vor dem 2. Januar 1954 geboren sein. Dieser Freibetrag gilt für alle steuerpflichtigen Einnahmen, außer für Renten und →Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zins- oder andere →Kapitaleinkünfte, Mieteinkünfte oder Gewinne zu versteuern hat, erhält ihn.

Der Altersentlastungsbetrag beläuft sich auf höchstens 40 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal auf 1.900 Euro. So viel gibt es aber nur für Menschen, die 2005 oder früher ihren 65. Geburtstag gefeiert haben. Seither nimmt der Altersentlastungsbetrag für jeden Jahrgang ab. Wer 2018 seinen 65. hatte, bekommt noch einen Altersentlastungsbetrag von 19,2 Prozent, maximal 912 Euro, ab 2040 gibt es gar keinen Altersentlastungsbetrag mehr (siehe Tabelle Altersentlastungsbetrag).

Beispiel:

Andreas Adler feierte am 5. Mai 2013 seinen 65. Geburtstag. Er bekam 2018 im Monat 1.000 Euro Rente und eine Werkspension von 150 Euro. Bei seinem alten Arbeitgeber verdiente er 2018 insgesamt 6.000 Euro Bruttoarbeitslohn dazu. Für Rente und Pension gibt es keinen Altersentlastungsbetrag, aber für den Arbeitslohn steht er Andreas in Höhe von 1.292 Euro zu, weil er 2013 seinen 65. Geburtstag gefeiert hat (27,2 Prozent von 6.000 Euro ist 1.632 Euro, maximal gibt es aber nur 1.292 Euro, siehe Tabelle Altersentlastungsbetrag). In dieser Höhe behält Andreas „seinen“ Altersentlastungsbetrag lebenslang. Ehefrau Anita ist gleichaltrig und bekommt ausschließlich Altersrente. Dafür gibt es keinen Altersentlastungsbetrag. Sie kann auch den Teil des Freibetrags von Andreas nicht übernehmen, den er nicht nutzen kann, denn der Altersentlastungsbetrag steht auch bei Paaren nur dem Partner zu, der die begünstigten Einnahmen tatsächlich erzielt hat und das ist hier ausschließlich Andreas.

Altersvorsorge

Beiträge zur →gesetzlichen Rentenversicherung, zu bestimmten →Versorgungswerken und zu einer privaten →Basisrente (auch „Rürup-Rente“ genannt) sind in begrenzter Höhe als →**Sonderausgaben** absetzbar. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich 2018 pro Person auf 23.712 Euro jährlich, er wird in voller Höhe allerdings erst im Jahr 2025 erreicht. Bis dahin steigt er um zwei Prozent pro Jahr (siehe Tabelle Altersvorsorgeaufwand). Für das Jahr 2018 sind 86 Prozent absetzbar, höchstens 20.393 Euro pro Person. Pro →**Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft** sind maximal 40.786 Euro möglich.

Neu 2018: Der Höchstbetrag stieg von 23.362 Euro pro Person und Jahr (2017) auf 23.712 Euro. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erfolgte ein Anstieg von 46.727 Euro auf 47.424 Euro. Davon sind 86 Prozent absetzbar, 2017 waren es 84 Prozent.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Das Finanzamt berechnet den Altersentlastungsbetrag normalerweise von sich aus auf Grund des Geburtsdatums. Er kann nirgendwo auf der Steuererklärung beantragt werden. Achten Sie aber im Steuerbescheid darauf, ob er korrekt berücksichtigt worden ist.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur Basisrente gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand. Schreiben Sie immer alle von Ihnen gezahlten (und in der Lohnsteuerbescheinigung vermerkten) Beiträge in das Formular. Die Zeile 7 fragt nach Erstattungen oder Zuschüssen, die die Zeilen 4 bis 6 betreffen. Damit ist nicht der Arbeitgeberanteil gemeint, der gehört in Zeile 9.

Im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge sind seit 2014 Beiträge zu bestimmten Erwerbsminderungsrenten absetzbar. Das betrifft zertifizierte private Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen. Solche Versicherungsbeiträge gehören in Zeile 8 (siehe auch Kranken- und Pflegeversicherung).

Beiträge zur Riester-Rente gehören nicht in die Anlage Vorsorgeaufwand, sondern in die Anlage AV.

Gesetzliche Rentenversicherung

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wirken sich 2018 nur 72 Prozent ihres Rentenversicherungsbeitrags als → **Sonderausgaben** steuerlich aus. Das liegt daran, dass sich ihr abzugsfähiger Rentenversicherungsbeitrag um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung vermindert. Der abzugsfähige Arbeitnehmeranteil wächst jährlich um 4 Prozent.

Beispiel:

Britta Birke verdiente 2018 als ledige Bankangestellte 36.000 Euro. Ihr Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3.348 Euro (36.000 Euro mal 9,3 Prozent). Ihr Arbeitgeber zahlte den gleichen Betrag in die Rentenkasse, zusammen sind das 18,6 Prozent oder 6.696 Euro. Für das Jahr 2018 kann sie 2.411 Euro als Sonderausgaben absetzen. Das sind 72 Prozent des von ihr selbst gezahlten Beitrags.

Rentenversicherungsbeitrag insgesamt (36.000 Euro mal 18,6 Prozent)	6.696 Euro
davon sind 86 Prozent abzugsfähig	5.759 Euro
Als Sonderausgaben absetzbar (5.759 Euro minus Arbeitgeberanteil von 3.348 Euro)	2.411 Euro

Wer vor dem regulären Renteneintrittsalter in den Ruhestand gehen möchte, muss mit Rentenabschlägen rechnen. Die lassen sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zurückkaufen. Für den Rückkauf von Rentenabschlägen geleistete Zahlungen können wie Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden. Wie das funktioniert, lässt sich am Besten in einem Beratungsgespräch bei der Deutschen Rentenversicherung klären.

Versorgungswerke

Versorgungswerke sind vor allem berufsständische Einrichtungen, in die Ärzte, Anwälte und andere Berufsgruppen ihre Altersvorsorgebeiträge einzahlen. Die Beiträge werden steuerlich im Prinzip so behandelt wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt vor allem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Handelt es sich bei den Mitgliedern um Selbstständige, die den vollen Beitrag ohne Arbeitgeberleistungen aus eigener Tasche zahlen, entfällt der Abzug eines Arbeitgeberbeitrags. Im Beispiel oben wären dann nicht 2.411 Euro abzugsfähig, sondern 5.759 Euro (6.696 Euro mal 86 Prozent).

Basisrente

Einzahlungen in eine Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, dienen vor allem Selbstständigen als Altersvorsorge. Sie wurde 2005 eingeführt, um auch diesem Personenkreis eine steuerlich geförderte Altersvorsorge zu ermöglichen. Die Basisrente kann aber auch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Beamtinnen und Beamten zur zusätzlichen Altersvorsorge genutzt werden. Sie lohnt sich vor

allem für Menschen mit höherem Einkommen. Einzahlungen in eine Basisrente werden steuerlich im Prinzip so behandelt wie Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Britta Birke aus dem Beispiel oben könnte theoretisch fast 15.000 Euro steuerbegünstigt in eine Basisrente einzahlen (20.393 Euro Höchstbetrag im Jahr 2018 minus 5.759 Euro bereits „verbrauchter“ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung). Praktisch dürfte das bei ihrem Jahresgehalt aber ausgeschlossen sein.

Riester-Rente

Einzahlungen in Riester-Verträge fördert das Finanzamt 2018 mit einer Grundzulage von 175 Euro pro Erwachsenem und Jahr. Pro Kind gibt es 185 Euro, für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich die Zulage auf 300 Euro. Außerdem steht ein Sonderausgabenabzug von 2.100 Euro im Jahr zur Verfügung. Für alle, die zu Beginn des Beitragsjahres ihren 25. Geburtstag noch nicht gefeiert haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro (so genannter Berufseinsteiger-Bonus). Förderfähig können Einzahlungen in die private und betriebliche Altersvorsorge sein, zum Beispiel Beiträge zu privaten Rentenversicherungen, Einzahlungen in Pensionsfonds oder Banksparpläne. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird im Rahmen des sogenannten Wohn-Riester gefördert.

Neu 2018: Die Grundzulage ist von 154 Euro (bis 2017) auf 175 Euro gestiegen, die anderen Zulagen blieben unverändert.

Unmittelbar Begünstigte der Riester-Förderung sind pflichtversicherte Arbeitnehmer und Beamte. Auch pflichtversicherte Selbstständige, Erwerbsminderungsrentner und Arbeitslose haben direkten Anspruch auf die Förderung. Andere Menschen sind als Ehe- oder Lebenspartner ebenfalls begünstigt, aber nur wenn der andere Partner zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehört. Bei diesen sogenannten mittelbar Begünstigten handelt es sich beispielsweise um Gewerbetreibende, Freiberufler, Hausfrauen, Hausmänner oder Minijobber.

Grundlage für die Berechnung der Zulagen eines Arbeitnehmers ist der rentenversicherungspflichtige Bruttolohn des Vorjahres. Die volle Zulage gibt es, wenn mindestens vier Prozent davon in ein Riester-Produkt gehen. Lag der Bruttolohn eines ledigen und kinderlosen Arbeitnehmers beispielsweise bei 30.000 Euro, wären das 1.200 Euro (30.000 mal 4 Prozent). Einzahlen müsste der Arbeitnehmer in diesem Fall aber nur 1.025 Euro, weil die Zulage von 175 Euro von den 1.200 Euro abgezogen wird. Zahlt der Arbeitnehmer weniger als den Mindestbetrag ein, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Um die Förderung zu erhalten, müssen die Anlageprodukte zulagenfähig sein. Das sind sie nur, wenn sie mehrere Kriterien erfüllen. Beispielsweise dürfen nur lebenslange Leistungen erbracht werden, die frühestens ab dem 60. Geburtstag ausgezahlt werden. Wurden die Verträge aber 2012 oder später abgeschlossen, wird frühestens ab dem 62. Geburtstag gezahlt. Auszahlungen sind in jedem Fall voll steuerpflichtig, egal ob sie aus Riester-Verträgen der privaten oder der betrieblichen → **Altersvorsorge** stammen. Wenn Ruheständler im EU-Ausland leben, müssen sie die Riester-Förderung nicht mehr zurückzahlen. Die Auszahlungen sind aber in Deutschland steuerpflichtig.

Die Zulagen gibt es in der Regel auf der Grundlage einer Meldung des Finanzdienstleisters an die Finanzverwaltung. Der Sonderausgabenabzug für das Jahr 2018 muss spätestens am 31.12.2020 mit der →Anlage AV beantragt werden. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob Zulage oder Sonderausgabenabzug günstiger für Riester-Sparer ist. Es gewährt im Rahmen der →**Steuererklärung** die günstigere Variante.

Wer zusätzlich zur →gesetzlichen Rentenversicherung über den Betrieb vorsorgt, findet unter dem Stichwort →**Betriebliche Altersversorgung** eine Übersicht der dabei möglichen Wege.

Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Möglichkeit, den Beschäftigten ihres Unternehmens zusätzlich zum Gehalt steuerfreie oder steuerbegünstigte Leistungen zuzuwenden. Die sind manchmal auch sozialversicherungsfrei und bringen beiden Seiten Vorteile. Hier folgt eine Auswahl.

Arbeitgeberdarlehen bis 2.600 Euro führen nicht zu Steuern und →Sozialversicherungsbeiträgen, auch dann nicht, wenn sie zinslos sind. Verlangt die Firma marktübliche Zinsen, gilt die Steuer- und Abgabefreiheit auch für höhere Kredite. Liegen die Zinsen des Arbeitgeberdarlehens unter den marktüblichen Zinsen, ist nur die Differenz steuer- und sozialabgabenpflichtig. Beläuft sich beispielsweise der Marktzins für ein bestimmtes Darlehen auf 4 Prozent und das Unternehmen verlangt nur 2 Prozent, gilt die Differenz von 2 Prozent als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ist die Arbeitgeberin eine Bank, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich den Belegschaftsrabatt nutzen (siehe folgendes Stichwort).

Belegschaftsrabatte (auch Rabattfreibeträge genannt) kann es bis 1.080 Euro im Jahr für Waren oder Leistungen geben, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber am Markt anbietet. Der Wert solcher Sachbezüge wird um 4 Prozent niedriger als der Marktpreis angesetzt. Dieser bereits ermäßigte Preis wird dann noch einmal um bis zu 1.080 Euro vermindert. Nur der dann noch verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges ist steuerpflichtig.

Beispiel:

Dieter Drossel arbeitet bei einem Pkw-Hersteller. Für ein neues Fahrzeug, Marktpreis 20.000 Euro, zahlt er seinem Arbeitgeber 17.000 Euro. Der geldwerte Vorteil von 3.000 Euro führt dazu, dass er 1.120 Euro Arbeitslohn zusätzlich versteuern muss. Bei einem persönlichen →Grenzsteuersatz von 33 Prozent ergibt das rund 390 Euro mehr an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Unter dem Strich spart Dieter Drossel rund 2.610 Euro (3.000 Euro minus 390 Euro).

Pkw-Marktpreis	20.000 Euro
minus 4 Prozent Abschlag (20.000 mal 4 Prozent)	- 800 Euro
Sachbezugspreis	= 19.200 Euro
minus Rabattfreibetrag (19.200 minus 1.080)	= 18.120 Euro
Überlassungspreis	17.000 Euro
steuerpflichtiger Arbeitslohn (18.120 minus 17.000)	1.120 Euro

Der Arbeitgeber darf seit 2015 Ausgaben für **Betreuungsleistungen**, die dem Arbeitnehmer für Kinder und pflegebedürftige Angehörige entstanden sind, bis 600 Euro pro Jahr steuerfrei erstatten, wenn kurzfristig zwingende berufliche Gründe vorliegen.

Übliche Sachzuwendungen bei **Betriebsveranstaltungen** wie Jubiläumsfeiern, Betriebsausflügen oder Weihnachtsfeiern sind jährlich für zwei Veranstaltungen steuerfrei bis zu einem Wert von 110 Euro je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer. Berechnet werden die Aufwendungen für Speisen, Getränke, Geschenke, Tabakwaren, Weihnachtspäckchen, Theaterkarten, Musik und andere Leistungen, die den teilnehmenden Beschäftigten und begleitenden Angehörigen zugewendet werden. Auch Saalmiete, Organisationsaufwand und andere Kosten für den „äußeren Rahmen“ der Veranstaltung gehen in diese Rechnung ein. Lediglich von der Firma übernommene Anfahrtskosten von Arbeitnehmern zum Ort der Betriebsveranstaltung bleiben bei der Berechnung der 110-Euro-Grenze unberücksichtigt. Durch eine gesetzliche Neuregelung wurde 2015 die bisherige →Freigrenze in einen →**Freibetrag** umgewandelt. Das hat zur Folge, dass bei Überschreitung der 110-Euro-Grenze nicht mehr die gesamte Zuwendung versteuert werden muss, sondern nur noch der Teil, der 110 Euro übersteigt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann den übersteigenden Betrag pauschal mit 25 Prozent versteuern, dann bleibt er für die Beschäftigten steuer- und abgabenfrei.

Seit 2016 ist der geldwerte Vorteil für das Aufladen von **Elektrofahrzeugen** im Betrieb steuerfrei. Überlässt die Firma den Beschäftigten Ladevorrichtungen verbilligt oder unentgeltlich, kann sie das mit 25 Prozent pauschal versteuern. Gleiches gilt für Kaufzuschüsse des Betriebs für Ladevorrichtungen.

Erholungsbeihilfen der Firma bleiben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu 156 Euro im Jahr steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber sie pauschal mit 25 Prozent versteuert. Für **Ehepartner/eingetragene Lebenspartner** sind zusätzlich 104 Euro drin, pro Kind 52 Euro.

Für betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen der **Gesundheitsförderung** kann die Firma 500 Euro pro Mitarbeiter steuer- und abgabenfrei aufwenden. Dabei geht es beispielsweise um Kurse zur Raucherentwöhnung, Massagen oder Rückenschulen. Beiträge für Sportvereine oder Zahlungen an Fitness-Studios sind in der Regel nicht begünstigt.

Kinderbetreuungskosten für die Vorschulkinder der Mitarbeiter kann die Firma in unbegrenzter Höhe übernehmen. Dabei ist es egal, ob die Kinder in einer Kita oder bei einer Tagesmutter betreut werden. Wichtig ist nur, dass die Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet. Ein solcher Zuschuss bringt beiden Seiten mehr als eine Gehaltsaufstockung in gleicher Höhe, denn er bleibt für alle Beteiligten steuer- und sozialabgabenfrei.

Pro Monat darf die Firma einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer **Sachgutscheine** bis 44 Euro steuer- und abgabenfrei überlassen, zum Beispiel Benzingutscheine oder Warengutscheine oder Gutscheine für den Bezug von Monatskarten für den Nahverkehr. Gutscheine, die Barzahlungen zur Folge haben, gelten nicht als Sachgutscheine und sind in jeder Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit **1.000 Euro** steht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jährlich zu. Das gilt unabhängig davon, ob sie das ganze Jahr über beschäftigt waren, oder nur einen Tag des Jahres. Mit dem Arbeitnehmerpauschbetrag sind Aufwendungen etwa für Fahrten zur Arbeit (→**Entfernungspauschale**), →**Arbeitsmittel**, Fortbildung (→**Ausbildungskosten**) oder andere als →**Werbungskosten** abzugsfähige Ausgaben abgegolten.

Die Pauschale steht auch denen zu, die keine Ausgaben für den Job hatten. Sie ist in den →**Lohnsteuerklassen** I bis V mit monatlich 83,33 Euro enthalten. Wer das ganze Jahr über angestellt war und Werbungskosten unterhalb von 1.000 Euro hatte, ist mit der Pauschale gut bedient. Wer höhere Werbungskosten hatte, kann sich diese per →**Steuererklärung** zurückholen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Arbeitnehmer, die eine Steuererklärung abgeben. Im Schnitt brachte das 2014 pro Steuererklärung eine Steuererstattung von 974 Euro. Der größte Teil dieser Erstattung ergibt sich in den meisten Fällen aus Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen im Durchschnitt systembedingt zunächst mehr Steuern als sie eigentlich schulden. Das können sie nur vermeiden, wenn sie sich per Antrag auf →**Lohnsteuerermäßigung** →**Freibeträge** eintragen lassen. Das gilt ganz besonders für die in beträchtlichem Umfang anfallenden →**Werbungskosten** oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung dienen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können das beispielsweise sein: Werkzeug, Büromaterial, typische Berufskleidung, Fachliteratur, ein Schreibtisch oder andere Büromöbel, ein Computer oder andere Bürotechnik. Aufwendungen für Arbeitsmittel, etwa Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten, können als →**Werbungskosten** abgesetzt werden, wenn sie nicht von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt worden sind. Werden Arbeitsmittel zu mehr als 10 Prozent privat mitgenutzt, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht absetzbar. In einigen Fällen, etwa bei →Computern und Telekommunikationsgeräten, gefährdet eine Mischnutzung die Absetzbarkeit aber nicht.

Arbeitsmittel unterliegen in der Regel der Abschreibung, Fachbegriff: →„Absetzung für Abnutzung“ (AfA). Sind die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel nicht höher als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder 852 Euro (mit 19 Prozent Umsatzsteuer), handelt es sich um so genannte →geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Die Anschaffungskosten von GWG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten geltend machen oder eben abschreiben.

Neu 2018: Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde auf 800 Euro angehoben. Vorher waren es 410 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer).

Der Kaufpreis für teurere Arbeitsmittel wird in der Regel in gleichmäßigen Jahresbeträgen über eine festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Büromöbel sind das zum Beispiel 13 Jahre, für ein Fax-Gerät 6 Jahre oder für einen Computer 3 Jahre. Die Finanzverwaltung hat dafür sehr umfangreiche (und ziemlich unübersichtliche) Listen erarbeitet (www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: AfA-Tabellen). Dort sind alle denkbaren Wirtschaftsgüter verzeichnet. Einfacher ist eine kurze Nachfrage beim Finanzamt. Wird ein Arbeitsmittel angeschafft, beginnt die AfA mit dem Monat der Anschaffung. Wer beispielsweise im Oktober 2015 für 1200 Euro einen ausschließlich beruflich genutzten Computer gekauft hat, kann dafür pro Jahr 400 Euro Werbungskosten geltend machen (1200 Euro durch 3). Von Oktober bis Dezember 2015 sind es allerdings nur 100 Euro für 3 Monate (400 Euro durch 12 mal 3). In den Jahren 2016 und 2017 akzeptiert das Finanzamt jeweils die volle jährliche AfA-Rate von 400 Euro. Im Jahr 2018 sind 300 Euro für die 9 Monate von Januar bis September absetzbar (→Computer).

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Aufwendungen für Arbeitsmittel gehören in Zeile 41 bis 42 der Anlage N bzw. in Zeile 34 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Reichen diese Zeilen nicht aus, empfiehlt es sich, eine formlose Aufstellung beizulegen. Das empfiehlt sich auch, bei Erklärungsbedürftigkeit von Eintragungen, wenn etwa die Abschreibung oder andere Angaben zu erläutern sind oder wenn eine Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung eines Arbeitsmittels erfolgte.

Berufskleidung

Der Aufwand ist nur als →**Werbungskosten** abziehbar, wenn er für typische Berufskleidung anfällt, also für Kleidungsstücke, bei denen eine private Verwendung praktisch ausgeschlossen ist. Abziehbar ist zum Beispiel Aufwand für Sicherheitsschuhe einer Bauhandwerkerin/eines Bauhandwerkers, übliche Arbeitsanzüge von Monteurinnen/Monteuren, Ärztekittel und Kleidung von Schornsteinfegerinnen/Schornsteinfegern, Uniformen, einheitliche Betriebskleidung oder Schutzkittel für Reinigungskräfte. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind nicht absetzbar, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich zur Berufsausübung (etwa im Büro) getragen wird. Grund: Aufwendungen für Berufskleidung akzeptiert das Finanzamt bei einer „Mischnutzung“ nicht.

Berufskleidung kann von der Firma steuerfrei gestellt werden, etwa die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten oder von Angehörigen des Justizvollzugsdienstes. Dann entstehen für die Beschäftigten in der Regel zwar keine Anschaffungskosten, dennoch können – wie für selbst angeschaffte Kleidungsstücke auch – alle selbst getragenen Kosten, etwa für die Reinigung (auch in privater Waschmaschine), geltend gemacht werden. Dabei sind neben Kosten für Wasser, Energie, Wasch- und Spülmittel auch Aufwendungen für Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine sowie Bügel- und Trocknerkosten abzugsfähig. Das Finanzamt akzeptiert in der Regel nachvollziehbare Schätzungen. Die Verbraucherverbände verfügen über von der Verwaltung und Gerichten anerkannte Werte, die sich je nach Haushaltgröße und Wäscheart unterscheiden.

Computer

Aufwendungen für einen privat angeschafften und beruflich genutzten Computer (zum Beispiel Anschaffungskosten, Verbrauchsmaterial wie Druckerpatronen, Papier, CD-Rohlinge) und für den Internetzugang (etwa Gebühren, Verbindungsentgelte) können →**Werbungskosten** sein.

Die **Peripheriegeräte** einer PC-Anlage (Monitor, Drucker, Scanner usw.) sind in der Regel nicht selbstständig nutzungsfähig und damit keine →geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG).

Die Anschaffungskosten können daher nicht im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden, auch wenn die Aufwendungen für das einzelne Gerät die GWG-Grenze nicht übersteigen.

Bei einem privat angeschafften aber **beruflich und privat genutzten Computer** ist der Kostenanteil, der auf die berufliche Nutzung entfällt, als Werbungskosten absetzbar. Kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine nicht unwesentliche berufliche Nutzung des Gerätes nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, berücksichtigt das Finanzamt die berufsbedingten Aufwendungen anteilig. Bei einer privaten Mitbenutzung von nicht mehr als 10 Prozent gelten alle Aufwendungen als berufsbedingt. Gegebenenfalls muss der berücksichtigungsfähige Umfang der beruflichen Nutzung geschätzt werden. Liegt der über 50 Prozent, will das Finanzamt manchmal Belege sehen. Dazu können Aufzeichnungen dienen, die über einen Zeitraum von etwa drei Monaten geführt wurden. Eine private Nutzung unter 50 Prozent führt erfahrungsgemäß eher selten zu Rückfragen oder Nachweisanforderungen.

Arbeitszimmer

Die Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll absetzbar, wenn das Heimbüro den „**Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit**“ darstellt. Das trifft zum Beispiel auf Heim- oder Telearbeiter zu. Die weit überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat ihren Tätigkeitsmittelpunkt aber nicht zu Hause, sondern im Betrieb, beim Kunden oder unterwegs. Auch wenn sie im Arbeitszimmer dienstliche Dinge erledigen, wird es dadurch in der Regel nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt. Einige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dennoch die Möglichkeit, Arbeitszimmerkosten begrenzt bis 1.250 Euro im Jahr geltend zu machen, wenn für die im Heimbüro erledigten Aufgaben **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Das kann zum Beispiel Außendienstmitarbeiter betreffen oder Lehrerinnen und Lehrer, denen in der Schule zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ruheständler, die nebenbei von zu Hause aus erwerbstätig sind, können Arbeitszimmerkosten in der Regel voll absetzen. Nutzen mehrere Personen, etwa Ehemann und Ehefrau oder Lebenspartner, gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, kann nunmehr jeder Nutzer die 1.250-Euro-Pauschale geltend machen. Die Pauschale gilt nicht mehr wie bisher raumbezogen sondern personenbezogen (Az. VI R 53/12).

Zu den abzugsfähigen Raumkosten gehören zum Beispiel die anteilige Miete und Mietnebenkosten, Ausgaben für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Hausratsversicherung, Reinigung und Renovierung. Eigentümer machen bei den Raumkosten unter anderem Gebäudeabschreibung (→AfA), Finanzierungskosten, Versicherungskosten und Grundsteuer anteilig geltend. Voll abzugsfähig sind dagegen die Kosten für die unmittelbare Raumausstattung, etwa mit Fußbodenbelag und Lampen.

Aufwandsentschädigungen

Wenn Menschen nebenberuflich für Einrichtungen arbeiten, die gemeinnützigen, mildtätigen, öffentlich rechtlichen oder kirchlichen Zwecken dienen, zum Beispiel für Vereine, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände oder Volkshochschulen, steht ihnen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung zu.

Übungsleiter-Freibetrag

Den so genannten Übungsleiter-Freibetrag können alle erhalten, die ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten für begünstigte Einrichtungen ausführen. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Arbeit von Sporttrainern, Kursleitern oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (etwa Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht) oder im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Auch Vormünder und rechtliche Betreuer gehören seit 2011 zum begünstigten Kreis. Im Jahr 2013 wurde der Übungsleiter-Freibetrag von 2.100 auf **2.400 Euro im Jahr** angehoben. Er ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Arbeitszimmerkosten schreiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zeile 43 der Anlage N. Kosten für den Schreibtisch, andere Büromöbel, für Computer und andere Bürotechnik, die zu Hause für berufliche Zwecke genutzt werden, gehören unabhängig davon, ob sie in einem steuerlich anerkannten häuslichen Arbeitszimmer, im Flur oder im Hobbykeller stehen, als Arbeitsmittel in Zeile 41 und 42 der Anlage N. Wird ein und derselbe Raum anteilig beruflich als Arbeitszimmer und privat als Wohnraum genutzt, sind keine Raumkosten absetzbar, wenn die private Mitnutzung 10 Prozent übersteigt (Az. GrS 1/14).

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Wer ein nebenberufliches Ehrenamt als angestellter Arbeitnehmer ausübt, beantragt die Pauschalen in Zeile 27 der Anlage N. Selbstständig tätige Ehrenamtler nutzen Zeile 44 bis 45 der Anlage S. Werden mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeübt oder fallen Ausgaben oberhalb der Pauschalen an, sollte ein separates Blatt beigefügt werden. Für ehrenamtliche Minijobs ist keine Eintragung erforderlich.

Ehrenamtspauschale

Ehrenamtlich aktive Menschen können auch dann eine Förderung erhalten, wenn ihnen der Übungsleiter-Freibetrag nicht zusteht. Wer nebenberuflich und ehrenamtlich in einer begünstigten Organisation arbeitet, zum Beispiel als Vereinsvorstand, Schatzmeister oder Platzwart, Vereinsräume reinigt oder Kinder zu Auswärtsspielen fährt, hat Anspruch auf eine steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtspauschale. Die beläuft sich seit 2013 auf **720 Euro** im Jahr. Bis 2012 waren es 500 Euro.

Ehrenamtspauschale und Übungsleiter-Freibetrag dürfen nicht für dieselbe Tätigkeit genutzt werden. Wer aber beispielsweise im Verein zwei Tätigkeiten ausführt, etwa als Kassenwart arbeitet und als Jugendtrainer, kann Ehrenamtspauschale und Übungsleiter-Freibetrag zusammen nutzen und so 3.120 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei einnehmen (2400 plus 720).

Für beide Pauschalen gilt: Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen die Pauschalen aber auch dann nutzen, wenn sie keinen Vollzeitjob ausüben, beispielsweise Studenten oder Hausfrauen.

Findet die begünstigte Tätigkeit im Rahmen eines →**Minijobs** statt, bleiben für Übungsleiter im Monat 650 Euro steuerfrei (450 plus 200 Euro), für Menschen mit Ehrenamtspauschale sind es 510 Euro (450 plus 60 Euro). Ob die Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausgeführt wird, spielt keine Rolle.

Einnahmen aus begünstigten Nebenjobs, die die Pauschalen von 720/2.400 Euro überschreiten, sind steuerpflichtig. Ausgaben für solche Jobs werden nur steuermindernd berücksichtigt, wenn sie diese Pauschalen überschreiten. Dann müssen sie vom ersten Euro an einzeln nachgewiesen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz

Wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Zeuginnen und Zeugen, Übersetzerinnen und Übersetzer oder Sachverständige zu Gerichtsterminen herangezogen werden, haben sie Anspruch auf Entschädigungen, zum Beispiel für Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Solche Zahlungen sind steuerfrei. Entschädigung für Verdienstausschlag und Zeitversäumnis behandelte die Finanzverwaltung bisher dagegen als steuerpflichtige Einkünfte. Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht das differenzierter. Die Richter bestätigten die Steuerpflicht für gezahlten Verdienstausschlag. Entschädigungen für Zeitversäumnis von 6 Euro je Stunde Abwesenheit für höchstens 10 Stunden pro Tag bleiben nach Auffassung des BFH steuerfrei (Az. IX R 10/16).

Ausbildungskosten

Ausbildungskosten bewertet das Finanzamt sehr unterschiedlich. Das hat erhebliche steuerliche Auswirkungen. Letztlich geht es darum, ob Ausbildungskosten als →**Sonderausgaben**, als →**Werbungskosten** oder gar nicht absetzbar sind.

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen, beziehungsweise Aufwendungen für ein Erststudium, gelten als Sonderausgaben. Dafür dürfen seit 2012 pro Person bis zu **6.000 Euro** im Kalenderjahr abgesetzt werden. Die Höchstgrenze von 6.000 Euro gilt nur für denjenigen, dem die Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Hatte beispielsweise eine Ehefrau 8.000 Euro Ausgaben für ein →Erststudium und der Ehemann gar keine Ausbildungskosten, darf die Ehefrau den Höchstbetrag von 6.000 Euro als Sonderausgaben geltend machen. Die übersteigenden 2.000 Euro (8.000 minus 6.000 Euro) wirken sich für das Ehepaar steuerlich nicht aus.

Berufsausbildungskosten, die das Finanzamt als Sonderausgaben einstuft, haben vor allem zwei Nachteile: Sie sind in der Höhe nur beschränkt abzugsfähig, egal wie hoch die Kosten tatsächlich waren. Zweiter Nachteil: Die Aufwendungen führen nicht zu Verlusten, die mit →**Einkünften** anderer Jahre verrechnet werden können. Das betrifft relativ viele Menschen, denn gerade in der Phase ihrer Erstausbildung, zum Beispiel als Studenten, haben sie oftmals nur geringe oder gar keine Einkünfte. Ausbildungsaufwendungen solcher „mageren Lehrjahre“ wirken sich steuerlich wenig bis gar nicht aus, wenn sie nicht mit Einkünften anderer Jahre verrechenbar sind.

Ganz anders sieht das aus, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Erstausbildung oder einem Erststudium fortbilden oder umschulen lassen. Wenn zum Beispiel eine ausgebildete Krankenschwester ein Medizinstudium aufnimmt, können die Kosten für das Studium als Werbungskosten ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Sie dürfen gegebenenfalls auch als Verluste in andere Jahre verlagert und mit positiven Einkünften dieser Jahre verrechnet werden. Werbungskosten liegen auch dann vor, wenn eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses ist. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für ein Zweitstudium, wenn das in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen steht. Ob solche Einnahmen später tatsächlich auch fließen, ist egal. Als Zweitstudium kann übrigens auch ein Master-Studium nach abgeschlossenem Bachelor-Studium gelten. Aufwendungen für einen Sprachkurs können Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse Voraussetzung für berufliches Fortkommen ist. Dasselbe gilt für PC-Kurse.

Bildungsveranstaltungen ohne Bezug zu einer gegebenen oder künftig möglichen Erwerbstätigkeit bewertet das Finanzamt als Hobby. Aufwendungen dafür sind weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten absetzbar.

Die als Sonderausgaben oder Werbungskosten abzugsfähigen Bildungsaufwendungen sind breit gefächert. Im Prinzip ist alles, was Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Werbungskosten für den Job geltend machen können, auch als Bildungsaufwendungen absetzbar. Das gilt für →**Arbeitsmittel**

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung oder für ein Erststudium gehören in die Zeilen 43 bis 44 des Hauptbogens. Handelt es sich um Werbungskosten, ist Zeile 44 der Anlage N „zuständig“, bzw. die Zeile 34 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Belege für die geltend gemachten Aufwendungen müssen der Steuererklärung nicht mehr beigelegt, aber für den Fall, dass das Finanzamt sie anfordert, vorgehalten werden.

Ob Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium als Sonderausgaben oder als Werbungskosten geltend gemacht werden dürfen, ist umstritten. Betroffene sollten die Aufwendungen als Werbungskosten in die Steuererklärung schreiben. Ablehnende Steuerbescheide bleiben in diesem Punkt vorläufig offen.

von Fachbüchern über Büromaterial bis zum →Computer oder Schreibtisch, für Studien-, Semester- oder Prüfungsgebühren bis hin zu den Kosten eines Bildungskredits. Wer auswärts lernt, kann seit 2014 nur noch die →**Entfernungspauschale** wie für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb geltend machen oder die Kosten einer →**doppelten Haushaltsführung**, wenn die Voraussetzungen dafür stimmen.

Nach einer gesetzlichen Festlegung gilt seit 2015 als Erstausbildung nur noch eine Ausbildung die mindestens 12 Monate in Vollzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) gedauert hat und mit einem regulären Abschluss/einer Abschlussprüfung beendet worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die meisten Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen gehören in die Zeilen 61 bis 70 des Hauptbogens, teilweise auch in Zeile 43 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Unterhalt als außergewöhnliche Belastung machen Sie auf der separaten „Anlage Unterhalt“ geltend, den Ausbildungsfreibetrag auf der Anlage Kind.

Tragen Sie außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art immer in voller Höhe ein, also ohne Berücksichtigung der zumutbaren Belastung. Die zieht das Finanzamt automatisch ab.

Unter **außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art** versteht das Finanzamt steuerlich absetzbare private Ausgaben, die ungewöhnlich hoch und zwangsläufig entstanden sind. Es handelt sich dabei zum Beispiel um →**Krankheitskosten**, →Beerdigungskosten die nicht aus dem Nachlass beglichen werden konnten oder auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn diese Sachen durch Feuer, Naturkatastrophen oder Diebstahl verloren gegangen sind. Kosten für die Beseitigung von Schadstoffen im Haus oder von Hausschwamm können ebenfalls außergewöhnliche Belastungen sein.

Wer das Finanzamt an seinen Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art beteiligen will, muss einen Teil davon selber schultern. Dieser Teil nennt sich →**zumutbare Belastung** und richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation. Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus (siehe Tabelle unter dem Stichwort „**Zumutbare Belastung**“). Ob die zumutbare Belastung auch auf Krankheitskosten angewendet werden darf, ist umstritten. Die Finanzverwaltung erteilt →**Steuerbescheide** in diesem Punkt weiterhin vorläufig (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juni 2018, GZ IV A 3 – S 0338/17/10007). Das Finanzamt muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Januar 2017 (Az. VI R 75/14) die zumutbare Belastung in mehreren Stufen berechnen. Dadurch wird die Berechnung etwas komplizierter und unübersichtlicher als vorher, aber die Belastung verringert sich (siehe Beispielrechnung unter dem Begriff „**Zumutbare Belastung**“). Die Neuberechnung betrifft Steuerbescheide rückwirkend bis 2013. Einige Landessteuerverwaltungen, zum Beispiel Baden-Württemberg, haben bereits damit begonnen, von sich aus Steuerbescheide zu korrigieren. Wo das nicht geschieht, sollten Betroffene Einspruch einlegen.

Neben den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gibt es außergewöhnliche Belastungen, die pauschal und ohne zumutbare Belastung geltend gemacht werden können. Dazu gehören etwa der →Behindertenpauschbetrag, →**Pflegekosten**, der →Ausbildungsfreibetrag und →**Unterhalt**.

Behinderung

Menschen mit Behinderung steht der →Behindertenpauschbetrag zu. Das ist ein Freibetrag, der sich je nach Grad der Behinderung auf Beträge zwischen 310 und 1.420 Euro beläuft (siehe Tabelle unten). Blinde und hilflose Menschen, die ständig fremde Hilfe brauchen, erhalten unabhängig vom Grad der Behinderung einen Pauschbetrag von 3.700 Euro. Das Finanzamt gewährt den Pauschbetrag grundsätzlich erst ab einem Behinderungsgrad von 50, aber in bestimmten Fällen, etwa bei einer typischen Berufskrankheit, bereits ab einem Grad von 25. Damit gelten behinderungsbedingte Ausgaben im Prinzip als abgegolten. Es gibt aber Ausnahmen. So können zum Beispiel laufende nachgewiesene Kfz-Kosten bis 4.500 Euro und die Aufwendungen für einen behindertengerechten Kfz-Umbau zusätzlich geltend gemacht werden.

Statt des Pauschbetrags können Behinderte die tatsächlichen (höheren) Kosten ihrer Behinderung absetzen. Sie müssen die Ausgaben dann aber einzeln nachweisen.

Eltern haben die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge ihrer Kinder auf sich übertragen zu lassen. Das kann sinnvoll sein, denn viele Kinder haben mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte nicht die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge selbst steuerlich zu nutzen. Diese Übertragungsmöglichkeit gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stief- und Großeltern.

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Der Behindertenpauschbetrag wird in Zeile 61 bis 64 des Hauptbogens beantragt. Werden darüber hinaus gehende Behinderungskosten oder die nachgewiesenen tatsächlichen Behinderungskosten geltend gemacht, sind dafür die Zeilen 67 bis 70 des Hauptbogens vorgesehen. Auf der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ sind Zeile 42 bis 43 dafür „zuständig“. Die Übertragung des Behindertenpauschbetrags von Kindern findet auf der Anlage Kind in Zeile 64 bis 66 statt.

Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen wissen oftmals nicht, dass ihnen ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Eine Nachfrage beim Arzt kann Klarheit bringen.

Betriebliche Altersversorgung

Der Begriff bezeichnet Leistungen, die Rentner und Pensionäre (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden unterschiedlich besteuert. Die Besteuerung richtet sich vor allem danach, auf welchem der fünf so genannten „**Durchführungswege**“ die →**Altersvorsorge** erfolgt ist und wie und von wem sie finanziert wurden. Die Leistungen sind entweder voll steuerpflichtig oder mit dem →Ertragsanteil oder gar nicht. Welche Leistung wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers. Daraus geht auch hervor, auf welchem Steuerformular die Leistungen einzutragen sind. Die Durchführungswege heißen: →Direktversicherung, →Direktzusage, →Pensionsfonds, →Pensionskasse und →Unterstützungskasse.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Auf welche Anlage der Steuererklärung die Leistung einzutragen ist, ergibt sich aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die Leistungen gehören grundsätzlich auf die Anlage N der Steuererklärung.

1. Bei einer **Direktversicherung** handelt sich um eine →Lebensversicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. In Versicherungsverträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, dürfen jährlich bis zu 1.752 Euro eingezahlt werden, die der Arbeitgeber pauschal versteuert, bei bestimmten Gruppenverträgen gilt eine höhere Grenze von 2.148 Euro. Für Verträge ab 2005 ist eine Pauschalbesteuerung nicht mehr möglich. Die Erträge einer Direktversicherung sind entweder voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, muss der Arbeitnehmer Rentenzahlungen mit dem →Ertragsanteil versteuern. Eine Auszahlung als →Kapitalabfindung in einem Betrag kann steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und einige weitere Bedingungen erfüllt sind. Wurde für die Einzahlung die →Riester-Förderung genutzt, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig. Volle Steuerpflicht gilt auch, wenn eine so genannte Entgeltumwandlung stattgefunden hat. Das bedeutet in diesem Zusammenhang die Umwandlung von Lohn in Beiträge zu einer Direktversicherung. Ab 2018 dürfen bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben. Das sind maximal 6.240 Euro im Jahr. Vorher waren es nur vier Prozent. Sozialversicherungsfrei bleiben allerdings auch weiterhin nur vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze.
2. Mit einer **Direktzusage** verpflichtet sich die Firma, dem Arbeitnehmer eine zuvor vereinbarte Leistung zu zahlen. In der Regel ist das eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente. Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Beiträge allein einzahlt, sind sie unbegrenzt steuer- und sozialabgabenfrei. Der Arbeitnehmer kann aber auch Gehalt in Beiträge umwandeln lassen. Die bleiben dann ebenfalls in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Sozialversicherungsfrei sind in diesem Fall aber nur bis vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das war 2018 ein Betrag von 3.120 Euro im Jahr. Eine →Riester-Förderung der Beiträge gibt es nicht. Weil die Firma relativ hohe Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei einzahlen kann, wird die Direktzusage vorwiegend für die Absicherung von Führungskräften eingesetzt. Bei einem Wechsel der Firma kann sie aber oftmals nicht fortgeführt werden. Leistungen aus einer Direktzusage unterliegen der →**Pensionsbesteuerung**. Das Finanzamt berücksichtigt den →**Versorgungsfreibetrag**, den →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

3. **Pensionsfonds** sind selbstständige Unternehmen. Gegen Beitragszahlung bieten sie eine lebenslange kapitalgedeckte Altersversorgung. →Pensionsfonds sind keine Versicherungsunternehmen. Deshalb unterliegen sie nicht den Einschränkungen, die für Versicherungen gelten und können risikoreichere Geldanlagen tätigen. So dürfen sie beispielsweise bis zu 90 Prozent des angesparten Kapitals in Aktien investieren. Wenn Arbeitnehmer Gehaltsteile in einen Pensionsfonds einzahlen, bleiben 2018 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei, maximal 6.240 Euro im Jahr. Bis 2017 lag die Grenze noch bei vier Prozent. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings auch weiterhin bei vier Prozent. Das sind 2018 bis zu 3.120 Euro im Jahr. Für Einzahlungen ist eine →Riester-Förderung möglich. Rentenauszahlungen sind dann voll steuerpflichtig. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als lebenslange Rentenzahlung. Möglich ist aber eine einmalige Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Vermögens bei Rentenbeginn. Bei einem Arbeitgeberwechsel können Pensionsfonds problemlos „mitgenommen“ werden.

4. **Pensionskassen** organisieren die betriebliche Altersversorgung entweder für ein größeres Unternehmen als „klassische Pensionskasse“ oder für mehrere Unternehmen als „offene Pensionskasse“. Pensionskassen sind im Unterschied zu Pensionsfonds Versicherungsunternehmen, die den strikteren Anlagebestimmungen der Versicherungsbranche unterliegen. Die Finanzierung erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers und durch Erträge, die die Pensionskasse erwirtschaftet hat. Bei der Umwandlung von Arbeitslohn in Beiträge zu einer Pensionskasse dürfen 2018 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben, maximal 6.240 Euro im Jahr. Bis 2017 lag die Grenze noch bei vier Prozent. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings nach wie vor bei vier Prozent. Alternativ ist die →Riester-Förderung möglich. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, sind Rentenzahlungen mit dem →Ertragsanteil steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung als →Kapitalabfindung kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und einige weitere Bedingungen erfüllt sind. Geförderte Einzahlungen führen zu voll steuerpflichtigen Auszahlungen.

5. **Unterstützungskassen** sind eigenständige Versorgungseinrichtungen von Unternehmen. Es gibt sie bereits seit mehr als 150 Jahren. Sie sind keine Versicherungsunternehmen und arbeiten eng mit dem Arbeitgeber zusammen. Unterstützungskassen sind bei der Vermögensanlage besonders flexibel, können aber bei einem Wechsel des Arbeitgebers nur selten weitergenutzt werden. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, Gehaltsumwandlungen des Arbeitnehmers und durch Kapitalerträge, die von der Unterstützungskasse erwirtschaftet worden sind. Eine →Riester-Förderung ist nicht möglich. Von Arbeitgeberseite können Beiträge ohne Begrenzung steuer- und abgabenfrei eingezahlt werden. Eingezahlte Gehaltsteile des Arbeitnehmers bleiben unbegrenzt steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung. Das waren 2018 im Jahr 3.120 Euro. Leistungen aus einer Direktzusage unterliegen der →**Pensionsbesteuerung**.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Auf welche Anlage der Steuererklärung die Leistung einzutragen ist, ergibt sich aus der Leistungsmitteilung des Fonds.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Auf welche Anlage der Steuererklärung die Leistung einzutragen ist, ergibt sich aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Leistungen der Unterstützungskasse gehören auf die Anlage N der Steuererklärung.

Das Finanzamt zieht den →**Versorgungsfreibetrag**, den →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und 102 Euro Werbungskostenpauschale ab.

Bewerbungskosten

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Bewerbungskosten gehören in Zeile 46 bis 48 der Anlage N bzw. in Zeile 38 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Belege müssen nicht mehr beigelegt werden, aber vorzeigbar sein, wenn das Amt sie sehen will.

Bewerbungen erfolgen oftmals in Zeiten, in denen kaum steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Auch wenn durch hohe Bewerbungskosten Verluste entstehen, sollten Betroffene eine Steuererklärung abgeben, denn solche Verluste können die steuerpflichtigen Einkünfte anderer Jahre drücken.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Aufwendungen für Bewerbungen als →**Werbungskosten** steuerlich geltend machen. Dazu gehören übrigens auch Aufwendungen für Vorbereitungsaktionen, zum Beispiel Bewerbungstrainings, für Annoncen oder den Kauf von Fachzeitschriften.

Die Bewerbungsunterlagen sind auch nicht billig, dafür oft sehr umfangreich und zahlreich. Absetzbar sind beispielsweise die Kosten für Fotos, Kopien, Büromaterial oder Porto. Wer Einzelnachweise vermeiden will, kann es mit angemessenen Pauschalen versuchen, etwa mit 2,50 Euro für eine Online-Bewerbung oder mit 8,50 Euro für eine per Post versandte Mappe. Manche Finanzämter akzeptieren das, andere bestehen auf Einzelnachweisen.

Das Bewerbungsgespräch kann ebenfalls finanziellen Aufwand erfordern, zum Beispiel für die An- und Abreise, für Übernachtung und Verpflegung. In solchen Fällen sind die für Auswärtstätigkeit geltenden Bestimmungen und Pauschalen nutzbar (→**Reisekosten**).

Dienstwagen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Dienst- oder Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen dürfen, sparen sich Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen Fahrzeugs. Sie müssen aber den dadurch entstandenen geldwerten Vorteil versteuern. Dabei können sie wählen, ob sie die pauschale Ein-Prozent-Methode oder die Abrechnung per Fahrtenbuch nutzen.

Bei der **Ein-Prozent-Methode** wird pro Monat 1 Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs in Arbeitslohn umgewandelt, der versteuert werden muss. Berechnungsgrundlage ist der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Wird das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt, entsteht ein Zuschlag. Der beläuft sich grundsätzlich auf 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises mal Anzahl der Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Betrieb pro Monat (siehe Beispiel unten). Wer selten zwischen Wohnung und Betrieb unterwegs ist, kann stattdessen mit einer Tagespauschale besser fahren (0,002 Prozent mal Bruttolistenpreis mal Entfernungskilometer mal Anzahl der Tage).

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die tatsächlichen Kosten der Privatnutzung genau ermittelt und nur die sind als geldwerter Vorteil steuerpflichtig. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich, in dem alle Fahrten genau, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet sind.

Die Ein-Prozent-Methode ist relativ einfach und unbürokratisch. Wer viel privat unterwegs ist, fährt damit in der Regel am besten. Wer fast ausschließlich dienstlich unterwegs ist, sollte überschlagen, ob das Fahrtenbuch günstiger ist und ob sich der damit verbundene Aufwand lohnt.

Die Firma legt zunächst fest, welche Methode im Jahresverlauf genutzt wird. In der Regel ist das die Ein-Prozent-Methode. Unabhängig davon haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber im Rahmen der →**Steuererklärung** eine Wechselmöglichkeit zur Fahrtenbuchmethode, wenn das für sie günstiger ist.

Beispiel:

Der Dienstwagen von Erika Esche hatte bei Erstzulassung einen Bruttolistenpreis von 25.000 Euro. Die ledige Erika nutzt ihn auch für die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb, der 20 km von ihrer Wohnung entfernt liegt. Sie rechnet nach der Ein-Prozent-Methode ab. Danach entsteht ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von 4.650 Euro im Jahr. Den zahlt sie aber nicht, sondern „nur“ die Steuern darauf. Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von zum Beispiel 30.000 Euro im Jahr (ohne Firmenwagen) zahlt sie für die Privatnutzung des Autos unter dem Strich im Jahr knapp 1.600 Euro und kann sich dafür einen privaten Pkw sparen. Die Firma trägt sämtliche Kosten.

1 Prozent von 25.000 Euro im Monat	250 Euro
geldwerter Vorteil im Jahr (12 mal 250)	3.000 Euro
Fahrten Wohnung – Betrieb (25.000 mal 20 km mal 0,03 Prozent mal 11 Monate)	1.650 Euro
geldwerter Vorteil insgesamt (3.000 plus 1.650)	4.650 Euro
Steuer und Solidaritätszuschlag ohne Firmenwagen auf 30.000 Euro	5.642 Euro*
Steuer und Solidaritätszuschlag mit Firmenwagen auf 34.650 Euro	7.214 Euro*
steuerliche Mehrbelastung durch Firmenwagen (7.214 minus 5.642, *Zahlen gerundet)	1.572 Euro*

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine **Erstwohnung am Wohnort** haben und dazu noch eine **Zweitwohnung am Arbeitsort** nutzen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als →**Werbungskosten** geltend machen. Die Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort müssen beruflich veranlasst sein, etwa durch Jobwechsel oder Versetzung. Das gilt auch, wenn jemand aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegzieht, dort aber weiterhin eine Zweitwohnung behält (auf Amtsdeutsch ein „Wegverlegungsfall“).

Seit 2014 darf die Entfernung der Zweitwohnung vom Arbeitsort nicht halb so groß sein wie die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort. Beträgt beispielsweise die Entfernung Wohnort – Arbeitsort 50 Kilometer, darf die Entfernung Zweitwohnung – Arbeitsort 24 Kilometer nicht überschreiten. Beläuft sie sich auf 25 oder mehr Kilometer, kann das Finanzamt die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung verweigern.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die doppelte Haushaltsführung nimmt in der Anlage N mit dem Zeilen 61 bis 87 die gesamte dritte Seite ein. Wer Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung hat, kann die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ nicht nutzen.

Die **Fahrtkosten für die erste Fahrt** mit dem Pkw vom Wohnort zum auswärtigen Beschäftigungsort bei Beginn der doppelten Haushaltsführung können wie →**Reisekosten** pauschal mit 0,30 Euro je Fahrkilometer angesetzt werden. Gleiches gilt für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung. Anstelle der Pauschale können per Nachweis die tatsächlichen Pkw-Kosten abgesetzt werden, bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Ticketkosten.

Für eine wöchentliche „**Familienheimfahrt**“ zwischen Beschäftigungsort und Wohnort gilt die →**Entfernungspauschale** von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als →**Werbungskosten** und zwar unabhängig vom Verkehrsmittel. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel akzeptiert das Finanzamt auch nachgewiesene höhere Ticketkosten. Für Flüge gelten ausschließlich die Ticketkosten, nicht die Entfernungspauschale.

Fahrtkosten, die die Firma steuerfrei ersetzt, dürfen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Wer einen →**Dienstwagen** nutzt, darf die hier aufgeführten Fahrtkosten ebenfalls nicht geltend machen. Bei →**Behinderung** gibt es Erleichterungen (siehe auch →**Entfernungspauschale**). Wer mehrfach pro Woche und über eine längere Fahrstrecke heimfährt, sollte nachrechnen, ob es günstiger ist, sämtl. Fahrtkosten anzusetzen und dafür keine Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung. Es besteht ein Wahlrecht.

Als **Unterkunft** am Arbeitsort gilt im Prinzip alles, was zum Übernachten geeignet ist: Miet- und Eigentumswohnungen, Wohngemeinschaften, Hotelzimmer oder Wohnheime. Seit 2014 gilt für sämtliche Wohnkosten am Arbeitsort ein „Deckel“ von höchstens 1.000 Euro im Monat. Die Beschränkung gibt es aber nur für inländische Arbeitsorte. Für ausländische Arbeitsorte übernimmt das Finanzamt weiterhin Wohnaufwendungen bis zu einer Höhe, die eine durchschnittliche 60-Quadratmeter-Wohnung kostet. Zu den Kosten gehören beispielsweise Miete und Mietnebenkosten, Renovierungs- und Reinigungskosten, Garagen- oder Stellplatzkosten, Ausgaben für Zinsen, Abschreibung und Gemeindeabgaben (bei Eigentümern) und angemessene Anschaffungskosten für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände. Seit 2014 gilt auch: Eine angemessene finanzielle Mitwirkung an den Kosten der Erstwohnung muss nachgewiesen werden. Darauf sollte vor allem achten, wer bisher kostenlos bei den Eltern wohnt.

In den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer →**Verpflegungspauschalen** absetzen, wie sie auch bei Auswärtstätigkeit gelten. Für die ersten drei Monate einer doppelten Haushaltsführung gibt es seit 2014 nur noch zwei Verpflegungspauschalen: 12 Euro bei Abwesenheit über 8 Stunden und 24 Euro bei Abwesenheit über 24 Stunden. Im Ausland gelten weiterhin die von der Finanzverwaltung festgelegten Tagegelder (siehe **Reisekosten**). Wird die doppelte Haushaltsführung mindestens 4 Wochen unterbrochen, beginnt eine neue Dreimonatsfrist, während der Verpflegungspauschalen abgesetzt werden dürfen. Auf die Gründe der Unterbrechung kommt es seit 2014 nicht mehr an, auch private werden akzeptiert, etwa Krankheit oder ein längerer Urlaub. Das Finanzamt gewährte bisher in „Wegverlegungsfällen“ keine Verpflegungspauschalen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch in diesen Fällen Verpflegungspauschalen absetzbar sind. Spielt das Finanzamt nicht mit, können Betroffene mit guten Erfolgsaussichten unter Hinweis auf das Aktenzeichen (Az.) VI R 7/13 Einspruch einlegen.

Ehepaare/eingetragene Lebenspartner

Hetero- und homosexuelle Ehepaare sowie Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft sind im Einkommensteuerrecht gleichgestellt. Die Regelungen für heterosexuelle Ehepaare gelten damit grundsätzlich auch für gleichgeschlechtliche Ehen und Lebenspartnerschaften, und das oftmals sogar rückwirkend bis 2001 (siehe auch Az. des Bundesfinanzhofs III R 57/18).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen damit auch als gleichgeschlechtliche Ehe- oder Lebenspartner ihre →**Lohnsteuerklasse** wählen, das →**Faktorverfahren** nutzen, bestimmte Zahlungen für den →**Unterhalt** geltend machen und sich für den vorher nur für heterosexuelle Ehepaare geltenden Steuertarif, den so genannten Splittingtarif, entscheiden.

Ehepaare und Lebenspartnerschaften legen selbst fest, ob sie eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben (Zusammenveranlagung) oder zwei getrennte Steuererklärungen (Einzelveranlagung). Die Einzelveranlagung erlaubt es nicht, →**Sonderausgaben** oder →**außergewöhnliche Belastungen** zwischen den Partnern beliebig aufzuteilen. Nur wer die Kosten tatsächlich hatte, darf sie absetzen. Ausnahme: Eine pauschale hälftige Aufteilung ist möglich. Meistens ist die Zusammenveranlagung für Paare besser, besonders wenn die Einkommen beider auseinander klaffen. Spielen aber zum Beispiel höhere →**Lohnersatzleistungen**, Auslandseinkünfte, →**Abfindungen** oder Verluste eine Rolle, kann die Einzelveranlagung Vorteile bieten.

Einkünfte

Der Begriff der **Einkünfte** spielt im Steuerrecht eine zentrale Rolle. Er bezeichnet, vereinfacht gesagt, die steuerpflichtigen Einnahmen minus die Ausgaben, die für die Erhaltung und Sicherung dieser Einnahmen erforderlich sind. Die Einkünfte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergeben sich aus der Rechnung Bruttolohn minus →**Werbungskosten**, pauschal sind das 1.000 Euro im Jahr oder es sind die tatsächlichen Werbungskosten, wenn diese höher ausfallen, zum Beispiel durch →**Reisekosten**, die →**Entfernungspauschale**, Ausgaben für eine →**doppelte Haushaltsführung** oder →**Arbeitsmittel**).

Für Renten gilt dasselbe Prinzip: steuerpflichtiger Rentenanteil minus Werbungskosten (pauschal 102 Euro pro Person) bzw. die tatsächlichen Werbungskosten, ergibt die Renteneinkünfte (→**Rentenbesteuerung**). Für →**Pensionen** gibt es zusätzlich einen →**Versorgungsfreibetrag** (→**Pensionsbesteuerung**). →**Gewerbetreibende** und →**Freiberufler** errechnen ihre Einkünfte aus Umsatz minus →**Betriebsausgaben** (→**Kleinunternehmer**).

Von den zusammengefassten Einkünften aus allen Einkunftsarten zieht das Finanzamt bestimmte →**Freibeträge** ab, zum Beispiel den →**Altersentlastungsbetrag**, und kommt so zum →**Gesamtbetrag** der Einkünfte. Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte, →**außergewöhnliche**

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die Einführung der Ehe gleichgeschlechtlicher Partner hat zu zahlreichen Formularänderungen geführt. So wird zum Beispiel auf dem Hauptbogen in Zeile 7 nach „Ehemann oder Person A“ gefragt. Unter „Person A“ versteht das Formular einen Ehegatten einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einen Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Der andere Ehegatte oder Partner wird als „Person B“ bezeichnet.

Für die Zuordnung von A und B gelten Regeln: A ist, wessen Nachname alphabetisch vor dem Nachnamen des anderen steht. Bei Nachnamensgleichheit entscheidet der Vorname. Ist auch der gleich, gilt der ältere als A.

Belastungen, →**Sonderausgaben** und gegebenenfalls →Kinderfreibeträge abgezogen, ergibt sich über mehrere Rechenstufen das →zu versteuernde Einkommen.

Entfernungspauschale

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die Angaben für die arbeits-täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gehören auf die Anlage N, Zeile 31 bis 39, bzw. in Zeile 31 bis 37 der → „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Menschen mit ständig wechselnden Einsatzorten haben keine „erste Tätigkeitsstätte“. Ihre Fahrten zur Arbeit gelten als Auswärtstätigkeit (→**Reisekosten**). Das können zum Beispiel Kundendienstbetreuer, Kraftfahrer, Bau- und Montagearbeiter sein. Ob und unter welchen Voraussetzungen Leiharbeiter eine "erste Tätigkeitsstätte" haben, ist umstritten (Az. des Bundesfinanzhofs VI R 6/17). Sie müssen sich in vielen Fällen nicht mit der mageren Entfernungspauschale abfinden und tragen hier gar nichts ein. Stattdessen nutzen sie Zeile 49 bis 57 der Anlage N oder Zeile 38 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kann jeder Beschäftigte eine Pauschale von **0,30 Cent pro Entfernungskilometer** und Arbeitstag als →**Werbungskosten** geltend machen. Begünstigt ist aber nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb. Liegt beispielsweise die Firma 20 km von der Wohnung entfernt, ist die Hinfahrt 20 km lang, die Rückfahrt in der Regel nochmals 20 km. Die Entfernungspauschale gibt es aber nur für die einfache Entfernung von 20 km, nicht für 40 km. Bei Fahrten an 220 Werktagen im Jahr wären das 1.320 Euro (0,30 Euro mal 20 km mal 220 Tage).

Die Entfernungspauschale wird auf der Grundlage der **kürzesten Straßenverbindung** errechnet und zwar unabhängig davon, ob Bus, Bahn, Auto oder andere Verkehrsmittel genutzt werden. Eine längere Wegstrecke kann aber berücksichtigt werden, wenn sie verkehrsgünstiger ist, etwa weil sie über die längere aber schnellere Autobahn führt. Eine Zeiteinsparung muss dabei nicht mehr nachgewiesen werden. Bei Benutzung von **Flug- und Fährverbindungen** gelten ausschließlich die tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale. Mit der Pauschale sind alle Fahrtkosten abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind aber →Unfallkosten, die die Versicherung nicht übernommen hat. Die Entfernungspauschale wird jedem Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft gewährt, selbst wenn dem Mitfahrer gar keine eigenen Kosten entstehen. Beispiel: Ein Ehepaar fährt gemeinsam zum selben Betrieb.

Die Entfernungspauschale vermindert sich um pauschal versteuerte Zuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu den Fahraufwendungen. Zahlt der Betrieb Fahrtkostenzuschüsse, so werden diese mit einer pauschalen Lohnsteuer von 15 Prozent versteuert. Der Höchstbetrag pauschal besteuert Zuschüsse bemisst sich nach den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beträgt pro Entfernungskilometer für Pkw 0,30 Cent. Für Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa sind es seit 2014 einheitlich 0,20 Cent.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf **4.500 Euro im Jahr** begrenzt. Einen höheren Betrag erkennt das Finanzamt aber an, wenn man mit einem privaten Pkw zur Arbeit fährt. Das gilt selbst dann, wenn man kein eigenes Auto hat, und das der Eltern, Geschwister oder des Partners nutzt. Auch für alle, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, gilt der 4.500-Euro-Deckel nicht. Bei →**Behinderung** können statt der Entfernungspauschale höhere tatsächliche Fahrtkosten angesetzt werden. Behinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 plus Merkzeichen G dürfen pauschal 0,60 Cent pro Entfernungskilometer oder die tatsächlichen Kosten ansetzen.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abgrenzungsproblemen zwischen der Entfernungspauschale und den →Fahrtkosten bei →Auswärtstätigkeit. Hauptgrund: Per Entfernungspauschale können Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung und Betrieb grundsätzlich nur pauschal und beschränkt auf die einfache Entfernung geltend gemacht werden. Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit sind dagegen voll und ohne Beschränkung absetzbar.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben seit 2012 nur noch maximal eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte. Sind sie an anderen Orten tätig, dürfen sie ihre Fahrtkosten wie bei einer Auswärtstätigkeit geltend machen. Das Reisekostenrecht ersetzt seit 2014 den Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den Begriff der → „ersten Tätigkeitsstätte“. Was das genau ist und was dabei zu beachten ist, finden Sie unter dem Stichwort → **Reisekosten**.

Freibeträge

Im Steuerrecht ist ein Freibetrag ein komplett steuerfrei gestellter Betrag. Seine Höhe ist meist festgelegt, zum Beispiel beim → Grundfreibetrag, der sich von 8.820 Euro pro Person (2017) auf 9.000 Euro (2018) erhöht hat. Das → zu versteuernde Einkommen ist bis zur Höhe des Freibetrags als Existenzminimum steuerfrei, nur das darüber hinausgehenden Einkommen ist steuerpflichtig. Für 2018 beläuft sich der Grundfreibetrag für Ehepaare und Lebenspartner auf 18.000 Euro.

„**Freigrenze**“ klingt fast wie Freibetrag, funktioniert aber anders. Übersteigen die → **Einkünfte** eine Freigrenze, ist nicht nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, sondern der gesamte Betrag, also auch die Einkünfte, die unterhalb der Freigrenze liegen. So können zum Beispiel Gelegenheitsgeschäfte, etwa die Vermietung eines privaten Pkw oder die Mitnahme von Arbeitskollegen gegen Entgelt zu sogenannten → **sonstigen Einkünften** führen. Die sind in diesem Fall bis 255 Euro im Jahr steuerfrei. Betragen die Einkünfte aber 256 Euro oder mehr, wird alles steuerpflichtig, auch die 255 Euro unterhalb der Freigrenze.

Freibeträge kommen oft unter anderen Bezeichnungen daher, etwa als „Pauschale“ oder als „Pauschbetrag“, zum Beispiel der → **Arbeitnehmerpauschbetrag**, der → Sparerpauschbetrag oder die → **Vorsorgepauschale**. Die Höhe eines Freibetrags ist nicht in jedem Fall genau beziffert. Wenn beispielsweise Arbeitnehmer einen „Antrag auf → **Lohnsteuerermäßigung**“ stellen, berücksichtigt das Finanzamt in der Regel einen Freibetrag in beantragter Höhe.

Fünftel-Regelung

Abfindungen oder andere Entschädigungsleistungen werden oftmals bei Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Sie sorgen ebenso wie Lohnnachzahlungen für ein erfreuliches Plus in der Haushaltskasse, können allerdings auch die Steuerbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zahlungsjahr spürbar erhöhen. Solche „Zusammenballungen“ von laufendem Einkommen mit Sonderzahlungen treiben nämlich den → Grenzsteuersatz erheblich nach oben.

Eine kleine Erleichterung bringt in solchen Fällen die Besteuerung nach der so genannten Fünftel-Regelung. Dabei wird zunächst die Steuerbelastung für nur ein Fünftel der Sonderzahlung ermittelt und das Ergebnis anschließend verfünffacht.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Sonderzahlungen gehören auf der Anlage N in Zeile 16 bis 20. Die dort benötigten Angaben ergeben sich in der Regel aus der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers.

Abfindungen und andere Sonderzahlungen sind ein ziemlich komplexes Thema. Um die Steuerbegünstigung bei höheren Beträgen nicht zu gefährden, sondern optimal auszuschöpfen, kann rechtzeitiger Rat vom Profi helfen.

Beispiel:

Die alleinstehende Angestellte Erika Erpel schied nach langjähriger Tätigkeit im Dezember 2018 mit einer →Abfindung von 20.000 Euro aus der Firma aus. Ohne Abfindung hatte sie ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 30.000 Euro. Mit Fünftel-Regelung zahlt Erika rund 744 Euro weniger Steuern.

Einkommensteuer plus Soli auf 30.000 Euro (ohne Abfindung)	5.642 Euro
Einkommensteuer plus Soli auf 34.000 Euro (30.000 plus 1/5 der Abfindung)	6.988 Euro
Steuerdifferenz (6.988 minus 5.642)	1.346 Euro
Multiplikation (1.346 mal 5)	6.730 Euro
Einkommensteuer plus Soli insgesamt mit Fünftel-Regelung (5.642 plus 6.730)	12.372 Euro
Einkommensteuer plus Soli auf 50.000 Euro (ohne Fünftel-Regelung)	13.116 Euro
Steuerersparnis durch Fünftel-Regelung (13.116 minus 12.372, Zahlen gerundet)	744 Euro

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen ihre Gewerkschaftsbeiträge auf der Anlage N in Zeile 40 ein bzw. in Zeile 38 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Hierher gehören auch Beiträge zu anderen Berufsverbänden, beispielsweise zu Beamtenorganisationen. Rentnerinnen und Rentner können dafür auf der Anlage R die Zeile 52 nutzen.

Gewerkschaftsbeitrag

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Gewerkschaftsbeiträge als →**Werbungskosten** absetzen. Das wirkt sich dann steuermindernd aus, wenn die gesamten Werbungskosten über den →**Arbeitnehmerpauschbetrag** von 1.000 Euro hinausgehen. Ist das nicht der Fall, dann deckt die Pauschale alle Werbungskosten, also auch die Gewerkschaftsbeiträge, automatisch ab.

Härteausgleich

Wer zusätzlich zu den →**Einkünften** aus nichtselbstständiger Tätigkeit geringe →**Nebeneinkünfte** erzielt, kann dafür Steuererleichterungen nutzen. Das gilt nur für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen, Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre mit Zusatzeinkünften, zum Beispiel aus →**Vermietung**, aus freiberuflicher oder gewerblicher Nebentätigkeit.

Solche Nebeneinkünfte sind bis zu 410 Euro im Jahr steuerfrei. Übersteigen die Nebeneinkünfte diese Grenze, sind sie nicht mehr komplett steuerfrei, werden aber bis 820 Euro im Rahmen des so genannten Härteausgleichs nicht voll besteuert. Für Einkünfte darüber entfällt der Härteausgleich. Diese Grenzen gelten übrigens für →**Alleinstehende** und für →**Ehepaare/Lebenspartnerschaften**, die eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben, in gleicher Höhe. Sie verdoppeln sich also für Paare nicht, es sei denn, jeder der Partner gibt eine eigene Steuererklärung ab.

Beispiel:

Felix Fuchs ist Arbeitnehmer und Eigentümer einer vermieteten Wohnung. Nach Abzug von Abschreibung, Finanzierungs- und aller anderen Kosten erzielte Felix aus der Vermietung Einkünfte von 650 Euro. Da das mehr ist als 410 Euro, sind die Einkünfte nicht komplett steuerfrei. Da es weniger ist als 820 Euro, greift der Härteausgleich und den berechnet das Finanzamt so: 820 Euro Obergrenze minus 650 Euro erzielte Vermietungseinkünfte ergibt 170 Euro. Das sind die Mieteinkünfte, die Felix steuerfrei erhält. Die anderen 480 Euro sind steuerpflichtig (650 Euro minus 170 Euro).

Wie alle Einkünfte berechnet das Finanzamt auch die Nebeneinkünfte als Einnahmen minus
→ **Werbungskosten** bzw. → Betriebsausgaben. Außerdem berücksichtigt es bestimmte
→ **Freibeträge**, etwa den → **Altersentlastungsbetrag**.

Für Zinsen und andere → Kapitaleinkünfte gelten die Steuerfreiheit von Nebeneinkünften bis 410 Euro und der Härteausgleich seit 2014 nicht mehr.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Mieter und Wohnungseigentümer können mit bestimmten Aufwendungen rund um den Privathaushalt ihre Steuerschuld verringern. Begünstigt sind in diesem Rahmen so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen im Haushalt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind einfache Tätigkeiten im Haushalt, die von einem externen Dienstleister erledigt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch einen Pflegedienst, Gartenpflegearbeiten durch eine Gartenbaufirma oder private Umzugsdienstleistungen durch Umzugsspeditionen. Von bis zu **20.000 Euro** Aufwendungen wirken sich 20 Prozent steuersenkend aus, höchstens also 4.000 Euro (20.000 mal 20 Prozent). Begünstigt sind die Arbeitskosten und alle anderen Aufwendungen, außer den Materialkosten. Die bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Auch die Betreuung von Haustieren im Haushalt (einschließlich „Gassi gehen“) kann eine haushaltsnahe Dienstleistung sein. Gleiches gilt für Notrufsysteme, mit denen per Knopfdruck rund um die Uhr nach Hilfe gerufen werden kann. Selbst Arbeiten außerhalb der unmittelbaren Grundstücksgrenzen können förderfähig sein, zum Beispiel der Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch einige Aufwendungen, die auf der Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder des Verwalters stehen, zum Beispiel Ausgaben für die Treppenreinigung, die Gartenpflege, den Hausmeister oder für den Winterdienst.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen gehören in Zeile 71 bis 79 des Hauptbogens bzw. in Zeile 44 bis 48 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Leider werden solche Ausgaben auf der Steuererklärung oft vergessen, besonders die, die sich ohne zusätzliche Ausgaben einfach aus der Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters ergeben.

Wer unter www.bundesfinanzministerium.de den Begriff „Anwendungsschreiben zu § 35a EStG“ in das Suchfeld schreibt, findet dort eine ausführliche Übersicht der geförderten Dienst- und Handwerkerleistungen.

Beispiel:

Das Mieterehepaar Gabriele und Gerhard Gämse hatte für ihre Wohnung einen Putzdienst verpflichtet, der 6.540 Euro Personalkosten in Rechnung stellte. Laut Betriebskostenabrechnung des Vermieters zahlten sie für Treppenreinigung, Hauswart, Winterdienst und andere steuerlich nutzbare Positionen 460 Euro. Unter dem Strich zahlen sie dadurch insgesamt 1.400 Euro weniger Steuern.

Personalkosten Putzdienst	6.540 Euro
plus haushaltsnahe Dienstleistungen laut Nebenkostenabrechnung	460 Euro
haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt (6.540 plus 460)	7.000 Euro
Steuerersparnis durch haushaltsnahe Dienstleistungen (7.000 mal 20%)	1.400 Euro

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind ebenfalls begünstigt und können zusätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden. Dazu zählen zum Beispiel Maler- und Verputzarbeiten, Elektroinstallationen und die Reparatur von Geräten im Haushalt. Auch hier sind nur die Arbeitskosten begünstigt, nicht die Materialkosten. Die sind aber relativ weit gefasst und umfassen auch die Anfahrtskosten und die Umsatzsteuer. Von den Aufwendungen für Handwerker wirken sich 20 Prozent von bis zu **6.000 Euro**, höchstens also 1.200 Euro, steuerlich aus. Umstritten ist, ob Handwerkerleistungen, die ganz oder teilweise außerhalb des Haushalts in der Werkstatt des Handwerkers erbracht werden, ebenfalls begünstigt sind, zum Beispiel die Reparatur eines Hoftors (siehe auch Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs VI R 7/18).

Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt werden auf zwei Arten gefördert. Wer eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig anstellt, kann damit im Rahmen aller haushaltsnahen Dienstleistungen bis **4.000 Euro** Steuern sparen (siehe oben). Handelt es sich um einen →**Minijob**, können maximal 20 Prozent von 2.550 Euro Lohnkosten, höchstens also **510 Euro**, von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar zusätzlich zu den 4.000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung sind zwei Nachweise: eine Rechnung und der Beleg über die Zahlung auf das Konto des Empfängers. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Die Nachweise müssen der →**Steuererklärung** nicht mehr beiliegen, aber vorzeigbar sein, wenn das Finanzamt sie sehen will.

Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfe können seit 2015 auch in Zeile 44 der →„Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ eingetragen werden. Vorher war dafür die Abgabe einer „normalen“ Steuererklärung erforderlich. Wer eine Haushaltshilfe mit →**Minijob** anstellt, darf die vereinfachte Steuererklärung aber auch weiterhin nicht nutzen.

Kinder

Für Eltern sind und bleiben ihre Kinder immer Kinder. Das Finanzamt entscheidet dagegen nach Alter und Lebenslage, ob ein Kind noch ein Kind ist. Es ist zugleich die Entscheidung darüber, ob die vielfältige steuerliche Kinderförderung noch fließt oder eben nicht mehr. Bis zum **18. Geburtstag** des Kindes erhalten Eltern Kindergeld und weitere steuerliche Förderungen in der Regel ohne Einschränkung.

→Volljährige Kinder müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

Kindergeld

Im Jahresverlauf erhalten Eltern zunächst Kindergeld. Es beträgt 2018 für das erste und zweite Kind je **194 Euro** monatlich, für das dritte Kind **200 Euro**, für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils **225 Euro**. Das Kindergeld erhalten die bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Angehörige des öffentlichen Dienstes bekommen es von der zuständigen Gehaltsabrechnungsstelle.

Wenn Eltern Kindergeld bekommen, steht ihnen in der Regel auch der →Kinderfreibetrag zu. Das Finanzamt prüft im Rahmen der →**Steuererklärung**, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag eine höhere Entlastung bringt und gewährt von sich aus die für Eltern günstigere Variante. Voraussetzung für die Günstigerprüfung ist natürlich, dass Eltern eine Steuererklärung abgegeben haben (einschließlich →Anlage Kind). Belief sich 2018 das zu versteuernde Einkommen von allein stehenden Eltern auf unter 32.000 Euro, fahren sie mit dem Kindergeld in der Regel besser. Für →**Ehepaare/Lebenspartnerschaften** verdoppelt sich dieser Wert auf etwa 64.000 Euro. Menschen mit darüber liegenden →zu versteuernden Einkommen werden durch Kinderfreibeträge stärker entlastet als durch das Kindergeld. Das bekommen im Jahresverlauf zunächst alle berechtigten Eltern. Das Finanzamt gewährt die Kinderfreibeträge nachträglich im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Das bereits ausgezahlte Kindergeld erhöht dann im Gegenzug die Steuerschuld der Eltern und wird auf diesem Weg vom Finanzamt wieder einkassiert. Kindergeld gibt es für jeden Lebensmonat. Wurde das Kind zum Beispiel im Mai geboren, gibt es von Mai bis Dezember für 8 Monate Kindergeld.

Wichtig! Der Kindergeldanspruch verjährte bis Ende 2017 erst nach vier Jahren. Seit dem 01.01.2018 gilt nun, dass das Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Deshalb und um in bestimmten Fällen eine höhere Steuerbelastung zu vermeiden, sollte die Stellung eines Antrages nicht auf die lange Bank geschoben werden!

Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt 2018 für jeden Elternteil jährlich **2.394 Euro**. Zusätzlich gibt es für jedes zu berücksichtigende Kind einen so genannten **Bedarfsfreibetrag** von **1.320 Euro** jährlich, amtliche Bezeichnung: „Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“. Bei →**Ehepaaren und Lebenspartnern**, die eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben, verdoppeln sich die Beträge auf 4.788 Euro für den Kinderfreibetrag und auf 2.640 Euro für den Bedarfsfreibetrag. Damit stehen aus Kinder- und Bedarfsfreibetrag für ein Kind und ein volles Jahr **7.428 Euro** zur Verfügung (4.788 Euro plus 2.640 Euro).

Die Kinderfreibeträge sind keine Jahresbeträge. Es gibt sie (wie das Kindergeld auch) nur für die Monate des Jahres, in denen alle Voraussetzungen bestanden haben. Lebt das Kind im Ausland, können Kinderfreibetrag und Bedarfsfreibetrag entsprechend der →Ländergruppeneinteilung geringer ausfallen.

Ausbildungsfreibetrag

„Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“ nennt er sich amtlich, landläufig wird er auch als Ausbildungsfreibetrag bezeichnet. Jährlich werden maximal **924 Euro** anerkannt, das sind pro Monat 77 Euro. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 18. Geburtstag bereits hatte, auswärtig untergebracht ist und den Eltern →Kindergeld oder ein →Kinderfreibetrag zusteht. „Auswärtig untergebracht“ heißt hier außerhalb des elterlichen Haushalts. Das ist ein Kind übrigens auch, wenn es um die Ecke bei der Oma oder der Freundin wohnt, oder wenn es unter der Woche am Ausbildungsort lebt und sich nur an den Wochenenden bei den Eltern aufhält.

Der Freibetrag vermindert sich seit 2012 nicht mehr um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes. Es gibt ihn aber weiterhin nur für die Monate im Jahr, für die alle Voraussetzungen zutreffen.

Nimmt sich beispielsweise die 19jährige Tochter nach dem Abitur, das sie im Juni am Heimatort ablegte, ab September am auswärtigen Studienort ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft, steht den Eltern ab September ein Ausbildungsfreibetrag von 308 Euro zu (924 Euro geteilt durch 12 Monate mal 4 Monate). Bei Studienorten im Ausland kann sich die Förderung nach der →Ländergruppeneinteilung verringern.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Eltern beantragen den Ausbildungsfreibetrag auf der Anlage Kind in Zeile 52 bis 55. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrennt lebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 55 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei. Zeile 51 bis 53 fragt erstmals nach Auslandsaufenthalten.

Entlastungsbetrag

Der als „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ bezeichnete Freibetrag beläuft sich auf **1.908 Euro** für ein Kind. Er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 Euro und steht →Alleinerziehenden zu, also allein stehenden Müttern und Vätern, die tatsächlich auch allein leben und nicht mit einer Partnerin/einem Partner zusammen. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die es →Kindergeld oder einen →Kinderfreibetrag gibt. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, verringert sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Der Freibetrag ist in →**Lohnsteuerklasse II** enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Knackpunkt ist oft die Bedingung, dass keine „**Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person**“ vorliegen darf. Das bezieht sich nicht nur auf neue „Lebensabschnittsgefährten“, sondern auch auf Elternteile, Verwandte oder andere Personen, die mit zum Haushalt der Alleinerziehenden gehören. Ausgenommen sind nur (weitere) Kinder, für die den allein erziehenden Elternteilen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht. Wohnt aber zum Beispiel der 23jährige erwerbstätige (oder auch arbeitslose) Bruder des 8jährigen Nesthäkchens immer noch mit bei der allein erziehenden Mutter, ist deren Entlastungsbetrag futsch. Würde der sich zum Beispiel bei seiner Freundin anmelden, könnte er den Freibetrag retten. Der Entlastungsbetrag für ein Kind steht grundsätzlich nur einem von zwei Elternteilen zu. Haben die aber mehrere Kinder und mindestens eins lebt in jedem der beiden Haushalte, steht er beiden zu.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Alleinerziehende beantragen den Entlastungsbetrag auf der Anlage Kind, Zeile 46 bis 51.

Achtung: Hier klopft das Finanzamt vor allem ab, ob eine „Haushaltsgemeinschaft“ mit anderen Erwachsenen vorliegt. Lebt das Kind in etwa gleichem Umfang in beiden Haushalten der Eltern, können die sich darauf einigen, dass derjenige mit dem höheren Einkommen den Freibetrag nutzt.

Kinderbetreuungskosten

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Eltern machen Kinderbetreuungskosten auf der Anlage Kind in Zeile 67 bis 73 geltend. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt die Kosten hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrennt lebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 73 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei. Aufwendungen für die Betreuung von Vorschulkindern kann außerdem der Arbeitgeber als steuer- und abgabenfreie Arbeitgeberleistung übernehmen.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Eltern machen Schulgeld auf der Anlage Kind in Zeile 61 bis 63 geltend. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrennt lebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 63 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei. Tragen Sie immer das gesamte Schulgeld ein.

Eltern können Kinderbetreuungskosten bis höchstens **6.000 Euro** pro Kind und Jahr geltend machen. Zwei Drittel davon, also höchstens 4.000 Euro, berücksichtigt das Finanzamt als →**Sonderausgaben**. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 14. Geburtstag noch nicht begangen hat. Für behinderte Kinder gilt keine Altersgrenze, wenn die →**Behinderung** vor dem 25. Geburtstag des Kindes eingetreten ist. Zahlt beispielsweise ein Elternpaar im Jahr 2.400 Euro Kita-Gebühren, gehören die voll in die →**Steuererklärung** auf die →Anlage Kind. Das Finanzamt kürzt von sich aus auf zwei Drittel, in diesem Fall auf 1.600 Euro (2.400 durch 3 mal 2).

Die Höchstbeträge gelten pro Kind für →Alleinerziehende und Elternpaare gleichermaßen. Es sind Jahresbeträge, die in voller Höhe zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Eltern das ganze Jahr oder nur ein paar Tage Betreuungsaufwendungen hatten. Werden die Kinder im Ausland betreut, können nach der →Ländergruppeneinteilung auch geringere Beträge absetzbar sein.

Anerkannte Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind beispielsweise Zahlungen an Kindergärten, Kinderkrippen, Babysitter oder Tagesmütter. Auch Angehörige können die Betreuung übernehmen. Begünstigt sind aber nur Ausgaben für die unmittelbare Betreuung der Kinder. Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (etwa Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht) akzeptiert das Finanzamt nicht als Betreuungskosten.

Schulgeld

Zahlen Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder Schulgeld, dürfen sie davon 30 Prozent, höchstens **5.000 Euro** im Jahr, als →**Sonderausgaben** geltend machen. Um auf diesen Betrag zu kommen, müssen mindestens 16.667 Euro abzugsfähige Ausgaben entstanden sein (16.667 mal 30 Prozent ist 5.000).

Die Steuererleichterung gibt es nur für das Schulgeld in engerem Sinn. Andere Ausgaben, etwa für eine Internatsunterkunft, für Verpflegung oder Betreuung sind nicht absetzbar. Außerdem muss den Eltern für das betreffende Kind →Kindergeld oder ein →Kinderfreibetrag zustehen.

Begünstigt können Schulen in freier Trägerschaft und Privatschulen in Deutschland und in der EU sowie deutsche Schulen weltweit sein.

Volljährige Kinder

Die Kinderförderung gibt es über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. **Arbeitslose Kinder** können bis zu ihrem 21. Geburtstag gefördert werden, wenn sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, **Kinder in Ausbildung** grundsätzlich bis zu ihrem 25. Geburtstag. Diese Förderzeiträume verlängern sich um die Zeit des abgeleisteten gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes, den das Kind vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. Die gleiche Verlängerungswirkung bringt ein freiwilliger Wehrdienst bis zu 3 Jahren und die vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer. Für behinderte Kinder gilt keine Altersbegrenzung, wenn die →**Behinderung** vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Darüber hinaus können Kinder, die die Altersvoraussetzungen erfüllen, gefördert werden, wenn sie

- sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geförderten Freiwilligendienst leisten. Die Finanzämter können über alle begünstigten Organisationen und Dienste Auskunft geben.

Seit 2012 ist die Einkommensgrenze für volljährige Kinder weggefallen. Sie werden seither unabhängig von ihren →**Einkünften** und Bezügen steuerlich als Kinder berücksichtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. An dieser Stelle sollten betroffene Eltern und Kinder ganz besonders auf eine andere Hürde achten. Kinder in einer →Erstausbildung können nebenbei so viel arbeiten wie sie wollen (natürlich nur, wenn es die Ausbildung erlaubt). Hat aber das Kind bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und befindet es sich in einer weiteren Ausbildung oder in einem weiteren Studium, gibt es die Kinderförderung nur noch weiter, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist.

Unter **Erwerbstätigkeit** versteht das Finanzamt grundsätzlich eine regelmäßige wöchentliche Arbeit von mehr als 20 Stunden neben der Ausbildung. Ob das eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger ist, spielt keine Rolle. Eine geringere Stundenzahl gefährdet die Kinderförderung nicht. Auch ein →**Minijob** des Kindes oder eine reguläre Lehrstelle sind unproblematisch. Weitere Informationen zum Thema Erstausbildung/Erststudium finden Sie unter dem Stichwort →**Ausbildungskosten**.

Seit 2015 ist gesetzlich geregelt, dass es die Kinderförderung auch für Übergangszeiten vor und nach dem Wehrdienst geben kann. Die Grundausbildung zu Beginn des Wehrdienstes und eine anschließende Dienstpostenausbildung gelten als Berufsausbildung, ebenso Ausbildungen zum Unteroffizier, Offizier oder Reserveoffizier oder ein Studium an einer Bundeswehr- bzw. einer zivilen Hochschule (Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern vom 25. März 2015, Aktenzeichen St II 2 – S. 2282-PB/15/00001 2015/300128). Wichtig ist, dass der Ausbildungscharakter der Maßnahme im Vordergrund steht.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Eltern machen nähere Angaben zu ihrem volljährigen Kind auf der Anlage Kind in Zeile 16 bis 25. Ein Knackpunkt ist Zeile 21. Wer hier mit der Ziffer „2“ abstimmen kann, ist in Sachen Erwerbstätigkeit des Kindes aus dem Schneider. Denken Sie daran, dass ein erworbener Bachelor-Grad grundsätzlich den Abschluss einer Erstausbildung bedeutet. Eine Zweitausbildung, etwa ein Masterstudium nach dem Bachelor-Abschluss, kann aber auch Teil einer begünstigten mehrstufigen Erstausbildung sein, wenn es sich inhaltlich und zeitlich eng an die Erstausbildung anschließt. Bei der Prüfung der Arbeitszeit (Zeile 25) geht es nicht um die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, sondern um die Stunden laut Arbeitsvertrag. Achten Sie vor Vertragsabschluss auf die richtige Eintragung.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die gezahlte Kirchensteuer und Erstattungen gehören in Zeile 43 des Hauptbogens bzw. in Zeile 39 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Bei hohen oder in einem Jahr durch Sonderzahlungen „zusammengeballten“ Einkommen kappen Kirchenbehörden manchmal die Kirchensteuer. Eine Nachfrage dort kostet nichts, kann sich aber lohnen.

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer kann als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werden. Das Finanzamt treibt sie im Auftrag der Kirchen ein und berechnet sie mit 8 Prozent der Einkommensteuerschuld in Baden-Württemberg und Bayern, in den anderen Bundesländern mit 9 Prozent. Bei glaubensverschiedenen Ehen gelten in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen. Mit dem Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht je nach Bundesland im Austrittsmonat oder im Folgemonat.

Gezahlte Kirchensteuer ist grundsätzlich als →**Sonderausgabe** absetzbar. Das gilt aber nicht für pauschale Kirchensteuer, die im Rahmen der →Abschreibung

auf Zinsen und anderen Kapitalerträgen von Banken und anderen Finanzdienstleistern an das Finanzamt abgeführt wurde (→**Zinsbesteuerung**). Um diesen Nachteil auszugleichen, verringert die Bank die Abgeltungsteuer nach einer festgelegten Formel. Bei einem Kirchensteuersatz von 9 Prozent werden statt 25 Prozent Abgeltungsteuer 24,45 Prozent fällig.

Hat zum Beispiel ein Sparer 100 Euro Zinsen oberhalb des →Sparerpauschbetrags erhalten, müsste die Bank davon pauschal 25 Euro Abgeltungsteuer (25 Prozent von 100) und 2,25 Euro Kirchensteuer einbehalten (9 Prozent von 25). Die Bank rechnet aber nicht mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, sondern mit 24,45 Prozent. Das ergibt 24,45 Euro Abgeltungsteuer und 2,20 Euro Kirchensteuer (9 Prozent von 24,45). Unter dem Strich zahlt der Sparer auf 100 Euro Zinsen somit 50 Cent weniger Abgeltungsteuer. Der →**Solidaritätszuschlag** bleibt aus Vereinfachungsgründen in diesem Beispiel unberücksichtigt, führt aber in der Regel zu höheren Abgaben.

In Baden-Württemberg und Bayern sieht die Rechnung etwas anders aus. Weil Sparer dort nicht 9, sondern 8 Prozent Kirchensteuer zahlen, beträgt der Abgeltungsteuersatz 24,51 Prozent.

Die Kirchensteuer auf Zinsen und andere Kapitalerträge wird seit 2015 automatisch abgezogen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt den Banken und anderen Institutionen, die zum Einzug der Abgeltungsteuer verpflichtet sind, per Datenabruf die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden mit. Wer das verhindern will, muss bis 30. Juni des Vorjahres beim Bundeszentralamt dieser automatischen Mitteilung widersprechen und die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Rahmen der →**Steuererklärung** abrechnen. Den Widerspruch meldet das BZSt an das zuständige Finanzamt. Die Folge ist in der Regel die Pflichtabgabe einer Steuererklärung samt →Anlage KAP.

Kleinunternehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre, Rentnerinnen und Rentner, verdienen sich oftmals mit einem Nebenjob als Freiberufler oder als Gewerbetreibende etwas hinzu. Wegen ihrer überschaubaren Umsätze behandelt sie das Finanzamt meist als Kleinunternehmer. Das sind Menschen, deren Umsatz im vergangenen Kalenderjahr **17.500 Euro** nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Für Kleinunternehmer gelten einige Besonderheiten und Vereinfachungsregeln. So dürfen Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre aus ihrer unternehmerischen Nebentätigkeit 410 Euro Gewinn (Umsatz minus →Betriebsausgaben) steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro Gewinn werden per →**Härteausgleich** ermäßigt besteuert. Kleinunternehmer können wählen, ob sie auf ihre Umsätze →Umsatzsteuer erheben oder nicht. Verzichten sie auf die Umsatzsteuer, müssen sie auch keine an das Finanzamt abführen und sie sparen sich nervige Bürokratie. Finanziell ist das aber nicht immer vorteilhaft. Kleinunternehmer bekommen dann nämlich auch die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurück, die in den Preisen für Waren und Leistungen steckt, die sie für ihre Firma einkaufen. Besonders negativ kann sich das in Zeiten auswirken, in denen die Investitionen hoch, die Umsätze dagegen gering ausfallen. Und das kommt beispielsweise bei einem Neustart als „Nebenerwerbsunternehmer“ ziemlich oft vor. Mit der Gewerbesteuer haben Kleinunternehmer relativ wenig zu tun. Freiberufler zahlen gar keine, alle anderen müssen mindestens einen Gewinn von 24.500 Euro pro Jahr erreichen und das ist für Kleinunternehmer ausgeschlossen. Eine Gewerbesteuererklärung kann dennoch fällig werden, um Verluste geltend zu machen.

Kleinunternehmer durften bis 2016 eine formlose Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) auf Papier abgeben. Seit 2017 müssen auch sie die dreiseitige amtliche Anlage EÜR samt Anlageverzeichnis ausfüllen und elektronisch übermitteln. Ausnahmen gelten nur noch für Härtefälle. Wenn beispielsweise Computernutzung und Internetzugang nur mit erheblichem finanziellen Aufwand zu schaffen sind, darf weiter formlos auf Papier abgegeben werden.

Einige freiberuflich tätige Kleinunternehmer dürfen Betriebskostenpauschalen nutzen. Das spart bürokratischen Aufwand und es kann sich lohnen, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschalen liegen. Sie können zum Beispiel bei lehrenden, künstlerischen, schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten 25 Prozent vom Umsatz, höchstens 614 Euro im Jahr, pauschal geltend machen. Die 25 Prozent gelten auch für Hebammen, allerdings bis 1.535 Euro pro Jahr. Tagesmütter dürfen je nach zeitlichem Aufwand bis 3.600 Euro pro Kind und Jahr pauschal geltend machen.

Für so genannte →geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gilt ab 2018 eine neue Höchstgrenze von 800 Euro ohne Umsatzsteuer (→**Arbeitsmittel**).

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Gewerbetreibende erklären ihre Einkünfte in Anlage G, Freiberufler in Anlage S (wie Selbstständige Tätigkeit). Dort müssen sie relativ wenig eintragen, in der Regel nur den Gewinn oder Verlust, den sie auf der amtlichen Anlage EÜR ermittelt haben. Zusätzlich zur Anlage EÜR brauchen sie seit 2017 den Vordruck Anlageverzeichnis für angeschaffte Wirtschaftsgüter.

Ehrenamtlich selbstständig tätige Menschen nutzen Zeile 44 bis 45 der Anlage S (siehe Aufwandsentschädigungen).

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gehören auf die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 bis 45, die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen in Zeile 46 bis 52. Wenn Eltern Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ihr (steuerlich anerkanntes) Kind übernommen haben, können sie diese in der Anlage Kind, Zeile 31 bis 39 geltend machen.

Schreiben Sie immer alle Versicherungsbeiträge, die aus Ihrer Sicht abzugsfähig sind, in die Steuererklärung. Das Amt kürzt und streicht von sich aus.

Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen gehören zu den „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“. Sie sind neben den Aufwendungen zur →**Altersvorsorge** als →**Sonderausgaben** absetzbar. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre, Rentnerinnen und Rentner und für alle anderen, die Beitragszuschüsse erhalten, sind solche „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von **1.900 Euro** im Jahr absetzbar. Menschen ohne Beitragszuschuss, beispielsweise Selbstständige, nicht gesetzlich familienversicherte Hausfrauen oder andere, die ihre Beiträge zur →**Kranken- und Pflegeversicherung** voll aus eigener Tasche zahlen müssen, haben eine Obergrenze von **2.800 Euro**. Für →Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften verdoppeln sich die Beträge jeweils. Seit 2010 sind diese Obergrenzen aber nicht mehr das Ende der Fahnenstange. Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen dürfen im Prinzip vollständig als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:

Hajo Hase ist ein alleinstehender, kinderloser Arbeitnehmer, 2018 hatte er 35.000 Euro Bruttolohn. Seine Zahlungen an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung beliefen sich laut Lohnsteuerbescheinigung auf rund 3.439 Euro (35.000 mal 9,825 Prozent). Damit liegt Hajo weit über der Grenze von 1.900 Euro. Trotzdem darf er fast alles davon absetzen.

Das Finanzamt macht von sich aus eine erste Günstigerprüfung. Es prüft, ob die 1.900 Euro-Grenze für den Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausreicht. Reicht sie nicht, dürfen die Beiträge im Prinzip komplett als Sonderausgaben abgesetzt werden. Eine kleine Einschränkung gibt es aber: Das Finanzamt unterstellt pauschal, dass 4 Prozent des Krankenversicherungsbeitrags der Versicherung von Krankengeld dienen und diese 4 Prozent sind nicht absetzbar. Im Beispielfall oben wären damit rund 138 Euro nicht absetzbar, die anderen rund 3.300 Euro aber schon.

Diese Günstigerprüfung hat aber einen Haken. Werden die Obergrenzen wie im Beispiel bereits durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge überschritten, gibt es keine Möglichkeit mehr, weitere →**Versicherungsbeiträge** als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend zu machen. Dazu gehören Beiträge zu →Arbeitslosenversicherungen, →Unfallversicherungen, →Haftpflichtversicherungen, →Risikolebens-, →Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die sind zwar grundsätzlich abzugsfähig, fallen steuerlich aber unter den Tisch, wenn Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Obergrenzen liegen. Widerstand dagegen scheiterte kürzlich vor dem Bundesfinanzhof. Seither erteilen die Finanzämter Bescheide in diesem Punkt nicht mehr vorläufig (→**Steuerbescheid**).

Wäre Hajo Hase im Beispiel oben verheiratet und seine Frau Henriette würde in einem →**Minijob** arbeiten und wäre bei ihm kostenfrei mitversichert, könnte das Ehepaar Hase gemeinsam bis 3.800 Euro an sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen (2 mal 1.900 Euro). Nach Abzug der 3.439 Euro, die Hajo für seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen darf, wären noch 361 Euro

“Luft“ bis zur gemeinsamen Obergrenze von 3.800 Euro, beispielsweise für die Beiträge zu Hajos
 →Arbeitslosenversicherung oder für Henriettes Kfz-Haftpflicht.

Das Finanzamt führt von sich aus noch eine 2. Günstigerprüfung durch. Es prüft, ob die jetzige Regelung günstiger ist als die, die vor 2005 galt. Damals durften jährlich pro Person bis zu 5.069 Euro Beiträge zu allen begünstigten Versicherungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dazu gehörten allerdings auch die Rentenversicherungsbeiträge. Für durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer und Beamte ist die neue Regelung jetzt und künftig fast immer von Vorteil, zumal das nach der Altregelung abzugsfähige Volumen jedes Jahr sinkt. Für 2018 waren pro Person höchstens 2.601 Euro absetzbar (siehe Tabelle unten). Aber für Rentner, die ja in der Regel nicht mehr in die Rentenkasse einzahlen, und für einige Selbstständige bleibt die Altregelung interessant. So landete 2018 beispielsweise ein allein stehender Rentner mit einer überdurchschnittlichen Jahresrente von 18.000 Euro mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen knapp unterhalb der 1.900 Euro-Grenze. Nach der Altregelung könnte er zusätzlich rund 735 Euro andere Versicherungsbeiträge geltend machen, etwa für seine Kfz-Haftpflicht oder für Unfall- oder Privathaftpflichtversicherungen für die ewig klammen Töchter.

Absetzbare Versicherungsbeiträge nach der Altregelung pro Person

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bis Euro	5.069	4.701	4.401	4.101	3.801	3.501	3.201	2.901	2.601	2.301	0

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Krankheitskosten gehören in Zeile 67 des Hauptbogens bzw. in Zeile 43 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Geben Sie immer alle Kosten an, die sie selber getragen haben. Das Finanzamt berücksichtigt die zumutbare Belastung mit einer eigenen Rechnung. Es wendet die zumutbare Belastung auch weiterhin auf Krankheitskosten an. Das ist allerdings umstritten und Steuerbescheide ergeben in diesem Punkt vorläufig (siehe auch außergewöhnliche Belastungen).

Krankheitskosten

Viele Aufwendungen für Krankheit und Gesundheit sind als →**außergewöhnliche Belastung** absetzbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kosten müssen der Heilung von Krankheiten oder der Linderung ihrer Folgen dienen, und die dafür erforderlichen Maßnahmen, Medikamente, Hilfsmittel oder Therapien müssen vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet worden sein. Abzugsfähig sind beispielsweise Ausgaben für

- **Medikamente**, zum Beispiel Tabletten, Salben, Tropfen,
- **Behandlungskosten** bei Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder Fußpflegern,
- **Fahrtkosten** zum Arzt oder zur Heilbehandlung, zur Selbsthilfegruppe oder ins Krankenhaus,
- **Heil-/Hilfsmittel**, zum Beispiel Brillen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle oder Schuheinlagen,
- **Zahnersatz**, zum Beispiel Kronen, Implantate, Füllungen oder Brücken,
- **Zuzahlungen**, etwa für Medikamente in der Apotheke, Tagespauschalen in Krankenhäusern.

Themen wie Krankheit und Gesundheit sorgen naturgemäß für reichlich Streit, etwa darüber, welche Heilmethoden und Medikamente der Gesundung dienen und welche nicht. Das Finanzamt orientiert sich dabei an den Leitlinien der Schulmedizin, für alternative Heilmethoden werden oft fachliche Gutachten verlangt, die deren Wirksamkeit und Notwendigkeit belegen sollen. Nur die Aufwendungen, die Patienten unter dem Strich selber bezahlt haben, sind abzugsfähig. Kostenerstattungen, etwa durch die Krankenkassen oder durch die Beihilfe, wirken sich nicht steuersenkend aus. Das Finanzamt beteiligt sich außerdem nur an Krankheitskosten, wenn auch die Bürger einen eigenen Anteil daran schultern. Der nennt sich →**zumutbare Belastung**, richtet sich nach Einkommen und Familiensituation und wird seit 2016 neu berechnet. Das Finanzamt erkennt nur die darüber liegenden Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung an. An dieser Hürde scheitern viele. Manchmal lässt sie sich dadurch nehmen, dass Krankheitskosten in einem Jahr gezielt gebündelt werden. Wenn beispielsweise in einem Jahr die Kur für die Ehefrau ansteht, sollte eine lange geplante Zahnbehandlung des Ehemanns möglichst im selben Jahr stattfinden oder eine teure Medikamentenlieferung oder eine andere medizinische Maßnahme noch vor Silvester bezahlt werden. Krankheit lässt sich nicht planen, aber Krankheitskosten lassen sich manchmal etwas steuern.

Ländergruppeneinteilung

Eine ganze Reihe von steuerlichen Förderungen kann es auch für Menschen geben, die nicht in Deutschland leben. Dazu gehören zum Beispiel der →Kinderfreibetrag, der →Bedarfsfreibetrag, der →Ausbildungsfreibetrag sowie →Kinderbetreuungskosten (→**Kinder**). Auch bestimmte Zahlungen für →**Unterhalt** ins Ausland werden begünstigt. Die Höhe der Förderung kann sich aber von Land zu Land unterscheiden, je nachdem wo sich der Wohnsitz des Kindes oder der unterstützten Person befindet. Das Bundesfinanzministerium gibt eine Liste heraus, in der die Länder danach gruppiert sind, wie viel von der deutschen Förderung zu gewähren ist. Das geht von der vollen Höhe, über drei Viertel und die Hälfte bis

zu einem Viertel der deutschen Förderung. Die Liste nennt sich →Ländergruppeneinteilung, sie wird oft auch als „Minderungstabelle“ bezeichnet. Für Länder, die nicht namentlich in der Tabelle auftauchen, gilt ein Viertel der deutschen Förderung.

Lebt zum Beispiel ein Kind mit der Mutter in den USA, steht dem in Deutschland lebenden Vater der volle Kinderfreibetrag zu, lebt es in der Türkei, gilt der halbe Kinderfreibetrag (siehe Tabelle „Ländergruppeneinteilung“).

Lohnersatzleistungen

Wenn Arbeitnehmer keinen Lohn erhalten, weil sie beispielsweise arbeitslos oder krank sind, weil sie ein Kind betreuen oder der Betrieb pleiteging, können sie Lohnersatzleistungen bekommen. Das sind zum Beispiel →Arbeitslosen-, →Kurzarbeiter-, →Schlechtwetter-, →Kranken-, →Mutterschafts-, Übergangs- oder →Elterngeld.

Solche Lohnersatzleistungen werden zwar steuerfrei ausgezahlt. Sie unterliegen aber dem so genannten →Progressionsvorbehalt und können sich auf diesem Umweg doch steuerlich auswirken, in der Regel erhöhen sie nämlich den →Steuersatz (siehe hierzu auch →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner**).

Beispiel:

Irene Igel ist eine ledige, kinderlose Arbeitnehmerin. Ihr zu versteuerndes Einkommen belief sich 2018 auf 25.000 Euro. Außerdem erhielt sie von der Arbeitsagentur 1.800 Euro Kurzarbeitergeld. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, erhöht das den Steuersatz. Und es führt zu 232 Euro mehr Einkommensteuer. Der →**Solidaritätszuschlag** wurde hier aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt, würde die Belastung aber zusätzlich noch etwas erhöhen.

zu versteuerndes Einkommen ohne Kurzarbeitergeld	25.000 Euro
Einkommensteuer auf 25.000 Euro (Durchschnittssteuersatz 15,4080 %)	3.852 Euro
zu versteuerndes Einkommen mit Kurzarbeitergeld (25.000 plus 1.800)	26.800 Euro
Einkommensteuer auf 26.800 Euro (Durchschnittssteuersatz 16,3358 %)	4.378 Euro
Anwendung des höheren Steuersatzes auf 25.000 Euro (25.000 mal 16,3358%)	4.084 Euro
Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt (4.084 minus 3.852, Zahlen gerundet)	232 Euro

Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in § 32b des Einkommensteuergesetzes aufgeführt. Leistungen, die dort nicht stehen, zum Beispiel ALG II oder →Krankengeld aus einer privaten Krankenkasse, unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Alle Lohn- und Einkommenserstattungsleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, gehören in Zeile 96 des Hauptbogens bzw. in Zeile 26 bis 27 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Ausnahme: Leistungen, die unter Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung stehen, müssen in Zeile 28 bis 29 der Anlage N.

Die Höhe von Lohnersatzleistungen wird auf der Grundlage des Nettolohns ermittelt, → **Ehepaare/ eingetragene Lebenspartner** können per → Lohnsteuerklassenwahl die Höhe des Nettolohns der Partner mitbestimmen und damit auch die Höhe von Lohnersatzleistungen.

Lohnsteuerermäßigung

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es nur einen Weg, um zu hohe Steuerzahlungen im Jahresverlauf zu vermeiden. Das ist der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Dorthinein kommen → **Werbungskosten** oberhalb des → **Arbeitnehmerpauschbetrags** von 1.000 Euro, zum Beispiel die → **Entfernungspauschale**, oder → **Sonderausgaben** (ohne → Vorsorgeaufwendungen), etwa die → **Kirchensteuer**, oder → **außergewöhnliche Belastungen** wie → **Krankheitskosten**, oder weitere steuersenkende Ausgaben, etwa für → **haushaltsnahe Dienstleistungen**. Die → **Freibeträge** müssen seit 2016 nicht mehr jährlich nebeantragt werden, sondern können eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren haben.

Kleinbeträge berücksichtigt das Finanzamt aber nicht. Es gibt eine „allgemeine Antragsgrenze“ von 600 Euro im Jahr, die grundsätzlich überschritten werden muss. Arbeitnehmer können damit beispielsweise erst Werbungskosten über 1.600 Euro als Freibetrag eintragen lassen (1.000 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag plus 600 Euro Antragsgrenze). Einige Freibeträge werden aber auch dann eingetragen, wenn sie unterhalb von 600 Euro liegen, zum Beispiel der Behindertenpauschbetrag (→ **Behinderung**) und Ausgaben für → **haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen**.

Beispiel:

Konrad Kohlmeise fährt arbeitstäglich 30 Kilometer mit dem eigenen Auto zur Firma. Er rechnet wie im Vorjahr mit 500 Euro → **Reisekosten** und zahlt rund 200 Euro Kirchensteuer. Sein Vermieter berechnet ihm 400 Euro für Treppenreinigung, Hausmeisterservice und andere haushaltsnahe Dienstleistungen. Das Finanzamt berücksichtigt die Fahrten zur Arbeit mit einer Entfernungspauschale von 1.980 Euro (30 km mal 220 Arbeitstage mal 30 Cent) und die Reisekosten mit 500 Euro. Es trägt aber nur 1.480 Euro ein, weil der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird (1.980 plus 500 minus 1.000 Euro). Die Kirchensteuer geht mit 200 Euro in die Rechnung ein. Die haushaltsnahen Dienstleistungen berechnet das Finanzamt zunächst mit 80 Euro (400 mal 20 Prozent). Für den Freibetrag werden die 80 Euro anschließend auf 320 Euro vervierfacht, weil es sich um eine direkte Verringerung der Steuerschuld handelt und nicht nur um eine Verringerung des → zu versteuernden Einkommens. Unter dem Strich steht ein Freibetrag von 2.000 Euro im Jahr (1.480 plus 200 plus 320). Bei einem → Steuersatz von 25 Prozent wären im Jahresverlauf 500 Euro weniger Steuern fällig.

Für 2018 gelten neue Formulare. Den zweiseitigen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ muss jeder ausfüllen, die drei Anlagen „Kinder“, „Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen“, „Werbungskosten“ sind nur bei Bedarf beizulegen. Die Formulare gibt es beim Finanzamt und unter www.formulare-bfinv.de dort nacheinander „Steuern“ und den Buchstaben „L“ anklicken.

Wer erstmals einen Antrag stellt oder einen höheren Freibetrag als bisher beantragen möchte, braucht den zweiseitigen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ und die entsprechenden Anlagen. Für denselben Freibetrag aus dem Vorjahr reicht der zweiseitige Antrag ohne die Anlagen. Der Antrag wirkt sich immer ab dem nächsten Monatsersten aus. Er muss spätestens bis zum 30. November beim Finanzamt sein. Wer im November beantragt, verschafft sich ein zusätzliches „Weihnachtsgeld“, denn die Lohnsteuerermäßigung für das gesamte Jahr wirkt sich im Dezember aus. Wurden Freibeträge beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt, will das Finanzamt grundsätzlich eine →**Steuererklärung** sehen. Die Abgabepflicht entfällt aber, wenn es nur um Behinderten- oder Hinterbliebenenpauschbeträge geht, ebenso bei Jahresbruttolöhnen bis 11.400/21.650 Euro (2018, Alleinstehende/Paare).

Lohnsteuerklassen

Die Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt, die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der →Steuerklassenkombination unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen automatisch berücksichtigt und ermäßigen so die laufende Lohnsteuerzahlung.

Freibeträge/ Pauschalen 2018*	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
Arbeitnehmerpauschbetrag	I bis V	83,33	1.000
Sonderausgabenpauschbetrag	I bis V	3	36
Vorsorgepauschale	I bis VI	72 Prozent des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**	
Entlastungsbetrag für Alleinziehende für ein Kind	II	159	1.908
Grundfreibetrag			
einfach	I, II, IV	750	9.000
doppelt	III	1.500	18.000

* →Kinderfreibeträge spielen nur noch bei der Berechnung von →**Kirchensteuer** und →**Solidaritätszuschlag** eine Rolle, auf den laufenden Lohnsteuerabzug haben sie keinen Einfluss.

Das sind mindestens 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 3.000 Euro in Klasse III, höchstens 1.900 Euro in den anderen Lohnsteuerklassen. Die Pauschalen werden genutzt, wenn sie höher als die tatsächlichen Beiträge zur →Kranken- und Pflegeversicherung** sind.

Steuerklasse I erhielten 2018 allein stehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Kinder, geschiedene oder vom Ehegatten/Lebenspartner getrennt lebende sowie verwitwete, deren Ehegatte/Lebenspartner vor 2017 verstorben ist.

Steuerklasse II gilt für →Alleinerziehende mit mindestens einem →**Kind**, denen der →Entlastungsbetrag zusteht.

Steuerklasse III können verheiratete/verpartnerte zusammen lebende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen, wenn der andere Partner keinen Arbeitslohn bezieht, etwa weil er selbstständig oder in Rente ist, oder wenn der andere Partner nach der Steuerklasse V besteuert wird. Verwitwete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können 2018 in der günstigen Steuerklasse III besteuert werden, wenn der Partner nach dem 31. Dezember 2016 verstorben ist.

Steuerklasse IV gilt für verheiratete/verpartnerte zusammen lebende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beide Arbeitslohn beziehen und sich nicht für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben.

Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Partner in Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis.

Lohnsteuerklassenwahl

Wenn →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner** beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben sie zunächst die Wahl zwischen den beiden →Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV. Damit beeinflussen sie die Höhe des laufenden Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber, die jährliche Steuerschuld ändert sich dadurch aber nicht. Als ganz grobe Daumenregel gilt: Beträgt der Bruttolohn des einen Partners 60 Prozent oder mehr des gesamten Lohneinkommens der beiden zusammen, führt die Kombination III/V zum geringstmöglichen laufenden Lohnsteuerabzug. Ansonsten ist die Kombination IV/IV günstiger. Die Finanzverwaltung veröffentlicht Tabellen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ablesen können, welche Kombination für sie am günstigsten ist (siehe Tabelle auf „Lohnsteuerklassenwahl 2019“).

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner haben mit dem so genannten →Faktorverfahren noch eine dritte Wahlmöglichkeit. Sie können sich für die Kombination IV/Faktor entscheiden. Dabei berechnet das Finanzamt aus dem Verhältnis beider Arbeitslöhne einen Faktor, den es dem Arbeitgeber mitteilt. So wird erreicht, dass der laufende Lohnsteuerabzug bei beiden Partnern etwa der tatsächlichen Steuerschuld entspricht. Wie sich das auswirkt, können Sie unter www.abgabenrechner.de prüfen.

Wer sich für die Kombination III/V oder IV/Faktor entscheidet, muss in der Regel eine Einkommensteuererklärung abgeben. Kombination IV/IV erfordert zunächst keine →**Steuererklärung**.

Der nach den Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist auch die Bemessungsgrundlage für →**Lohnersatzleistungen** wie zum Beispiel →Arbeitslosen-, →Eltern-, →Kranken- oder →Mutterschaftsgeld. Paare, die zwischen Lohnsteuerklassen wählen können, beeinflussen durch diese Wahl auch die Höhe der Lohnersatzleistungen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, einem entsprechend geringen Nettolohn und damit zu relativ niedrigen Lohnersatzleistungen führt. So gibt es beispielsweise für eine verheiratete Mutter mit einem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt von 2.500 Euro für das erste Kind in der ungünstigen Steuerklasse V rund 836 Euro Elterngeld. In der günstigsten Steuerklasse III wären es mit rund 1.175 Euro monatlich 339 Euro mehr.

Ein Wechsel der →Steuerklassenkombination kann vor Beginn des Steuerjahres und einmal im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November, beantragt werden. Bei Tod oder dem Ausscheiden eines Partners aus dem Dienstverhältnis ist ein zweiter Steuerklassenwechsel zulässig. Um höhere Lohnersatzleistungen zu erhalten, müssen Paare rechtzeitig wechseln. Beim Elterngeld sollte der Wechsel acht Monate vor der Geburt erfolgt sein. Für die Arbeitsverwaltung gilt die Kombination, die am 1. Januar des Jahres bestand, in dem die Lohnersatzleistung, zum Beispiel →Arbeitslosengeld I, beantragt wurde. Einen späteren Wechsel akzeptiert das Amt in der Regel nur, wenn das Verhältnis der beiden Arbeitslöhne den Wechselkriterien entspricht, die die Finanzverwaltung in der Tabelle ab Seite xx vorgegeben hat. Hier sollte also ein Wechsel möglichst bis Silvester des Vorjahres erfolgt sein.

Midijobs

Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr verdienen dürfen als Minijobber, darauf aber ermäßigte →Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zu diesem Zweck wurde eine so genannte Gleitzone eingerichtet. Menschen ohne Hauptjob und Minijobber können zusätzlich einen Midijob ausüben. Wer sozialversicherungspflichtig angestellt ist, darf das nicht.

Bei den Midijobs gibt es seit 2013 Veränderungen. Der Eingangswert der Gleitzone stieg von 400,01 auf **450,01 Euro**, der Endwert erhöhte sich von 800 auf **850 Euro** (siehe Tabelle unten). Innerhalb dieser Gleitzone zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge. Die Ermäßigung sinkt mit steigendem Arbeitslohn und entfällt ab 850 Euro ganz. Erhält ein Midijobber in →**Lohnsteuerklasse I** zum Beispiel 500 Euro Monatslohn, zahlt er darauf rund 64 Euro für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ohne die Begünstigung wären es rund 103 Euro. Die Firma zahlt die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auch in der Gleitzone in voller Höhe.

Der Lohn ist bei einem Midijob zwar grundsätzlich steuerpflichtig, bleibt aber wegen der geringen Lohnhöhen in den Steuerklassen I bis IV steuerfrei.

Bruttolohn im Monat in Euro	Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers in Euro	Lohnsteuer und Solizuschlag in Euro		Nettolohn in Euro	
		Lohnsteuerklasse		Lohnsteuerklasse	
		I, II, III, IV	V	I, II, III, IV	V
450,01	48	0	39	402	363
480	58	0	43	422	379
500	64	0	45	436	391
550	80	0	51	470	419
600	96	0	56	504	448
650	112	0	62	538	476
700	128	0	68	572	504
750	144	0	74	606	532
800	161	0	79	641	561
850*	177	0	86	674	589

*Ab 2019 soll die Höchstgrenze auf 1.300 Euro steigen.

Minijobs

Bei den Minijobs, amtliche Bezeichnung „geringfügig entlohnte Beschäftigung“, gibt es seit 2013 einige Änderungen. So stieg die monatliche Verdienstgrenze von 400 auf **450 Euro**. Bis zu dieser Grenze können Minijobs für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frei von Steuern und Abgaben bleiben. Außerdem unterliegen Minijobber seit 2013 grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht**.

Die Versicherungspflicht gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die vom 1. Januar 2013 an neu abgeschlossen worden sind. Minijobber, die vorher einen 400-Euro-Job ausgeübt haben, bleiben rentenversicherungsfrei. Wurde allerdings ihr monatlicher Verdienst über 400 Euro auf maximal 450 Euro angehoben, so greift auch bei ihnen die automatische Versicherungspflicht, das heißt: 2018 waren insgesamt 18,6 Prozent des Einkommens an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Je nach Arbeitgeberin/Arbeitgeber wird dieser Betrag allerdings unterschiedlich aufgeteilt. Sind Minijobber in einem Privathaushalt angestellt, tragen sie selbst 13,6 Prozent. Das sind monatlich 61,20 Euro bei einem Verdienst von 450 Euro. Arbeiten sie für ein Unternehmen, tragen sie selbst nur 3,6 Prozent (das sind maximal 16,20 Euro). Wollen Minijobber Rentenversicherungsbeiträge vermeiden, können sie die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Firma beantragen. Doch Vorsicht: Die eingesparte Beitragszahlung ist nur ein Gesichtspunkt. Die Versicherung hat auch Vorteile. Immerhin werden die beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten in vollem Umfang auf die Mindestversicherungszeiten (das sind die so genannten Wartezeiten) angerechnet, die für verschiedene Leistungen zu erfüllen sind. Das gilt zum Beispiel für den Anspruch auf Rentenzahlungen, für Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen, für den Schutz bei Erwerbsminderung oder den Zugang zur →Riester-Rente. Etwas mehr Rente gibt es außerdem.

Steuerfreie → **Arbeitgeberleistungen** können zusätzlich zur 450-Euro-Grenze gezahlt werden, zum Beispiel → Kinderbetreuungskosten oder → Sachbezüge bis 44 Euro im Monat.

Kurzfristige Beschäftigung

Neben der „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ gelten auch für die so genannte kurzfristige Beschäftigung besondere Steuerregeln. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung zusammenhängend **18 Arbeitstage** nicht übersteigen, wobei der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer grundsätzlich je Arbeitstag nicht über **62 Euro** liegen darf. In Sondersituationen ist aber mehr Lohn erlaubt, nämlich ein Stundenlohn bis 12 Euro. Eine kurzfristige Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, können die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Lohn mit 25 Prozent pauschal besteuern.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen weichen hier von den Steuerregeln ab. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlten bis 2014 keine Versicherungsbeiträge, wenn eine kurzfristige Beschäftigung höchstens 2 Monate dauert, oder maximal 50 Tage im Jahr.

Danach verlängerte sich die Versicherungsfreiheit bei kurzfristiger Beschäftigung von zwei auf drei Monate, bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage im Jahr. Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie ihre Arbeitgeber sollten seit 2015 besonders darauf achten, dass die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn eingehalten werden. Das kann Veränderungen erforderlich machen, etwa hinsichtlich Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsvertrag.

Pensionsbesteuerung

→ Pensionen können Alters- und Hinterbliebenenbezüge von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sein. Pensionen gibt es aber auch in der privaten Wirtschaft, zum Beispiel, wenn Firmen ihren Beschäftigten Ruhegehälter zahlen (→ Direktzusage, → Unterstützungskasse). Es sind in jedem Fall Zahlungen, die unmittelbar von früheren Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern geleistet werden. Vom Staat finanzierte Beamtenpensionen und von Unternehmen finanzierte Werkspensionen werden steuerlich im Prinzip wie Arbeitslohn behandelt. Der ehemalige Betrieb führt die Lohnsteuer ab, Pensionärinnen und Pensionäre bekommen eine Lohnsteuerbescheinigung.

Pensionärinnen und Pensionäre erhalten keinen → **Arbeitnehmerpauschbetrag**, sondern lediglich eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Alternativ können sie höhere tatsächliche → **Werbungskosten** geltend machen. Zusätzlich steht ihnen der → **Versorgungsfreibetrag** zu. Der beläuft sich auf maximal 40 Prozent der Jahrespension, höchstens 3.000 Euro. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld fließen in seine Berechnung ein. Allerdings schmilzt der Versorgungsfreibetrag. Jeder neue Pensionärs-Jahrgang erhält etwas weniger. Wer 2018 erstmals eine Pension bezogen hat, bekommt

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Beamten- und Werkspensionen gehören auf die → Anlage N der Steuererklärung.

anstelle der 40 Prozent nur noch 19,2 Prozent, maximal 1.440 Euro steuerfrei, der Pensionärs-Jahrgang 2040 erhält keinen Versorgungsfreibetrag mehr.

Zusätzlich zum Versorgungsfreibetrag erhalten Pensionärinnen und Pensionäre einen →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro. Dieser Zuschlag ist ein fester Betrag, der sich nach dem Jahr des Pensionsbeginns richtet. Aber auch der Zuschlag verringert sich für jeden neuen Pensionärs-Jahrgang. Für alle, die 2005 oder früher in Pension gingen, beträgt er 900 Euro. Wer 2018 erstmals eine Pension bezog, erhält nur noch 432 Euro, und wer 2040 Pensionär werden wird, bekommt gar nichts mehr (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre...“). Den Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag gibt es für Werkspensionen in der Regel erst ab einem Alter von 63 Jahren. Für Beamtenpensionen gilt diese zeitliche Einschränkung nicht.

Der Versorgungsfreibetrag und sein Zuschlag sind keine unveränderlichen Jahresbeträge. Das Finanzamt kürzt sie, wenn nicht im gesamten Jahr Pension gezahlt wurde.

Beispiel:

Der ledige Ex-Beamte Bertholt Baum erhält seit 1. Oktober 2018 monatlich 2.500 Euro Pension. Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag stehen ihm für das Jahr 2018 also für drei Monate zu. Das sind höchstens drei Zwölftel des Jahresbetrags. Unter dem Strich stehen 6.930 Euro steuerpflichtige Pensionseinkünfte.

Pension (3 × 2.500)	7.500 Euro
minus Werbungskostenpauschale	-102 Euro
minus Versorgungsfreibetrag	-360 Euro
(12 × 2.500 × 19,2 % = 5.760 davon 3/12, aber maximal 3/12 von 1.440)	
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (432, davon 3/12)	<u>-108 Euro</u>
Pensionseinkünfte	6.930 Euro

Die Werbungskostenpauschale von 102 Euro wird nicht zeitanteilig gekürzt. Das gilt auch für den →**Arbeitnehmerpauschbetrag**. Der steht Bertholt zwar nicht als Pensionär zu, wohl aber als Arbeitnehmer – und zwar in voller Höhe von 1.000 Euro, weil Bertholt bis zum Pensionsbeginn im Oktober noch angestellt war.

Pflegekosten

Aufwendungen für die Pflege können bei eigener Pflegebedürftigkeit oder bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen auch finanziell erheblich belasten. Das gilt unabhängig davon, ob die Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim stattfindet. Es gibt mehrere Möglichkeiten, Pflegekosten steuerlich geltend zu machen. Sie unterscheiden sich im Umfang und bei den Voraussetzungen erheblich.

Außergewöhnliche Belastung

Krankheitsbedingte Pflegekosten zu Hause oder bei einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Heim können wie →**Krankheitskosten** als →**außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Das gilt für Kosten, die in diesem Zusammenhang für die eigene Person entstehen, wie auch für Kosten, die für andere unterhaltsberechtigten Personen übernommen werden müssen. Das können zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern sein, die pflegebedürftig sind und die Pflegekosten nicht allein tragen können.

Sind die Aufwendungen nicht krankheitsbedingt, sondern im Ergebnis des normalen Alterungsprozesses entstanden, sind sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Das Finanzamt verlangt als Nachweis der Pflegebedürftigkeit in der Regel das Vorliegen eines Pflegegrades oder eine Bescheinigung der Pflegekasse.

Übernimmt das Finanzamt Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung, zieht es davon die so genannte →**zumutbare Belastung** ab.

Pflegepauschbetrag

Wird eine andere Person in der eigenen oder in deren Wohnung gepflegt, steht dem Pflegenden der →Pflegepauschbetrag von **924 Euro** im Jahr zu. Die Pauschale gibt es nicht nur für die Pflege unterhaltsberechtigter Personen. Auch die Pflege anderer Verwandter, Freunde oder Nachbarn kann begünstigt sein. Voraussetzung ist der Pflegegrad 3 oder 4 (vorher Pflegestufe III) oder das Merkmal H im Behindertenausweis. Der Pflegepauschbetrag kann aufgeteilt werden, wenn mehrere Personen an der Pflege beteiligt sind. Es gibt ihn auch, wenn die gepflegte Person in der Woche in einem Heim untergebracht ist, und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Kosten rund um die Pflege gehören in Zeile 65 bis 71 des Hauptbogens bzw. in Zeile 42 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“.

Wegen der unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten, die sich zum Teil kombinieren lassen, zum Teil ausschließen, kann es sich lohnen, einen Steuerprofi zu befragen, besonders, wenn das Thema erstmals ansteht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen werden ausdrücklich auch im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gefördert. Es muss sich dabei nicht um eine unterhaltsberechtigten Person handeln, auch ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit entfällt.

Bis zu 20.000 Euro sind absetzbar, davon können 20 Prozent, also 4.000 Euro, die Steuerschuld verringern (siehe auch →**haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen**). Vorrang hat aber immer der Abzug als →**außergewöhnliche Belastungen**. Erst wenn der nicht funktioniert, kommen die haushaltsnahen Dienstleistungen zum Zug. Das trifft übrigens regelmäßig auf den Teil der außergewöhnlichen Belastungen zu, der sich wegen der →**zumutbaren Belastung** steuerlich nicht auswirkt. Im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen ist er absetzbar.

Wird eine Haushaltshilfe zur Betreuung Pflegebedürftiger versicherungspflichtig angestellt, senken die Lohnkosten im Rahmen der 20.000 Euro zusammen mit anderen haushaltsnahen Dienstleistungen die Steuerschuld. Die Lohnkosten einer Pflegekraft mit →**Minijob** wirken sich mit bis zu 510 Euro zusätzlich aus (20 Prozent von 2.550 Euro).

Reisekosten

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen ihre Reisekosten in Zeile 49 bis 57 der Anlage N ein. Wer die "Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer" ausfüllt, nutzt dafür Zeile 34 und 38.

Wer eine Fahrtätigkeit ausübt, etwa Berufskraftfahrer, rechnet Fahrten zum Verkehrsmittel ebenfalls wie Reisekosten ab. Leiharbeiter sollten ihre arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb als Reisekosten geltend machen.

Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ wollte der Gesetzgeber das Reisekostenrecht 2014 reformieren und vereinfachen. Das ist nur teilweise gelungen. Einige neu geregelte Einzelheiten tragen dennoch zur Entlastung von Betroffenen bei.

Der zentrale Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ bezeichnet seit 2014 jede ortsfeste betriebliche Einrichtung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, etwa eines Kunden. Er ersetzt den vorher verwendeten Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat maximal eine erste Tätigkeitsstätte. Welche das ist, kann der Arbeitgeber festlegen. Ohne eine solche Festlegung gelten bestimmte Kriterien. Erste Tätigkeitsstätte ist dort, wo ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte typischerweise arbeitstätig oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist.

Was zunächst wie Haarspalterei klingt, hat erhebliche Auswirkungen. Nur für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte gilt nämlich die magere →**Entfernungspauschale**. Jede andere berufliche Bewegung außerhalb von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt als →**Auswärtstätigkeit** mit den wesentlich besseren Abzugs- und Erstattungsmöglichkeiten, die das Reisekostenrecht bietet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dienstlich unterwegs sind, können Reisekosten als →**Werbungskosten** geltend machen. Dazu gehören →**Fahrt-** und →**Verpflegungskosten**, →**Übernachtungs-** und →**Reisenebenkosten**. Als Werbungskosten akzeptiert das Amt aber nur Aufwen-

dungen, die die Firma nicht erstattet. Reisekosten entstehen bei →Auswärtstätigkeit, das bedeutet eine vorübergehende beruflich bedingte Abwesenheit von der Wohnung oder vom Betrieb.

Es ist weiterhin möglich, **gemischte Reisekosten** in einen beruflichen und einen privaten Teil zu zerlegen. Ausgaben für den beruflichen Teil können beispielsweise auch dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Auswärtstätigkeit mit einem Urlaub kombiniert, oder mit anderen privaten Vorhaben verbunden wurde. Wichtig ist ein nachvollziehbarer Aufteilungsmaßstab, beispielsweise die Zeitdauer des beruflichen und privaten Teils. Liegt der berufliche Teil bei mindestens 90 Prozent, sind alle Kosten absetzbar. Zwischen 90 und 10 Prozent gilt der entsprechende Prozentsatz als Werbungskosten. Wurde zum Beispiel die Hälfte der Zeit beruflich genutzt, die andere Hälfte privat, sind 50 Prozent der Aufwendungen Werbungskosten. Bei einem beruflichen Anteil unter 10 Prozent sind Reisekosten nicht absetzbar.

Verpflegungspauschalen

Im Inland gelten zwei Verpflegungspauschalen. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden gibt es **12 Euro**. Bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung gelten die 12 Euro auch jeweils für den An- und für den Abreisetag und zwar unabhängig davon, ob die Abwesenheitsdauer über oder unter 8 Stunden lag. Für alle Tage der →Auswärtstätigkeit die zwischen Anreise- und Abreisetag liegen, beläuft sich die Pauschale auf **24 Euro**. Für bis zu 8 Stunden Abwesenheit gibt es gar nichts. Im Inland dürfen nur die hier genannten Pauschalen abgesetzt werden, ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen wird nicht anerkannt.

Im Ausland gelten weiterhin festgelegte Tagespauschalen, die sich je nach Land, Ort und Aufenthaltsdauer unterscheiden. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden gibt es 2018 beispielsweise in Dänemark 39 Euro. Gleiches gilt bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung jeweils für den An- und Abreisetag. Für alle Tage dazwischen beläuft sich die Pauschale für Dänemark auf 58 Euro. Die aktuelle Übersicht über aller Staaten finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de, dort können Sie im Suchfeld „Reisekosten Ausland“ eingeben. Die aktuelle Übersicht stammt vom 8. November 2017 (Az. IV C5 – S 2353/08/10006 :008).

Verpflegungspauschalen dürfen auch weiterhin grundsätzlich nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen kann diese Dreimonatsfrist von vorn beginnen. Seit 2014 werden für eine Unterbrechung nicht mehr nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private Gründe, etwa eine Krankheit oder ein längerer Urlaub.

Sucht eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Einsatzstelle allerdings an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche auf, dann addieren sich diese jeweils zweitägigen Einsätze nicht zu einer Dreimonatsfrist. Jeder Einsatz gilt als neue Auswärtstätigkeit, für die entsprechende Verpflegungspauschalen absetzbar sind.

Fahrtkosten

Fahrtkosten können bei Auswärtstätigkeit und Einsatz des eigenen PKW pauschal mit **0,30 Euro** je Fahrkilometer von der Arbeitgeberin und dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder von der Arbeitnehmerin und vom Arbeitnehmer als →**Werbungskosten** geltend gemacht werden. Änderungen gibt es seit 2014 bei den Pauschalen für andere motorgetriebenen Fahrzeuge: Für Motorrad, Motorroller, Moped und Mofa gibt es mehr, nämlich einheitlich **0,20 Euro** je Fahrkilometer. Für das Fahrrad ist die Pauschale entfallen. Hier können nur die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden, was bei anderen Verkehrsmitteln ohnehin alternativ gilt. Der Kilometerzuschlag für die Mitnahme anderer Dienstreisender wurde gestrichen.

Die Kilometersätze gibt es für jeden gefahrenen Kilometer und nicht für Entfernungskilometer wie bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (→**Entfernungspauschale**). Mit diesen Pauschalen sind alle Fahrtkosten abgegolten.

Statt der pauschalen Kilometersätze kann auch der tatsächliche Kilometersatz angesetzt werden, wenn er auf Grundlage der über 12 Monate ermittelten Gesamtkosten des Fahrzeugs errechnet worden ist.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis (einschließlich etwaiger Zuschläge) absetzbar. Nutzer eines →**Dienstwagens** können keine Fahrtkosten geltend machen.

Übernachungskosten

Übernachungskosten im Inland und im Ausland können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, soweit sie nicht von der Firma steuerfrei ersetzt werden. Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber können aber auch einen Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung im Inland steuerfrei erstatten. Pauschale Auslandsübernachtungsgelder, die das Bundesfinanzministerium in einer Übersicht veröffentlicht hat, dürfen von der Firma steuerfrei erstattet werden. Sie finden die Übersicht wie unter →Verpflegungspauschalen auf der vorherigen Seite beschrieben. Seit 2014 dürfen bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit im Inland nach 48 Monaten die tatsächlichen Unterkunftskosten nur noch mit höchstens 1.000 Euro im Monat geltend gemacht werden. Für Übernachtungskosten im Ausland gilt diese Einschränkung aber nicht.

Wird in der Rechnung der Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent des höchsten Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen. Kostete beispielsweise das Zimmer mit Frühstück 70 Euro, wird der Zimmerpreis um 4,80 Euro gekürzt (24 Euro Verpflegungspauschale mal 20 Prozent). Absetzbar sind dann 65,20 Euro Übernachtungskosten (70 Euro minus 4,80 Euro).

Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können zusätzlich zu den Fahrt- und Übernachtungskosten geltend gemacht werden. Dazu gehören zum Beispiel Park- und Straßenbenutzungsgebühren, außergewöhnliche Ausgaben wie etwa Unfallkosten oder Aufwendungen infolge eines Diebstahls sowie Aufwendungen für eine Insassen- und Unfallversicherung. Auch Aufwendungen für die Beförderung, Versicherung und Aufbewahrung von Reisegepäck sowie dienstliche Telefon- und andere Verbindungskosten gelten als Reisenebenkosten.

Rentenbesteuerung

Die Besteuerung von Renten ist sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt

- **steuerfreie Renten**, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- **teilweise steuerpflichtige Renten**, etwa Renten aus der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung wie Regelaltersrenten, →Erwerbsminderungsrenten oder Witwenrenten,
- **voll steuerpflichtige Renten**, zum Beispiel die →Riester-Rente.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird die Besteuerung von Renten und anderen Altersbezügen seit 2005 grundlegend umgestaltet. Der Umbauprozess läuft noch bis 2040. Er soll unter anderem dazu führen, die Besteuerung von Renten und →Pensionen schrittweise anzugleichen.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund technischer Entwicklungen einen immer besseren Überblick über die Renteneinkünfte und die gesamte steuerliche Situation von Rentnerinnen und Rentnern. Hunderttausende wurden in den letzten Jahren schriftlich aufgefordert, →**Steuererklärungen** abzugeben. Das wird sich fortsetzen und kann zu Nachzahlungen führen, muss aber nicht. Auch sollte sich in diesem Zusammenhang niemand einreden lassen, man habe bewusst Steuern hinterzogen, nur weil sie oder er das komplexe System der Rentenbesteuerung nicht überblickt und nicht verstanden hat.

Die Steuerbelastung aus der gesetzlichen Rente steigt zwar an, bleibt für die meisten Betroffenen aber überschaubar. Besonders aufpassen müssen Rentnerhaushalte mit zusätzlichen →**Einkünften**, zum Beispiel aus →**Vermietung** und Verpachtung, aus Arbeitslohn, aus Betriebspensionen sowie aus anderen zusätzlichen Alterseinkünften. Hinzu kommen die Fälle von →**Ehepaaren/Lebenspartnerschaften**, in denen der eine Partner Rentner und der andere Partner noch erwerbstätig ist. Hier kommt es relativ häufig zur Pflichtabgabe einer Steuererklärung.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Rentner füllen die Anlage R aus, wobei die gesetzlichen Renten und die Rürup-Rente in Zeile 4 bis 10 gehören, private Leibrenten in Zeile 14 bis 20. Die Riester-Rente und Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung gehören in Zeile 31 bis 53, wohin genau steht in der Regel auf dem amtlichen Vordruck, den der Rentenzahler übermittelt hat. Pensionäre mit Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse, tragen die in Anlage N ein.

Ausführliches zur Besteuerung von Rentnern und Pensionären finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2018/2019 Rentner und Pensionäre“. Er hat 224 Seiten, kostet 14,90 Euro und ist bei der Stiftung Warentest sowie im Buchhandel erhältlich.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten, Witwen- und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind derzeit **teilweise steuerpflichtig**. Der steuerpflichtige Teil hängt vom Jahr des Renteneintritts ab. Wer 2018 in Rente gegangen ist, muss 76 Prozent seiner Rente versteuern, 24 Prozent bleiben steuerfrei. Den erreichten steuerfreien Eurobetrag behalten Rentnerinnen und Rentner lebenslang (siehe Beispiel Altersrente unten).

Der steuerpflichtige Prozentsatz der Rente ist in einer Tabelle festgelegt. Er steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang zunächst um 2 Prozent an, ab dem Jahr 2020 um 1 Prozent. Wer 2040 Rentner wird, muss seine gesamte Rente versteuern (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“).

Rund drei Viertel aller Rentnerinnen und Rentner zahlen derzeit keine Einkommensteuer und müssen auch keine Steuererklärung abgeben. Das ändert sich aber. Zum einen steigt der steuerpflichtige Rentenanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang an. Zum anderen ist jede der üblicherweise jährlichen Rentenanpassungen voll steuerpflichtig. Das führt dazu, dass der Rentenfreibetrag in Euro zwar steuerfrei bleibt, der steuerpflichtige Rentenanteil aber mit jeder Rentenanpassung wächst. Das betrifft alle Bestandsrentner.

Datum der Rentenanpassung	Anpassung alte Bundesländer in Prozent	Anpassung neue Bundesländer in Prozent
01.07.2005	0	0
01.07.2006	0	0
01.07.2007	0,54	0,54
01.07.2008	1,10	1,10
01.07.2009	2,41	3,38
01.07.2010	0	0
01.07.2011	0,99	0,99
01.07.2012	2,18	2,26
01.07.2013	0,25	3,29
01.07.2014	1,67	2,53
01.07.2015	2,10	2,50
01.07.2016	4,25	5,95
01.07.2017	1,90	3,59
01.07.2018	3,22	3,37
01.07.2019 (geplant)	3,18	3,91

Beispiel Altersrente:

Ludwig Löwe wurde am 1. September 2011 Rentner, damals mit einer Monatsrente von 1.000 Euro. Der steuerpflichtige Anteil seiner Rente lag laut Tabelle bei 62 Prozent, der steuerfreie bei 38 Prozent. Wenn der Leipziger Ludwig Löwe keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat, muss er keine Steuererklärung abgeben und ist weit von einer Steuerzahlung entfernt. Die würde erst erforderlich, wenn er mehr als 1.321 Euro Monatsrente bekäme, hat das Bundesfinanzministerium ausgerechnet.

Für Ludwig Löwe gab es bis einschließlich 2018 sieben Rentenanpassungen: 2012 waren es 2,26 Prozent, 3,29 Prozent 2013, 2,53 Prozent 2014, 2,50 Prozent 2015, 5,95 Prozent 2016, 3,59 Prozent 2017 und 3,37 Prozent 2018. Die erste erhöhte seine Rente ab dem 1. Juli 2012 um 22,60 Euro im Monat auf 12.135,60 Euro im gesamten Jahr 2012 (6 mal 1000 plus 6 mal 1022,60). Es ist immer die Rente des Jahres nach dem Renteneintritt, die als Grundlage für die Berechnung des steuerfreien Rentenanteils herangezogen wird, nicht die Rente des Renteneintrittsjahres. Im Beispiel sind rund 384 Euro im Monat steuerfrei (12.135,60 Euro mal 38 Prozent durch 12 Monate). Alle Rentenanpassungen seit Juli 2013 erhöhen ausschließlich den steuerpflichtigen Teil der Rente, der steuerfreie Teil bleibt in diesem Beispiel lebenslang bei 384 Euro.

Beispiel Witwenrente:

Susanne und Siegfried Sperling sind Anfang 2016 gemeinsam in Rente gegangen. Beide sind 66 Jahre alt und seit mehr als 30 Jahren verheiratet. Susanne bekommt 750 Euro Brutto-Rente im Monat, Siegfried 1.350 Euro. Der steuerpflichtige Anteil beider Renten beläuft sich auf 72 Prozent (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“). Weitere steuerpflichtige Einkünfte haben sie nicht. Sie leben in einer schuldenfreien Eigentumswohnung, die ihnen je zur Hälfte gehört. Mit ihren Renteneinkünften blieben sie 2016 deutlich unterhalb des →Grundfreibetrags und sie mussten keine Einkommensteuer bezahlen. Im Sommer 2016 verstarb Siegfried und für Sieglinde ergab sich auch steuerlich eine veränderte Lage. Sie erhielt eine Witwenrente, die für die ersten drei Monate nach Siegfrieds Tod 100 Prozent und danach 60 Prozent von Siegfrieds Rente betrug. Mit der eigenen und der Witwenrente kam Sieglinde auf 18.720 Euro brutto im Jahr (9.000 plus 9.720 Euro). Wegen ihrer relativ geringen eigenen Einkünfte, wurde die Witwenrente ungekürzt ausgezahlt. Die folgende vereinfachte Rechnung verdeutlicht die steuerlichen Konsequenzen zusammengefasst für die Jahre 2017 und 2018.

Steuerpflichtiger Anteil von Sieglindes Rente (750 Euro x 12 x 72 %)	6.480 Euro
Steuerpflichtiger Anteil der Witwenrente (1.350 Euro x 12 x 60 % x 72 %)	6.998 Euro
Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	-102 Euro
Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf beide Bruttorenten (11 % x 18.720 Euro)	-2.059 Euro
Sonderausgabenpauschale	<u>-36 Euro</u>
Zu versteuerndes Einkommen	11.281 Euro

Mit einem →zu versteuernden Einkommen von 11.281 Euro müsste Sieglinde 2017 als Alleinstehende eigentlich rund 400 Euro Einkommensteuern bezahlen. Sie zahlt aber nichts, weil im Todesjahr 2016 des →**Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners** und im Folgejahr der überlebende Partner weiter nach dem günstigeren →Splittingtarif besteuert wird. Voraussetzung ist, dass beide Partner zum Zeitpunkt des Todes zusammengelebt haben. Ob sie im Vorjahr eine gemeinsame oder zwei getrennte →**Steuererklärungen** abgegeben hatten, spielt dagegen keine Rolle. Der Grundtarif für Alleinstehende trifft Sieglinde erst ab 2018 und da wird sie mit rund 370 Euro zur Kasse gebeten, →**Solidaritätszuschlag** fällt auch 2018 nicht an.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Witwenrente richtet sich nach dem Jahr des Erstbezugs der Rente durch den Verstorbenen. Erfolgte die erste Zahlung 2005 oder früher, sind 50 Prozent der Witwenrente steuerpflichtig. Floß die erste Zahlung 2018, sind es 76 Prozent. Im Beispielfall erhielt Siegfried erstmals 2016 Rente, damit sind 72 Prozent steuerpflichtig. Vergleichbares gilt übrigens auch bei der →**Pensionsbesteuerung**. Die Höhe des →**Versorgungsfreibetrags** und des →Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag für Pensionärinnen und Pensionäre richtet sich jeweils nach dem Jahr des Pensionsbeginns des verstorbenen Partners. Erhielt der verstorbene Partner beispielsweise 2016 erstmals Pension, steht dem Hinterbliebenen 2018 ein Versorgungsfreibetrag von 22,4 Prozent zu, maximal 1.680 Euro, plus ein Zuschlag von 504 Euro (siehe Tabelle Seite „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre“).

Beispiel Erwerbsminderungsrente:

Erwerbsminderungsrenten aus der →gesetzlichen Rentenversicherung sollen das Einkommen ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Zahlungen erfolgen längstens bis zum 67. Geburtstag, danach gibt es eine Altersrente. Eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird wie eine Altersrente besteuert. Der steuerfreie und der steuerpflichtige Rentenanteil richten sich seit 2005 nach dem Jahr des Rentenbeginns. Damit sind mindestens 50 Prozent einer Erwerbsminderungsrente steuerpflichtig. Mit jedem neuen Kalenderjahr des Rentenbeginns steigt der steuerpflichtige Anteil. Bei Rentenbeginn 2018 sind es 76 Prozent (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“).

Tamara Taube ist 63 Jahre alt. Nach einem schweren Unfall erhält sie seit 2017 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Im Jahr 2018 waren das 600 Euro im Monat. Die steuerliche Behandlung zeigt folgende vereinfachte Rechnung.

Erwerbsminderungsrente (12 mal 600 Euro)	7.200 Euro
davon steuerpflichtig 74 Prozent (s. Tabelle Seite 82/83)	5.328 Euro
minus Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (11 % mal 7.200 Euro)	-792 Euro
minus Werbungskostenpauschale	-102 Euro
minus Sonderausgabenpauschale	<u>-36 Euro</u>
steuerpflichtig	4.398 Euro

Die Erwerbsminderungsrente wird 2021 in eine (abschlagsfreie) Altersrente umgewandelt. Für die Altersrente gilt dann aber nicht der steuerpflichtige Anteil des Jahres 2021 von 81 Prozent, sondern es gelten weiterhin die 74 Prozent vom Jahr des Beginns der Erwerbsminderungsrente.

Die Besteuerung privater Berufsunfähigkeitsrenten folgt anderen Regeln als die Besteuerung von Erwerbsminderungsrentenaus der gesetzlichen Rentenversicherung (→private Renten).

Die Besteuerung der 2014 eingeführten „**Mütterrente**“ erfolgt nicht mit 68 Prozent, sondern richtet sich wie bei der gesetzlichen Rente immer nach dem Renteneintrittsjahr der Mutter. Lag das beispielsweise vor 2006, sind nur 50 Prozent der Mütterrente steuerpflichtig.

Betriebliche Altersversorgung

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden unterschiedlich besteuert. Die Besteuerung richtet sich vor allem danach, auf welchem der fünf „**Durchführungswege**“ die →**Altersvorsorge** erfolgt ist und wie und von wem sie finanziert wurde. Die Einzelheiten dazu finden Sie unter →**Betriebliche Altersversorgung**.

Private Renten

Lebenslange Privatrenten, zum Beispiel Renten aus privaten Rentenversicherungen, sind mit dem so genannten →Ertragsanteil steuerpflichtig. Der richtet sich nach dem Lebensalter der Bezieher bei Rentenbeginn. Wer beispielsweise im Alter von 60 Jahren erstmals Rente aus einem privaten Rentenversicherungsvertrag erhält, muss davon 22 Prozent versteuern, 78 Prozent bleiben steuerfrei. Erhält jemand mit 65 erstmals Rente, sind nur 18 Prozent steuerpflichtig. Die Höhe des Ertragsanteils ist gesetzlich geregelt. Der steuerpflichtige Ertragsanteil bleibt lebenslang unverändert (siehe Tabelle „Besteuerung privat finanzierter lebenslanger Renten“).

Zeitlich begrenzten Privatrenten werden auch als „abgekürzte Leibrenten“ bezeichnet. Sie sind ebenfalls mit dem →Ertragsanteil steuerpflichtig. Der wird allerdings anders berechnet als bei lebenslangen Privatrenten und ist in einer anderen Tabelle festgelegt. Seine Höhe richtet sich nach der Laufzeit der Rente. Das ist die Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und dem vertraglich vereinbarten Ende der Versicherungslaufzeit. Besonders häufig erfolgt der Abschluss einer zeitlich begrenzten Privatrente als →Berufsunfähigkeitsrente, die das Risiko einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vor dem Beginn der regulären gesetzlichen Altersrente absichern soll (siehe Tabelle „Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit“).

Hätte Tamara Taube aus dem Beispiel oben eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, die ihr bis zum Beginn ihrer gesetzlichen Rente 1.000 Euro monatlich zahlt, würde sie 2018 daraus 12.000 Euro erhalten (12 mal 1000). Die Rente aus der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung würde bis zum Beginn der gesetzlichen Rente im Jahr 2021 noch vier Jahre laufen. Damit wären laut Tabelle nur 480 Euro der privaten Berufsunfähigkeitsrente steuerpflichtig (12.000-mal vier Prozent).

Auszahlungen aus →Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden und als Kapitalabfindungen „auf einen Schlag“ ausgezahlt werden, können unter weiteren Voraussetzungen steuerfrei sein. Bei Kapitallebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, kann die Hälfte der Erträge steuerfrei bleiben, wenn sie mindestens 12 Jahre Laufzeit haben und weitere Voraussetzungen erfüllen. Werden nicht alle Bedingungen erfüllt, sind die Erträge als →Kapitaleinkünfte steuerpflichtig. Wird anstelle der Kapitalabfindung eine Rentenzahlung vereinbart, ist die mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig, unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen wurde.

Auszahlungen aus einer →Rürup-Rente werden steuerlich ebenso behandelt, wie Zahlungen aus der →gesetzlichen Rentenversicherung. Die Leistungen aus einer →Riester-Rente sind voll steuerpflichtig.

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist ein Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer. Er beträgt 5,5 Prozent der Steuerschuld. Zahlt beispielsweise eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Jahr 5.000 Euro Lohnsteuer, sind darauf 275 Euro Solidaritätszuschlag fällig (5000 mal 5,5 Prozent).

Bis zu einer Steuerschuld von 972/1.944 Euro (Alleinstehende/Ehepaare bzw. Lebenspartner) wird kein Soli fällig. Das entspricht 2018 einem zu versteuernden Einkommen von etwa **14.100/28.200 Euro**. Danach steigt der Soli in einem Übergangsbereich schrittweise an und erreicht erst bei einem zu versteuernden Einkommen von rund **15.650/31.300 Euro** die vollen 5,5 Prozent.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte Aufwendungen, die das Finanzamt zwar als „persönlich veranlasst“ bewertet, aber trotzdem als abzugsfähig akzeptiert. Zunächst hat jeder eine Pauschale von **36 Euro** im Jahr, für →**Ehepaare/Lebenspartnerschaften** verdoppelt sich die Pauschale auf **72 Euro**.

→Vorsorgeaufwendungen bilden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den wohl größten Sonderausgabenposten. Sie zahlen ihn in Form von Beiträgen zur → Renten-, → Kranken-, → Pflege- und → Arbeitslosenversicherung (siehe auch → **Altersvorsorge** und → **Versicherungsbeiträge**). Bestimmte Zahlungen von → **Unterhalt** an Ex-Partner können ebenfalls mit erheblichen Beträgen steuersenkend wirken. Die als Sonderausgaben abzugsfähige → **Kirchensteuer** betrifft sehr viele Menschen. Das gilt auch für → **Ausbildungskosten** und → **Spenden**. Seit 2012 sind → Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Sonderausgaben absetzbar. Sonderausgaben gehören zu den eher unterschätzten Steuersektoren, besonders seit der Neuregelung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen seit 2010.

Sonstige Einkünfte

Der Begriff bezeichnet eine Sammlung von → **Einkünften**, die den anderen Einkunftsarten nicht zugeordnet werden können. Sie bilden zusammengefasst die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ und werden zum Teil auf der → Anlage SO abgefragt. Renten gehören auch dazu, müssen aber auf die → Anlage R (→ **Rentenbesteuerung**).

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch die Zahlungen, die der Ex-Partner im Rahmen des so genannten Realsplittings als Sonderausgaben absetzen kann (→ **Unterhalt**).

Gewinne aus so genannten privaten Veräußerungsgeschäften können als sonstige Einkünfte ebenfalls steuerpflichtig sein. Das betrifft zum Beispiel Gold und andere Edelmetalle, Schmuck, Oldtimer oder Kunstgegenstände, die innerhalb eines Jahres ge- und verkauft wurden. Bei Immobilien beläuft sich die Frist auf 10 Jahre. Ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften unter **600 Euro** pro Person und Jahr bleibt dank einer → Freigrenze steuerfrei. Gewinne und Verluste aus Wertpapiergeschäften sind seit 2009 keine sonstigen Einkünfte mehr, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen (→ **Zinsbesteuerung**).

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Sonderausgaben tauchen gleich auf mehreren Formularen auf, zum Beispiel auf dem Hauptbogen, der „Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ und auf den Anlagen Vorsorgeaufwand, Kind und Unterhalt. Wie das genauer aussieht, finden Sie bei der jeweiligen Einzelposition.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Das Ergebnis von Gelegenheitsgeschäften (gelegentliche Vermittlungsprovisionen, private Vermietung des Pkw, entgeltliche Mitnahme von Kollegen), gehört in Zeile 8 bis 13 der Anlage SO, aber nur, wenn die Freigrenze von 255 Euro im Jahr überschritten wird. Den Verkauf von Gebrauchsgegenständen, zum Beispiel handelsübliche das Kfz., sieht das Finanzamt nicht mehr als private Veräußerungsgeschäfte an, damit bleiben Gewinne oder Verluste hieraus ohne steuerliche Auswirkung.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Spenden gehören in Zeile 46 bis 57 des Hauptbogens. Wer die "Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer" ausfüllt, nutzt dafür Zeile 40 bis 41. Parteispenden sind auf der Vereinfachten Steuererklärung nicht absetzbar.

Spendenbescheinigungen müssen seit 2017 der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden. Sie müssen aber erforderlichenfalls vorzeigbar sein und ab Eingang des Steuerbescheids ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Spenden

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind als →**Sonderausgaben** absetzbar. Darunter versteht das Finanzamt Spenden und Mitgliedsbeiträge an Organisationen, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen, staatspolitischen und gemeinnützigen Zwecke dienen. Solche Spenden sind grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent der →**Einkünfte** absetzbar. Das gilt auch für Sachspenden wie Bekleidung oder Möbel sowie für Leistungen, etwa für Fahrten für den Verein.

Als Nachweis ist in der Regel eine Spendenbescheinigung nach einem amtlichen Muster erforderlich. Kleinspenden bis zu 200 Euro können aber auch ohne diese Bescheinigung abgesetzt werden. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post. In Katastrophenfällen dürfen auch höhere Beträge ohne Spendenbescheinigung geltend gemacht werden, wenn das Geld auf besondere Spendenkonten überwiesen wurde (neue Nachweisregelung siehe Randspalte links).

Für **Parteispenden** und Parteibeiträge und für Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gelten besonders günstige Regelungen. Solche Spenden drücken bis zu einer Höhe von jeweils **1.650 Euro/3.300 Euro** (Alleinstehende/ Ehe- und Lebenspartner) zu 50 Prozent die Steuerschuld. Der Rest ist bis zur selben Höhe zusätzlich als →**Sonderausgaben** absetzbar.

Beispiel:

Karola Kormoran ist alleinstehend, sie hat im Jahresverlauf für Parteibeiträge und Parteispenden 1.000 Euro ausgegeben. Dafür zahlt Karola 500 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 1.000 Euro). Die restlichen 500 Euro (1.000 minus 500 Euro) macht sie als Sonderausgaben geltend. Das bringt ihr bei einem →**Steuersatz** von zum Beispiel 30 Prozent weitere 150 Euro Steuerersparnis (500 mal 30 Prozent). Karola könnte neben ihrer Parteispende zusätzlich an unabhängige Wählervereinigungen spenden und dabei dieselbe Höchstgrenze nochmals nutzen.

Steuerberatungskosten

Seit 2006 dürfen so genannte private Steuerberatungskosten nicht mehr als →**Sonderausgaben** abgesetzt werden. Darunter versteht das Finanzamt zum Beispiel Kosten, die der Steuerberater für die Erarbeitung des →Hauptbogens oder der →Anlage Kind oder der →Anlage Unterhalt in Rechnung stellt.

Fallen erwerbsbedingte Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften an, sind sie aber uneingeschränkt als →**Werbungskosten** oder →Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt zum Beispiel für die Erarbeitung der →Anlagen N, R, G, KAP, V oder S (→**Steuererklärung**). In der Regel ergibt sich die Kostenaufteilung aus der Rechnung des Steuerberaters.

Manchmal ist eine scharfe Trennung zwischen beruflich und privat nicht möglich, zum Beispiel wenn es um Kosten für PC-Steuerprogramme, für Steuerratgeber-Literatur oder für den Mitgliedsbeitrag im →Lohnsteuerhilfverein geht. Solche Mischkosten bis 100 Euro können Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer, Beamtinnen und Beamte, Rentnerinnen und Rentner komplett als Werbungskosten geltend machen. Liegen Mischkosten höher als 100 Euro, ist nur die Hälfte als Werbungskosten absetzbar.

Steuerbescheid

Ein Steuerbescheid ist vor allem die offizielle Mitteilung des Finanzamts darüber, wie viel Steuern zu zahlen sind oder wie viel Steuererstattung es gibt. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang ist Einspruch gegen den Steuerbescheid möglich. Mehr als drei Millionen Einsprüche gab es 2017 bundesweit. Rund zwei Drittel aller Einsprüche haben Erfolg.

Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Er kann aber auch mündlich im Amt zu Protokoll gegeben werden. Schriftlich ist nahezu jede Form erlaubt: Brief, Postkarte oder Fax. Auch E-Mail funktioniert, wenn das Amt eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Eine Einspruchsbegründung ist zunächst nicht erforderlich, sie sollte aber zügig nachgereicht werden.

Mit dem Einspruch gegen den Steuerbescheid ist der gesamte Steuerfall wieder offen, sowohl für weitere steuersenkende Änderungen, als auch für steuererhöhende durch das Amt. Das muss aber seine „Verbesserungsabsicht“ schriftlich mitteilen. Eine Rücknahme des Einspruchs kann die „Verböserung“ verhindern. Dann gilt wieder der vorangegangene Bescheid.

Wenn in gleicher oder vergleichbarer Sache bereits ein Verfahren beim Bundesfinanzhof, bei einem anderen Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist, können sich Betroffene auf das entsprechende Aktenzeichen berufen. Das Finanzamt akzeptiert den Einspruch dann in der Regel, und der Bescheid bleibt ohne Kostenrisiko bis zu einer Gerichtsentscheidung offen.

In einigen umstrittenen Punkten hält das Finanzamt den Bescheid von sich aus offen. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Das betrifft zum Beispiel die Absetzbarkeit von Erstausbildungskosten als →**Werbungskosten** und die Anwendbarkeit der →**zumutbaren Belastung** auf →**Krankheits-** und →**Pflegekosten**. Eine aktuelle Liste dieser Punkte finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de, wenn Sie im Suchfeld „vorläufige Steuerfestsetzung“ eingeben.

Lehnt das Finanzamt einen Einspruch gegen den Steuerbescheid ab, bleibt nur noch eine Klage beim zuständigen Finanzgericht. Die muss dort spätestens vier Wochen nach der Einspruchsablehnung durch das Finanzamt eingegangen sein, löst aber Kosten aus und sollte nicht ohne einen Steuerprofi erfolgen.

Steuererklärung

Der Lohnsteuerabzug durch die Firma ist so eingerichtet, dass die weitaus meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresverlauf mehr Lohnsteuer bezahlen, als sie schulden. So führten 2014 rund 12 Millionen Arbeitnehmer-Steuererklärungen, zu einer Rückzahlung vom Finanzamt. Die Steuererstattung lag pro Erklärung im Durchschnitt bei rund 1.000 Euro. Nur bei etwa 1,5 Millionen Arbeitnehmer-Steuererklärungen kam es zu einer Steuernachzahlung. Die Finanzämter erstatteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gut 10 Milliarden zu viel einbehaltener Steuer. Unter dem Strich dürften es noch deutlich mehr gewesen sein, denn durch statistische Besonderheiten gehen Millionen Arbeitnehmer-Steuererklärungen in diese Rechnung gar nicht ein. Außerdem geben viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gar keine Steuererklärung ab, sie schenken dem Fiskus damit Jahr für Jahr einen Betrag, der auch im Milliardenbereich liegen dürfte.

Abgabepflicht

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie:

- neben ihrem Lohn weitere steuerpflichtige → **Einkünfte** oder → **Lohnersatzleistungen** über 410 Euro im Jahr hatten,
- durch von ihnen beantragte → **Freibeträge** im Jahresverlauf weniger Lohnsteuern gezahlt haben,
- die → **Lohnsteuerklasse VI** haben, oder als → **Ehepaar/eingetragene Lebenspartnerschaft** die Steuerklassenkombination III/V oder das → **Faktorverfahren** gewählt haben,
- tatsächlich weniger Beiträge zur → **Kranken- und Pflegeversicherung** gezahlt haben, als vom Arbeitgeber beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde. Das betrifft vor allem Bedienstete mit Anspruch auf Heilfürsorge oder Truppenärztliche Versorgung und einige Beamte, bei denen im Jahresverlauf die Mindestvorsorgepauschale von 1.900 Euro berücksichtigt wird (→ **Vorsorgepauschale**).

Freiwillige Abgabe

Für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lohnt sich eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung, amtlich als „Antragsveranlagung“ bezeichnet. Sie ist besonders empfehlenswert, wenn

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- nicht während des ganzen Jahres in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen, zum Beispiel wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Berufsstart oder Renteneintritt,
- die → **Lohnsteuerklasse** oder die Zahl der → **Kinder** im Laufe des Jahres zu ihren Gunsten ändern konnten,
- → **Werbungskosten** oberhalb des → **Arbeitnehmerpauschbetrags**, höhere → **Sonderausgaben** oder → **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen können.

Vereinfachte Steuererklärung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre haben die Möglichkeit, die „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ zu nutzen. Das nur doppelseitige Formular ist für einfache Steuerfälle gedacht und kann Zeit und Mühe sparen. Es ist für Singles und Arbeitnehmerpaare verwendbar, die ausschließlich inländische →**Einkünfte** aus Lohn und Gehalt haben.

Gibt es daneben noch andere Einkünfte, etwa aus einer Rente oder aus selbstständiger Tätigkeit, darf das Formular nicht verwendet werden. Auch wer ein → **häusliches Arbeitszimmer**, eine → **doppelte Haushaltsführung**, → **Unterhalt** oder die Beschäftigung einer → Haushaltshilfe mit → **Minijob** geltend macht, kann es nicht einsetzen.

Wer die vereinfachte Steuererklärung nutzen kann, muss weder → Hauptbogen noch → Anlage N ausfüllen. Weiterhin erforderlich bleibt aber die → Anlage Vorsorgeaufwand. Eltern füllen erforderlichenfalls zusätzlich die → Anlage Kind aus, Riester-Sparer die → Anlage AV (→ Riester-Rente).

Amtsveranlagung

In Mecklenburg-Vorpommern können Rentner freiwillig von der Möglichkeit der so genannten Amtsveranlagung Gebrauch machen. Diese ist ein Pilotprojekt der dortigen Finanzverwaltung und geht vereinfacht gesagt so: Rentner, die keine weiteren → **Einkünfte** haben, erklären auf einem einseitigen Formular ihre Teilnahme am Verfahren. Das Finanzamt erstellt daraufhin einen → **Steuerbescheid** auf der Grundlage aller Daten, die dem Amt elektronisch vorliegen. Das sind vor allem die Daten zu Renten und anderen Alterseinkünften sowie die → Sozialversicherungsbeiträge.

Das soll die Abläufe für Verwaltung und Rentner vereinfachen, hat aber für Rentner einen entscheidenden Nachteil. Das Verfahren berücksichtigt bisher viele → **Sonderausgaben** (z. B. → **Spenden**) genau so wenig wie alle → **außergewöhnlichen Belastungen** (zum Beispiel → **Krankheitskosten**) und alle → **haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen**. Gerade haushaltsnahe Leistungen kann aber fast jeder Ruheständler geltend machen, der von seinem Vermieter eine Abrechnung über Wohnnebenkosten erhält, in der Ausgaben für beispielsweise Treppenreinigung, Gartenpflege, Winterdienst oder bestimmte Handwerkerleistungen aufgeführt sind. Vergleichbares gilt für alle Selbstnutzer von Wohneigentum.

Ab 2019 will die Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ihr Pilotprojekt überarbeiten und dafür sorgen, dass die wichtigsten steuersenkenden Positionen berücksichtigt werden. Dazu wird eine Meldung solcher Positionen an die Finanzverwaltung erforderlich. Außerdem sollen neben Rentnern ab 2019 auch Pensionäre am Verfahren teilnehmen können. Die genauen Einzelheiten lagen zu Redaktionsschluss noch nicht vor. Betroffene sollten prüfen, ob die veränderte Amtsveranlagung es ermöglicht, alle ihre Abzugsposten zu nutzen. Die Neuregelung gilt aber ohnehin erst für die Steuererklärung 2019. Für 2018 steht scherzhaft weiter der alte § 1 Mecklenburgisches Landrecht: „Alles bleibt beim Alten.“

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Wer eine Steuererklärung für das Jahr 2018 abgeben muss, hat damit zwei Monate länger Zeit: bis zum 31. Juli 2019.

Wer den Termin nicht schafft, kann durch einen schriftlichen Antrag mit Begründung beim Finanzamt in der Regel eine Verlängerung erreichen. Wird professionelle Hilfe durch Lohnsteuerhilfevereine oder Steuerberaterinnen/Steuerberater genutzt, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 29. Februar 2020.

Wer freiwillig abgibt, hat dafür vier Jahre Zeit. Die Steuererklärung 2018 muss also spätestens zu Silvester 2022 beim Finanzamt sein.

Ausführliches zur Besteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, von Beamtinnen und Beamten finden Sie im Ratgeber der Stiftung Warentest „Steuererklärung 2018/2019 Arbeitnehmer und Beamte“. Der Ratgeber hat 288 Seiten und kostet 14,90 Euro. Er ist bei der Stiftung Warentest und im Buchhandel erhältlich.

Wichtige Steuerformulare

In der Übersicht finden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Beamtinnen/Beamte, Rentnerinnen/Rentner, Pensionärinnen/Pensionäre die für sie wichtigsten Steuerformulare.

Name des Formulars	Das Formular ist wichtig für
Hauptbogen	fast alle, die eine Steuererklärung abgeben.
Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre, die ausschließlich → Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und nur die üblichen Abzugsbeträge. Sie können mit diesem Formular den →Hauptbogen und die →Anlage N einsparen.
Anlage AV	Alle, die einen Vertrag über eine →Riester-Rente abgeschlossen haben.
Anlage EÜR	→Freiberufler, →Gewerbetreibende, seit 2017 → Kleinunternehmer , auch Menschen, die nur nebenberuflich und in geringem Umfang unternehmerisch tätig sind.
Anlage KAP	Sparer und Anleger, die ihre →Kapitaleinkünfte nicht per →Abgeltungsteuer, sondern mit dem persönlichen →Steuersatz besteuern lassen müssen oder wollen oder die Günstigerprüfung beantragen (→Zinsbesteuerung).
Anlage Kind	Eltern (→ Kinder).
Anlage N	Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen, Beamte, Pensionärinnen, Pensionäre und alle anderen mit → Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit und abzugsfähigen → Werbungskosten oberhalb der Pauschalen.
Anlage R	Rentnerinnen und Rentner, die eine Steuererklärung abgeben (→ Rentenbesteuerung).
Anlage SO	alle, die → sonstige Einkünfte haben, zum Beispiel aus bestimmten Versorgungsleistungen des Ex-Gatten.
Anlage U	Ex-Ehe- bzw. Ex-Lebenspartner, die den anderen Partner finanziell unterstützt haben (→ Unterhalt).
Anlage Unterhalt	Menschen, die unterhaltsberechtigzte Angehörige unterstützen (→ Unterhalt).
Anlage Vorsorgeaufwand	alle, die Beiträge zur → Altersvorsorge , zur → Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere → Versicherungsbeiträge geltend machen können.

Steuerfreie Zuschläge

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können steuerfrei sein, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie beispielsweise zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden. Der Grundlohn selbst bleibt voll steuerpflichtig.

Die Zuschläge dürfen nur steuerfrei bleiben, wenn die Arbeit in bestimmten Zeiten stattfindet. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages (zum Beispiel von 0 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Hat jemand die Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages. Für die Arbeit in dieser Zeit können beide Zuschläge, sowohl der Sonn- oder Feiertagszuschlag als auch der Nachzuschlag, mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei bleiben.

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur steuerfrei, wenn sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

- Für **Nachtarbeit** bleiben in der Zeit von 20 bis 6 Uhr grundsätzlich Zuschläge bis 25 Prozent des Grundlohns steuerfrei. Wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, sind es 40 Prozent, aber nur für Arbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr.
- Für **Sonntagsarbeit** sind Zuschläge bis 50 Prozent des Grundlohns steuerfrei.
- Für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und am **Silvestertag ab 14 Uhr** sind bis 125 Prozent des Grundlohns steuerfrei, am **Heiligabend ab 14 Uhr** und an den **Weihnachtsfeiertagen** sowie am **1. Mai** sind es 150 Prozent. Die Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschläge sind nur bis zu einem Stundenlohn von 50 Euro steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener, zum Beispiel hoch bezahlte Fernsehstars und Profisportlerinnen/Profisportler, einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. So kann ein Zuschlag für eine Stunde Nachtarbeit grundsätzlich bis zur Höhe von 12,50 Euro steuerfrei ausgezahlt werden (50 Euro mal 25 Prozent). Sozialabgaben werden bereits ab einem Stundenlohn von 25 Euro fällig.

Umzugskosten

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Werbungskosten für den Umzug gehören in Zeile 45 bis 48 der Anlage N bzw. in Zeile 38 der „Vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“. Wer nicht aus beruflichen, sondern aus privaten Gründen umzieht, darf Speditions- und weitere Umzugskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen auf dem Hauptbogen in Zeile 72 geltend machen.

Aufwendungen für einen beruflich veranlassten Umzug sind als →**Werbungskosten** steuerlich absetzbar. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird oder wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers durchgeführt wird (zum Beispiel Umzug in eine Werkswohnung). Bei einer Verkürzung des Arbeitswegs um mindestens eine Stunde erkennt das Finanzamt den beruflichen Charakter der Umzugskosten in der Regel problemlos an. Aber auch eine geringere Zeitersparnis kann akzeptiert werden, zum Beispiel, wenn häufig Bereitschaftsdienste zu leisten sind. Alle entstehenden Umzugskosten können von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Umzugskosten gehören zum Beispiel:

- Beförderungskosten für das Umzugsgut, einschließlich Versicherung und Trinkgelder,
- →**Reisekosten** wie bei →Auswärtstätigkeit,
- Mietentschädigungen für bis zu sechs Monate, zum Beispiel, wenn nach dem Umzug in die neue Wohnung die Miete für die alte weiter gezahlt werden muss,
- andere Umzugskosten, etwa Maklergebühren oder Kosten für Inserate.

Zusätzlich zu den tatsächlichen Umzugskosten sind festgelegte Pauschalen für Nachhilfeunterricht der →**Kinder** und für „sonstige Umzugskosten“ absetzbar, etwa für den Anschluss von Herden, Öfen, Heizgeräten, Telefonen, für Schönheitsreparaturen oder die Pkw-Umschreibung (Angaben in Euro).

	Umzug ab 01.02.2017	Umzug ab 01.03.2018	Umzug ab 01.03.2019
Ehepaare/Lebenspartner	1.528	1.573	1.622
Alleinstehende*)	764	787	811
Haushaltsangehörige **)	337	347	357
Nachhilfeunterricht pro Kind	1.926	1.984	2.045

* Verwitwete, Geschiedene und Alleinstehende, die mit Angehörigen umgezogen sind, werden wie →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner** behandelt.

** Der Betrag gilt pro Kind, Hausangestellte, verwandte oder andere Person, die zur häuslichen Gemeinschaft gehört und mit umgezogen ist.

Unterhalt

Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehe-/Lebenspartner können im Rahmen des so genannten →Realsplittings bis zu 13.805 Euro im Jahr als →**Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die vom Zahler übernommene Beiträge zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung des Unterstützten ohne Obergrenze absetzbar (→**Kranken- und Pflegeversicherung**).

Anstelle des Realsplittings kann der Ex-Partner mit Unterhaltszahlungen als →**außergewöhnliche Belastung** unterstützt werden. Der Höchstbetrag belief sich 2017 auf 8.820 Euro. Zusätzlich sind auch hier die oben genannten →Sozialversicherungsbeiträge absetzbar. Zahlungen für →**Unterhalt** oder →**Ausbildungskosten** können auch außergewöhnliche Belastungen sein, wenn sie an andere gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen gehen, etwa an Kinder, Enkel oder Eltern. Begünstigt sind außerdem Zahlungen an Partner von nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die wegen dieser Partnerschaft keine oder geringere Ansprüche auf Leistungen wie Sozialhilfe oder ALG II haben. Weitere Voraussetzung ist die „Bedürftigkeit“ der Empfänger, das heißt, das vorhandene Vermögen sollte 15.500 Euro nicht übersteigen (selbst genutztes Wohneigentum zählt dabei nicht mit). Eigene →**Einkünfte** des Unterstützten oberhalb von 624 Euro im Jahr verringern den absetzbaren Höchstbetrag.

Beispiel:

Marlene und Markus Möwe unterstützten ihre studierende Tochter Mareike 2018 mit 10.000 Euro Unterhalt. Die Eltern bekommen für die Tochter kein Kindergeld mehr, da Mareike mit 27 dafür bereits zu alt ist. Die Studentin arbeitet nebenbei sozialversicherungspflichtig angestellt in einem Computerladen. Dort verdiente sie insgesamt 5.000 Euro. Vermögen oder andere Einkünfte hatte sie nicht.

Von ihren Unterhaltszahlungen dürfen die Eltern 2018 maximal 9.000 Euro geltend machen. Dieser Betrag verringert sich aber noch um die Einkünfte der Tochter. Das sind in diesem Fall 3.376 Euro (5.000 Euro Arbeitslohn minus 1.000 Euro →**Arbeitnehmerpauschbetrag** minus 624 Euro anrechnungsfreier Betrag). Unter dem Strich wirken sich 5.624 Euro Unterhaltszahlung bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung aus (9.000 Euro minus 3.376 Euro).

Vermietung

Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer →**Einkünfte** aus Vermietung und Verpachtung, zum Beispiel aus der Vermietung einer Ferien- oder Eigentumswohnung, sollten sie sich einen Steuerberater leisten, denn die Bestimmungen sind ziemlich verzwickelt und sie ändern sich oft.

Mieteinkünfte bis 410 Euro im Jahr können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro zahlen sie im Rahmen des →**Härteausgleichs** etwas weniger Steuern. Nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern alle, die nur gelegentlich vermieten, können mit Zustimmung des Finanzamts bis zu 520 Euro Miete im Jahr steuerfrei einnehmen.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Unterhaltszahlungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, schreibt der Zahler in Zeile 41 bis 42 des Hauptbogens. Der Zahlungsempfänger trägt sie in die Anlage SO ein. Beide Ex-Partner müssen außerdem die Anlage U unterschreiben. Fließen die Zahlungen als außergewöhnliche Belastung, füllt der Zahler die Anlage Unterhalt aus. Gehen solche Zahlungen ins Ausland, können sich Höchstbeträge entsprechend der Ländergruppeneinteilung verringern (siehe Tabelle Seite 77).

Wer verbilligt vermietet, zum Beispiel die Einliegerwohnung im Eigenheim an die Enkelin, kann dafür sorgen, dass sich die gute Tat trotzdem einigermaßen rechnet. Verlangt der Vermieter mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, darf er nämlich 100 Prozent der →**Werbungskosten** absetzen, die auf die Wohnung entfallen. Verlangt er weniger, beispielsweise nur ein Drittel, darf er auch nur ein Drittel seiner Aufwendungen mit dem Finanzamt abrechnen.

Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte kreuzen in Zeile 1 des Hauptbogens bzw. der "Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer" das rechte Kästchen an. Die Anlagen VL übermitteln die Anlageunternehmen elektronisch an die Finanzverwaltung. Erforderlich ist außerdem das Ausfüllen der Zeile 91 des Hauptbogens.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auf bestimmte Vermögensanlagen eine staatliche Förderung in Form der →Arbeitnehmersparzulage erhalten. Die Einzelheiten regeln Tarif- und Arbeitsverträge. Die Begünstigung gilt für zwei Arten von VL, die nebeneinander nutzbar sind.

Für **VL zum Wohnungsbau** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von 9 Prozent auf höchstens 470 Euro, maximal 42,30 Euro im Jahr (470 mal 9 Prozent). Begünstigt sind Bausparverträge, Anteile von Wohnungsbaugenossenschaften oder Darlehenstilgungen. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Einkommen 17.900/35.800 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende und →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner**). →Kinderfreibeträge erhöhen diese Einkommensgrenzen. So darf zum Beispiel ein Ehepaar mit einem Kind 2018 ein →zu versteuerndes Einkommen von bis zu 43.228 Euro haben (35.800 Euro Grenzbetrag plus 7.428 Euro Kinderfreibetrag einschließlich Betreuungsfreibetrag).

Für **VL zu Vermögensbeteiligungen** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von 20 Prozent auf höchstens 400 Euro, maximal 80 Euro im Jahr (400 mal 20 Prozent). Begünstigt sind Aktien andere Wertpapiere und Beteiligungen, die im Vermögensbildungsgesetz festgelegt sind. Voraussetzung ist, dass das →zu versteuernde Einkommen 20.000/40.000 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende und →**Ehepaare/ eingetragene Lebenspartner**). Wie bei der Wohnungsbauförderung erhöhen Kinderfreibeträge auch hier die Einkommensgrenzen.

Versicherungsbeiträge

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bestimmte Versicherungsbeiträge als →**Sonderausgaben** absetzen. Die lassen sich nach ihrer steuerlichen Behandlung in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören die Beiträge zur →gesetzlichen Rentenversicherung und andere Aufwendungen zur →**Altersvorsorge**. Die zweite Gruppe umfasst Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung (→**Kranken- und Pflegeversicherung**).

Die dritte Gruppe läuft in der →**Steuererklärung** (→Anlage Vorsorgeaufwand) unter dem Begriff „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“. Hier geht es um eine Vielzahl von Versicherungsbeiträgen. Die sind im Rahmen von Höchstbeträgen zwar absetzbar, wirken sich aber bei den meisten Erwerbstätigen praktisch nicht aus, weil die Höchstbeträge von den vorrangig absetzbaren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft werden. Vor allem Rentnerinnen und Rentnern, Pensionärinnen und Pensionären bieten sie aber zusätzliches Abzugspotential.

Zu den „weiteren sonstigen Versicherungen“ gehören →Haftpflichtversicherungen, zum Beispiel Kfz- oder Privat-Haftpflichtversicherungen. Beiträge zu privaten →Unfallversicherungen können ebenfalls absetzbar sein. Gleiches gilt für Beiträge zu →Arbeitslosenversicherungen sowie zu den bisherigen →Berufs- und →Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (zu den seit 2014 neuen zertifizierten Versicherungen →**Altersvorsorge**).

Bei →Lebensversicherungen ergibt sich ein gemischtes Bild. Beiträge zu →Risikolebensversicherungen sind absetzbar, Beiträge zu →Kapitallebensversicherungen nur, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und weitere Anforderungen erfüllt. Dazu gehört, dass er mindestens 12 Jahre laufen muss. Für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Ausbildungs-, Aussteuer- und andere Versicherungen, die wie Kapitallebensversicherungen konstruiert sind, gelten dieselben Anforderungen.

Beiträge zu bestimmten Kranken- und Pflegeversicherungen außerhalb der Basisvorsorge sind ebenfalls absetzbar, zum Beispiel →Auslandsreisekrankenversicherungen, →Krankentagegeldversicherungen oder Versicherungen für Zusatzleistungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung.

Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag von höchstens 40 Prozent, maximal 3.000 Euro im Jahr, steht allen Beamten- und Werkspensionären zu. In dieser Höhe erhalten ihn aber nur Pensionärinnen und Pensionäre, die vor 2006 in den Ruhestand gegangen sind. Der Versorgungsfreibetrag wird im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes Jahr für Jahr gekürzt, ab 2040 gibt es ihn gar nicht mehr.

Wer 2018 in Pension ging, erhielt einen Versorgungsfreibetrag von 19,2 Prozent, maximal 1.440 Euro. Der →**Freibetrag** bleibt in der Regel lebenslang auf dem zu Pensionsbeginn festgelegten Euro-Betrag (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre...“).

Zusätzlich bekommen Pensionsempfänger einen →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Der beläuft sich auf maximal 900 Euro für Pensionsempfänger, die vor 2006 in Pension gegangen sind. Für den Pensionärsjahrgang 2018 gibt es 432 Euro Zuschlag. Bis 2040 sinkt auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bis auf Null.

Neben dem Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag erhalten Pensionsempfänger die Werbungskostenpauschale von 102 Euro pro Person und Jahr, die auch für Rentenempfänger gilt.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Aufwendungen zur Altersvorsorge gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung verteilen sich auf Zeile 11 bis 45 (siehe Kranken- und Pflegeversicherung).

Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören in Zeile 46 bis 52.

Vorsorgepauschale

Beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber →Vorsorgeaufwendungen in Form der Vorsorgepauschale. Die besteht aus je einem Teilbetrag für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen.

Im Jahr 2018 beläuft sich der Teilbetrag Rentenversicherung auf 72 Prozent des Arbeitnehmeranteils, 2019 sind es 76 Prozent. Dieser Teilbetrag erhöht sich bis zum Jahr 2024 jährlich um 4 Prozent.

Für die Teilbeträge →**Kranken- und Pflegeversicherungen** gilt eine Mindestvorsorgepauschale. Sie beträgt 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro in den →**Steuerklassen** I, II, IV, V und VI, beziehungsweise höchstens 3.000 Euro in der Steuerklasse III.

Sind die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als die Mindestvorsorgepauschale, werden die geleisteten Beiträge berücksichtigt (siehe Tabelle unter dem Grundbegriff „**Lohnsteuerklassen**“).

Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Aufwendungen, die sie aufbringen müssen, um überhaupt Lohn zu erhalten. Am deutlichsten wird dies bei den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Werbungskosten sind die „Betriebsausgaben von Arbeitnehmern“. Ebenso wie der Betrieb Betriebsausgaben hat (zum Beispiel für Vormaterialien), um einen Gewinn zu erzielen, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Aufwendungen, um Lohn zu bekommen.

Für Werbungskosten ist in den →**Lohnsteuerklassen** I bis V bereits der →**Arbeitnehmerpauschbetrag** enthalten. Er beträgt jährlich 1.000 Euro und monatlich 83,33 Euro. Deshalb können nur höhere Werbungskosten als →**Freibetrag** per Antrag auf →**Lohnsteuerermäßigung** berücksichtigt werden. Sie müssen den bereits in den Lohnsteuertabellen enthaltenen Arbeitnehmerpauschbetrag sowie eine weitere festgesetzte Mindestgrenze von 600 Euro übersteigen. Bereits 25 km Arbeitsweg nehmen diese Hürde (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Cent →**Entfernungspauschale** ergeben 1.650 Euro).

Die wichtigsten Werbungskostenarten für Arbeitnehmer werden in dieser Broschüre unter den Stichworten →**Arbeitsmittel**, →**Arbeitszimmer**, →**Ausbildung**, →**Bewerbungskosten**, →**doppelte Haushaltsführung**, →**Entfernungspauschale**, →**Gewerkschaftsbeitrag**, →**Reisekosten** und →**Umzugskosten** behandelt. →Kontoführungsgebühren für das Gehaltskonto sind pauschal mit 16 Euro oder den tatsächlichen Kosten absetzbar. Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) und Renten beträgt der Werbungskostenpauschbetrag 102 Euro pro Person.

Zinsbesteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen, Kursgewinne und andere private →Kapitaleinkünfte eine →Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Dazu kommen noch der →**Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls die →**Kirchensteuer**. Die Abgeltungsteuer wird von Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern verwaltet und direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Abgeltungsteuer gilt erst für Kapitaleinkünfte oberhalb des →Sparerpauschbetrags von 801 Euro im Jahr. Für Ehepaare und Lebenspartner verdoppelt sich dieser Freibetrag auf 1.602 Euro. Die Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags durch Banken und andere Finanzinstitute setzt aber voraus, dass Sparer und Anleger einen →Freistellungsauftrag in der entsprechenden Höhe erteilt haben. Wer seinen Sparerpauschbetrag nicht ausgenutzt hat, aber trotzdem Abgeltungsteuer zahlen musste, kann das nur durch Abgabe einer →**Steuererklärung** mit der →Anlage KAP ausbügeln. Der Abzug der tatsächlichen →**Werbungskosten** ist seit 2009 nicht mehr möglich. Sparer und Anleger haben die Möglichkeit eine Günstigerprüfung zu beantragen. Dann prüft das Amt, ob für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte die Abgeltungsteuer oder der persönliche →Steuersatz vorteilhafter ist (siehe Tabelle „Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2018“).

Der persönliche Steuersatz ist immer günstiger, wenn er unter 25 Prozent liegt. Das ist bei einem zu versteuernden Einkommen (ohne Kapitaleinkünfte) von rund 16.340/32.680 Euro der Fall (Alleinstehende bzw. →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner**). Wer den →**Altersentlastungsbetrag** für seine →Kapitaleinkünfte nutzen kann, darf Zinsen und andere Kapitalerträge auch dann steuerfrei kassieren, wenn sie deutlich oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen. In solchen Fällen sollte immer eine Günstigerprüfung beantragt werden.

Menschen mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 9.000/18.000 Euro (Alleinstehende bzw. Ehe- und Lebenspartner 2018) können mit einer so genannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) erreichen, dass ihnen Banken und andere Finanzinstitute Kapitaleinkünfte in unbegrenzter Höhe ohne den Abzug von Abgeltungsteuer auszahlen. Eine NV-Bescheinigung wird beim Finanzamt per Formular beantragt und gilt in der Regel 3 Jahre.

Zumutbare Belastung

Das Finanzamt erkennt einige private Aufwendungen als →**außergewöhnliche Belastungen** steuerlich an, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen, zum Beispiel →**Krankheitskosten**. Einen Teil dieser Aufwendungen müssen die Bürger aber selber tragen. Dieser Teil nennt sich zumutbare Belastung und richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation. Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus. Die zumutbare Belastung wird neu berechnet. Grundlage sind die Werte der folgenden Tabelle.

Hinweis für die Steuererklärung 2018

Die Günstigerprüfung führt das Finanzamt nur auf Antrag durch und nicht automatisch. Sie wird mit der Ziffer „1“ in Zeile 4 der Anlage KAP beantragt. Diese Anlage muss voll ausgefüllt, aber die Steuerbescheinigungen der Finanzinstitute müssen in der Regel nicht mehr beigelegt werden, bei Anforderung aber vorhanden sein.

Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern müssen in der Regel beide Partner eine Anlage KAP abgeben, egal ob beide tatsächlich Kapitaleinkünfte hatten oder nur einer von beiden.

Seit 2018 gibt es zusätzlich zur Anlage KAP die „Anlage KAP-BET“, die betriebliche Beteiligungserträge abfragt und die „Anlage KAP-INV“ für die Besteuerung im Ausland verwahrter Investmentfondsanteile. Wer diese Anlagen braucht, sollte Profi-Rat suchen.

Beispielfall ist ein Ehepaar mit einem Kind und Jahreseinkünften von 55.000 Euro (Gesamtbetrag der Einkünfte, linke Tabellenspalte). Die alte einstufige Rechnung hätte 2.200 Euro zumutbare Belastung ergeben (55.000-mal 4 Prozent). Das Ehepaar muss nach der neuen, mehrstufigen Berechnung nur noch rund 1.535 Euro selber tragen, bevor sich das Finanzamt an den Kosten beteiligt und damit 665 Euro weniger als bisher.

1.Schritt:	2 Prozent von 15.340 Euro ergibt	306,80 Euro
2. Schritt:	3 Prozent von 35.790 Euro (51.130-15.340) ergibt	1.073,70 Euro
3. Schritt:	4 Prozent von 3.870 Euro (55.000-51.130) ergibt	154,80 Euro
Summe gerundet		1.535,00 Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte	ohne Kinder		mit Kindern	
	alleinstehend	verheiratet/ verpartnert	1 bis 2	mehr als 2
bis 15.340 Euro	5 Prozent	4 Prozent	2 Prozent	1 Prozent
15.341 bis 51.130 Euro	6 Prozent	5 Prozent	3 Prozent	1 Prozent
mehr als 51.130 Euro	7 Prozent	6 Prozent	4 Prozent	2 Prozent

Tabellenanhang Altersentlastungsbetrag

Jahr	Prozent	Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Altersvorsorgeaufwand

Jahr	Abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand		
	in Prozent	bis Euro	
		alleinstehend	verheiratet/verpartnert
2010	70	14.000	28.000
2011	72	14.400	28.800
2012	74	14.800	29.600
2013	76	15.200	30.400
2014	78	15.600	31.200
2015	80	17.738	35.476
2016	82	18.669	37.338
2017	84	19.624	39.248
2018	86	20.393	40.786
2019*	88	20.867	41.734
2020	90	21.341	42.682
2021	92	21.815	43.630
2022	94	22.289	44.578
2023	96	22.764	45.528
2024	98	23.238	46.476
2025	100	23.712	47.424

* Ab 2019 wurde die Berechnungsgrundlage von 2018 zugrunde gelegt (96.000 Euro Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft/West mal 24,7 Prozent Beitragssatz mal abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand in Prozent).

Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2018

Zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
9.000	0,0	0,0	0,0	0,0
9.500	15,0	0,8	0,0	0,0
10.000	16,0	1,5	0,0	0,0
10.500	17,0	2,2	0,0	0,0
11.000	18,0	2,9	0,0	0,0
11.500	19,0	3,6	0,0	0,0
12.000	20,0	4,2	0,0	0,0
12.500	21,0	4,9	0,0	0,0
13.000	22,0	5,5	0,0	0,0
13.500	23,0	6,2	0,0	0,0
14.000	24,0	6,8	0,0	0,0
14.500	24,2	7,4	0,0	0,0
15.000	24,4	7,9	0,0	0,0
15.500	24,6	8,5	0,0	0,0
16.000	24,9	9,0	0,0	0,0
16.500	25,1	9,5	0,0	0,0
17.000	25,3	9,9	0,0	0,0
17.500	25,5	10,4	0,0	0,0
18.000	25,7	10,8	0,0	0,0
18.500	26,0	11,2	14,5	0,4
19.000	26,2	11,6	15,0	0,8
19.500	26,4	12,0	15,5	1,1
20.000	26,6	12,3	16,0	1,5

Zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
21.000	27,0	13,0	17,0	2,2
22.000	27,5	13,7	18,0	2,9
23.000	27,9	14,3	19,0	3,6
24.000	28,4	14,9	20,0	4,2
25.000	28,8	15,4	21,0	4,9
26.000	29,3	15,9	22,0	5,5
27.000	29,7	16,4	23,0	6,2
28.000	30,1	16,9	24,0	6,8
29.000	30,6	17,4	24,2	7,4
30.000	31,0	17,8	24,4	7,9
40.000	35,4	21,7	26,6	12,3
50.000	39,8	24,9	28,8	15,4
60.000	42,0	27,6	31,0	17,8
70.000	42,0	29,7	33,2	19,9
80.000	42,0	31,2	35,4	21,7
90.000	42,0	32,4	37,6	23,3
100.000	42,0	33,4	39,8	24,9

Ländergruppeneinteilung*

in voller Höhe		zu drei Vierteln	zur Hälfte	
1	2	3	4	5
Andorra	Kuweit	Aruba	Algerien	Libanon
Australien	Liechtenstein	Bahamas	Amerikanisch-Samoa	Libyen
Belgien	Luxemburg	Bahrain	Angola	Malaysia
Bermuda	Macau	Barbados	Antigua und Barbuda	Malediven
Brunei Darussalam	Monaco	Chile	Äquatorialguinea	Mauritius
Dänemark	Neukaledonien	Cookinseln	Argentinien	Mazedonien, ehem. Jugoslawische Republik
Färöer	Neuseeland	Curacao	Aserbaidshan	Mexiko
Finnland	Niederlande	Estland	Bosnien und Herzegowina	Montenegro
Frankreich	Norwegen	Französisch-Polynesien	Botsuana	Namibia
Grönland	Österreich	Griechenland	Brasilien	Niue
Hongkong	Palästinensische Gebiete	Korea, Republik	Bulgarien	Palau
Insel Man	San Marino	Lettland	China	Panama
Irland	Schweden	Litauen	Costa Rica	Peru
Island	Schweiz	Malta	Dominica	Polen
Israel	Singapur	Nauru	Dominikanische Republik	Rumänien
Italien	Spanien	Oman	Ecuador	Russische Föderation
Japan	Vatikanstadt	Portugal	Fidschi	Serbien
Kaiman-Inseln	Vereinigte Arabische Emirate	Puerto Rico	Gabun	Seychellen
Kanada	Vereinigte Staaten	Saudi Arabien	Grenada	St. Lucia
Kanalinseln	Vereinigtes Königreich	Slowakei	Irak	St. Vincent und die Grenadinen
Katar		Slowenien	Iran, Islamische Republik	Südafrika
		St. Kitts und Nevis	Jamaika	Suriname

in voller Höhe		zu drei Vierteln	zur Hälfte	
1	2	3	4	5
		St. Martin (NL)	Jordanien	Thailand
		Taiwan	Kasachstan	Türkei
		Trinidad und Tobago	Kolumbien	Turkmenistan
		Tschechische Republik	Kroatien	Tuvalu
		Turks- und Caicos-Inseln	Kuba	Ungarn
		Uruguay		Venezuela, Bolivarische Republik
		Zypern		Weißrussland/Belarus

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.10.2016, Az. IV C 8 – S 2285/07/0005 :016

*Für Länder, die nicht in dieser Tabelle stehen, gilt ein Viertel des deutschen Wertes.

Lohnsteuerklassenwahl 2019

In der 1. Tabelle ist der höher verdienende Ehe- oder Lebenspartner, „Partner A“, versicherungspflichtig angestellt. Ausgangspunkt ist der Monatsbruttolohn des höher verdienenden „Partners A“ in der linken Spalte. Der Lohn des weniger verdienenden „Ehe- oder Lebenspartners B“ befindet sich in der mittleren Spalte, wenn „B“ ebenfalls sozialversicherungspflichtig arbeitet. Ist „B“ von der Sozialversicherungspflicht befreit, gilt für ihn die rechte Spalte. Erreicht der Lohn von „B“ maximal den Wert, der in der mittleren oder in der rechten Spalte angegeben ist, bringt die Kombination III/V dem Paar den geringsten laufenden Lohnsteuerabzug. Verdient „B“ mehr als in der Tabelle angegeben, ist IV/IV günstiger (siehe →Lohnsteuerklassen).

Beispiel:

„Partner A“ hat 4.000 Euro brutto im Monat (linke Spalte). Wenn der ebenfalls sozialversicherungspflichtig angestellte „Partner B“ maximal 2.859 Euro brutto im Monat verdient (mittlere Spalte), ist die Kombination III/V optimal. Liegt „B“ darüber, führt die Kombination IV/IV zu einem geringeren laufenden Lohnsteuerabzug. Wäre „B“ versicherungsfrei angestellt, würde die Kombination III/V für den geringsten Steuerabzug sorgen, wenn „B“ nicht mehr als 2.558 Euro verdient (rechte Spalte).

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	332	305
1.300	397	366
1.350	473	435
1.400	559	511
1.450	644	592
1.500	736	677
1.550	833	766
1.600	931	857
1.650	1.031	949
1.700	1.257	1.156
1.750	1.318	1.212
1.800	1.370	1.267
1.850	1.424	1.324
1.900	1.482	1.377
1.950	1.544	1.435
2.000	1.607	1.494
2.050	1.639	1.523
2.100	1.669	1.551
2.150	1.694	1.574
2.200	1.718	1.597
2.250	1.742	1.619
2.300	1.765	1.640
2.350	1.788	1.660
2.400	1.812	1.679
2.450	1.833	1.697
2.500	1.855	1.716
2.550	1.875	1.732
2.600	1.894	1.748
2.650	1.912	1.764
2.700	1.939	1.787
2.750	1.969	1.810
2.800	2.003	1.839
2.850	2.042	1.873
2.900	2.079	1.905
2.950	2.116	1.935

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.000	2.150	1.964
3.050	2.187	1.993
3.100	2.220	2.022
3.150	2.258	2.054
3.200	2.292	2.083
3.250	2.328	2.112
3.300	2.363	2.142
3.350	2.397	2.172
3.400	2.432	2.200
3.450	2.468	2.231
3.500	2.503	2.260
3.550	2.539	2.291
3.600	2.575	2.320
3.650	2.610	2.349
3.700	2.646	2.379
3.750	2.680	2.409
3.800	2.716	2.439
3.850	2.752	2.467
3.900	2.787	2.498
3.950	2.823	2.528
4.000	2.859	2.558
4.050	2.894	2.588
4.100	2.928	2.617
4.150	2.967	2.649
4.200	3.003	2.680
4.250	3.044	2.714
4.300	3.084	2.747
4.350	3.124	2.782
4.400	3.168	2.818
4.450	3.210	2.854
4.500	3.257	2.892
4.550	3.304	2.933
4.600	3.357	2.977
4.650	3.415	3.024
4.700	3.470	3.120
4.750	3.529	3.120

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
4.800	3.593	3.174
4.850	3.658	3.229
4.900	3.725	3.286
4.950	3.796	3.345
5.000	3.871	3.407
5.050	3.949	3.473
5.100	4.031	3.542
5.150	4.119	3.617
5.200	4.217	3.698
5.250	4.320	3.784
5.300	4.433	3.880

In der folgenden Tabelle ist der höher verdienende „Partner A“ sozialversicherungsfrei angestellt, zum Beispiel als Beamter. Ansonsten gelten die gleichen Erläuterungen wie ab Seite 75.

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	479	441
1.300	559	514
1.350	648	596
1.400	748	688
1.450	854	785
1.500	960	883
1.550	1.220	1.122
1.600	1.283	1.180
1.650	1.346	1.242
1.700	1.409	1.309
1.750	1.477	1.373
1.800	1.551	1.442
1.850	1.619	1.504
1.900	1.661	1.544
1.950	1.702	1.581
2.000	1.744	1.620
2.050	1.786	1.658

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
2.100	1.831	1.695
2.150	1.868	1.727
2.200	1.905	1.757
2.250	1.964	1.808
2.300	2.033	1.864
2.350	2.094	1.916
2.400	2.155	1.966
2.450	2.212	2.017
2.500	2.265	2.060
2.550	2.314	2.101
2.600	2.360	2.140
2.650	2.403	2.175
2.700	2.442	2.210
2.750	2.480	2.241
2.800	2.522	2.274
2.850	2.560	2.307
2.900	2.600	2.340
2.950	2.638	2.373
3.000	2.677	2.405
3.050	2.716	2.439
3.100	2.754	2.471
3.150	2.795	2.505
3.200	2.835	2.539
3.250	2.874	2.571
3.300	2.913	2.604
3.350	2.955	2.640
3.400	2.998	2.675
3.450	3.041	2.712
3.500	3.087	2.750
3.550	3.135	2.790
3.600	3.182	2.830
3.650	3.232	2.872
3.700	3.285	2.917
3.750	3.340	2.963
3.800	3.395	3.009
3.850	3.453	3.057

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.900	3.516	3.110
3.950	3.577	3.162
4.000	3.644	3.217
4.050	3.713	3.276
4.100	3.788	3.338
4.150	3.863	3.402
4.200	3.949	3.471
4.250	4.031	3.542
4.300	4.126	3.621
4.350	4.222	3.704
4.400	4.334	3.797
4.450	-	3.895
4.500	-	4.010
4.550		4.142

Quelle: BMF-Merkblatt vom 09.11.2018 zur Steuerklassenwahl 2019 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind.

Besteuerung gesetzlicher Renten

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Besteuerung privat finanziert lebenslanger Renten

Lebensalter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Anteil der Rente in Prozent
51	29
52	29
53	28
54	27
55	26
56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19
65	18
66	18
67	17
68	16
69	15
70	15
71	14
72	13
73	13
74	12
75	11
76	10
77	10
78	9
79	9
80	8

Besteuerung privat finanziert Renten mit begrenzter Laufzeit

Laufzeit der Rente in Jahren	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
1	0
2	1
3	2
4	4
5	5
6	7
7	8
8	9
9	10
10	12
11	13
12	14
13	15
14 – 15	16
16 – 17	18
18	19
19	20
20	21
21	22
22	23
23	24
24	25
25	26
26	27
27	28
28	29
29 – 30	30
31	31
32	32
33	33

Versorgungsfreibetrag für Pensionäre mit Zuschlag

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2018 und 2019

	Anteil Arbeitnehmer	Anteil Arbeitgeber	Gesamter Beitrag
Rentenversicherung 2018 und 2019*	9,3 %	9,3 %	18,6 %
Krankenversicherung 2018 und 2019**	7,3 %	7,3 %	14,6 %
Pflegeversicherung 2018***	1,275 %	1,275 %	2,55 %
Pflegeversicherung 2019	1,525 %	1,525 %	3,05 %
Arbeitslosenversicherung 2018	1,5 %	1,5 %	3,0 %
Arbeitslosenversicherung 2019	1,25 %	1,25 %	2,5 %

* Knappschaftliche Rentenversicherung: 24,7 Prozent.

** Die Kassen erheben in der Regel Zusatzbeiträge, 2018 durchschnittlich 1,0 Prozent, 2019 durchschnittlich 0,9 Prozent. Der Zusatzbeitrag wird 2019 wieder hälftig von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber getragen. Auch Rentner/Rentnerinnen zahlen nur noch die Hälfte.

*** In Sachsen gilt derselbe Gesamtbeitrag wie im übrigen Bundesgebiet. Der Arbeitnehmeranteil beläuft sich 2018 aber auf 1,775 Prozent. Der Arbeitgeberanteil fällt entsprechend geringer aus. In allen Bundesländern gilt eine einheitliche Erhöhung um 0,25 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer ab deren 23. Geburtstag.

Versicherungsgrenzen 2018 und 2019

Beitragsbemessungsgrenze*	Alte Bundesländer Bruttolohn		Neue Bundesländer Bruttolohn	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Kranken- und Pflegeversicherung 2018	53.100 Euro	4.425,00 Euro	53.100 Euro	4.425,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung 2019	54.450 Euro	4.537,50 Euro	54.450 Euro	4.537,50 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2018**	78.000 Euro	6.500,00 Euro	69.600 Euro	5.800,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2019**	80.400 Euro	6.700,00 Euro	73.800 Euro	6.150,00 Euro
Allgemeine Versicherungspflicht- grenze***				
Krankenversicherung 2018	59.400 Euro	4.950,00 Euro	59.400 Euro	59.400,00 Euro
Krankenversicherung 2019	60.750 Euro	5.062,50 Euro	60.750 Euro	5.062,50 Euro

* Die Beitragsbemessungsgrenze beziffert die Höhe des versicherungspflichtigen Bruttolohns.
Der Lohn oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleibt beitragsfrei.

** Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft 2018: 96.000 Euro (West) und 85.800 Euro (Ost). 2019:
98.400 Euro (West) und 91.200 Euro (Ost),

*** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Bruttoeinkommen über der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze erhalten, können zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung wählen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei in einer privaten Krankenversicherung vollversichert waren, gilt bundeseinheitlich eine „Besondere Versicherungspflichtgrenze“, 2018 sind es 53.100 Euro, 2019 erfolgt eine Erhöhung auf 54.450 Euro.

REGISTER

A

Abfindung 24, 26/27
Abgeltungsteuer 35, 63, 70
Abschreibung 12, 14, 23, 28, 35
Absetzung für Abnutzung 12
AfA 12, 14
Alleinerziehende 32/33, 43
Altersentlastungsbetrag **6**, 24, 28, 70, 72
Altersvorsorge **6-9**, 19, 37, 56, 58, 63, 67/68, 73
Amtsveranlagung 62
Anlage AV 7, 9, 62/63
Anlage EÜR 36, 63
Anlage KAP 35, 63, 70/71
Anlage Kind 17/18, 30-34, 37, 59, 62, 63
Anlage N 12, 14-16, 19-22, 25-27, 40, 46, 49, 52, 62/63, 65
Anlage R 27, 52, 58, 63
Anlage S 15, 36
Anlage SO 58, 63, 66
Anlage U 63, 66
Anlage Unterhalt 17, 59, 63, 66
Anlage Vorsorgeaufwand 7, 37, 62/63, 67/68
Antragsgrenze 41
Antragsveranlagung 61
Arbeitgeberdarlehen 9
Arbeitgeberleistungen 7, **9-11**, 46
Arbeitnehmerpauschbetrag **11**, 26/27, 41/42, 46/47, 61, 66, 69
Arbeitnehmersparzulage 67
Arbeitslosengeld 44
Arbeitslosenversicherung 37/38, 44, 58, 68, 86/87
Arbeitsmittel 11, **12/13**, 14, 16, 24, 36, 69
Arbeitsweg 65, 69
Arbeitszimmer **14**, 62, 69
Aufwandsentschädigungen **14/15**, 36
Ausbildungsfreibetrag 17, 31, 39
Ausbildungskosten 11, **16/17**, 34, 58, 60, 66
Auslandsreisekrankenversicherung 68
Auswärtstätigkeit 21, 23, 25/26, 49-51, 65
Außergewöhnliche Belastungen **17**, 24, 39, 41, 48/49, 61, 66, 70

B

Basisrente 6-8
Bedarfsfreibetrag 31, 39
Beerdigungskosten 17
Behinderung **18**, 23, 25, 33/34, 41
Behindertenpauschbetrag 17, 18, 41
Belegschaftsrabatt 9

Benzingutschein 11
Berufsausbildungskosten 16
Berufskleidung 12/13
Berufsunfähigkeitsrente 56/57
Berufsunfähigkeitsversicherung 37, 56
Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt 28/29
Betreuungsleistungen 10
Betriebliche Altersversorgung 9, **19-21**, 56
Betriebsausgaben 24, 28, 36, 59, 69
Betriebskostenpauschalen 36
Betriebsveranstaltung 10
Bewerbungskosten **21**, 69
Bildungsaufwendungen 16
Bundesfreiwilligendienst 34
Büromaterial 12, 17, 21
Büromöbel 12, 14

C

Computer 12-14, 16, 33

D

Dienstwagen **21/22**, 51
Direktzusage 19/20, 46, 52
Direktversicherung 19
Doppelte Haushaltsführung **22/23**, 62, 69
Durchschnittssteuersatz 40

E

Ehepaare 6, **24**, 26/27, 30/31, 37, 40/41, 43, 52, 57/58, 65, 67, 70/71
Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz 15
Ehrenamtspauschale 15
Eingetragene Lebenspartner 6, 10, **24**, 37, 40/41, 43, 61, 65, 67, 70
Einkünfte 15/16, 18, 21, **24**, 26-28, 31, 34, 36, 52, 54, 58/59, 61-63, 66, 71
Einnahmenüberschussrechnung 36
Ein-Prozent-Methode 21/22
Einspruch 17, 23, 60
Einzelveranlagung 24
Elterngeld 40, 44
Entfernungspauschale 11, 17, 23, **25/26**, 41, 49, 51, 69
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 32
Erholungsbeihilfen 10
Erstausbildung 16/17, 34, 60
Erste Tätigkeitsstätte 25, 49
Erststudium 16, 34
Ertragsanteil 19/20, 56/57
Erwerbsminderungsrente 52/53, 55/56
Erwerbstätigkeit 16, 19, 34
Erwerbsunfähigkeitsversicherung 7, 68

Existenzminimum 26

F

Fahrgemeinschaft 25
Fahrten zur Arbeit 11, 25, 41
Fahrtenbuch 21/22
Fahrtkostenzuschüsse 25
Fahrtkosten 23, 25/26, 39, 51, 69
Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit 25
Faktorverfahren 24, 43, 61
Familienheimfahrt 23
Feiertagsarbeit 64
Finanzgericht 60
Firmenwagen 21/22
Freiberufler 8, 24, 36, 63
Freibeträge 11, 24, **26**, 28, 41/42, 61
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 31
Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs 31
Freigrenze 10, 26, 58
Freistellungsauftrag 70
Freiwilligendienst 34
Freiwilliges Jahr 34
Fünftel-Regelung **26/27**

G

Gesamtbetrag der Einkünfte 24, 71
Gesetzliche Rentenversicherung 7/8, 45
Geringfügig entlohnte Beschäftigung 45
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) 12, 36
Gesundheitsförderung 11
Gewerbsteuer 36
Gewerbetreibende 8, 24, 36, 63
Gewerkschaftsbeitrag **27**, 69
Gleitzone 44
Grenzsteuersatz 9, 26
Grundfreibetrag 26, 42, 54, 70
Günstigerprüfung 30, 37/38, 63, 70/71
Gutscheine 11

H

Haftpflichtversicherungen 37/38, 68
Härteausgleich **27/28**, 36, 66
Handwerkerleistungen 28/29, 41, 49, 62
Hauptbogen 16-18, 24, 35, 39/40, 48, 58/59, 62/63, 65-67
Haushaltshilfe 29, 49, 62
Haushaltsnahe Dienstleistungen **28/29**, 41, 49, 65

K

Kapitalabfindung 19/20, 57
Kapitaleinkünfte 6, 28, 57, 63, 70/71
Kapitallebensversicherungen 57, 68
Kinder **30**
Kinderbetreuungskosten 11, 33, 39, 46, 58
Kinderfreibetrag 30-33, 39/40, 67
Kindergeld 30-33, 66
Kirchensteuer **35**, 41/42, 58, 70
Kleinunternehmer 24, **36**, 63
Kontoführungsgebühr 69
Kranken- und Pflegeversicherung 7, **37**, 42, 54/55, 61, 63, 66-69, 87
Krankengeld 37, 40
Krankentagegeldversicherung 68
Krankheitskosten 17, **39**, 41, 48, 62, 70
Kurzarbeitergeld 40
Kurzfristige Beschäftigung 46

L

Ländergruppeneinteilung 31, 33, **39/40**, 66, 76
Lebenspartnerschaft 6, 24, 27, 37, 52, 58, 61
Lebensversicherungen 19, 57, 68
Lehrer 14
Lohnersatzleistungen 24, **40/41**, 44, 61
Lohnsteuerhilfverein 59, 62
Lohnsteuerermäßigung 26, **41/42**, 69
Lohnsteuerklassen **42/44**, 69, 77
Lohnsteuerklassenwahl 41, 43, 77

M

Midijobs **44**
Miete 14, 23, 65-67
Minderungstabelle 40
Minijobs 15, **45**
Mitgliedsbeiträge 59
Mütterrente 56
Mutterschaftsgeld 44

N

Nachhilfeunterricht 65
Nachtarbeit 64
Nebeneinkünfte 27/28
Nichtveranlagungs-Bescheinigung 70

P

Parteibeiträge 59
Parteispenden 59
Pensionen 6, 24, 46/47, 52
Pensionsfonds 7, 8, 19/20
Pensionbesteuerung 19/20, 24, **46**, 55

Pensionskasse 19/20
Pflegekosten 17, **48**, 60
Pflegepauschbetrag 48
Pflegeversicherung 37, 42, 54/55, 61, 63, 66-69, 86/87
Private Renten 56
Private Veräußerungsgeschäfte 58
Progressionsvorbehalt 40

R

Rabattfreibetrag 10
Realsplitting 58, 66
Regelmäßige Arbeitsstätte 26
Reisekosten 21, 23-26, 41, **49/50**, 65, 69
Reisenebenkosten 49, 52
Rentenabschläge 7
Rentenanpassung 53/54
Rentenbesteuerung 24, **52**, 58, 63
Riester-Förderung 7/8, 19/20
Risikolebensversicherung 68
Rürup-Rente 6, 7, 52, 57

S

Sachbezug 9
Sachgutscheine 11
Sachspenden 59
Schlechtwettergeld 40
Schulgeld 33
Solidaritätszuschlag 9, 22, 35, 40, 42, 55, **57**, 70
Sonderausgaben 6/7, 16, 24/25, 33, 37/38, 41, **58/59**,
61/62, 66/67
Sonderausgabenpauschbetrag 42
Sonderzahlungen 26, 35, 46
Sonstige Einkünfte **58**, 63
Sonntagsarbeit 64
Sozialversicherungsbeiträge 9, 44/45, 62, 66, 86
Sparerpauschbetrag 26, 35, 70
Spenden 58/**59**, 62
Splittingtarif 24, 55
Steuerbescheid 6, 16/17, 37, 39, 59/**60**, 62
Steuerberatungskosten **59**
Steuererklärung 6/7, 9, 11, 16, 19-22, 24, 27-31, 33,
35, 37, 42/43, 52-55, 59, **61**-63, 67, 70
Steuerformulare 63
Steuerfreie Zuschläge **64**
Steuerklassenkombination 42-44, 61
Steuersatz 40/41, 59, 63, 70
Studium 16, 34

T

Telearbeiter 14

U

Übernachungskosten 15, 51/52
Übungsleiter-Freibetrag 14/15
Umzugskosten **65**, 69
Umsatzsteuer 12, 29, 36
Unfallkosten 25, 52
Unfallversicherung 37, 52, 68
Unterhalt 17, 24, 39, 58, 62/63, **66**
Unterkunft 23, 33, 51
Unterstützungskasse 19/20, 46, 52

V

Veräußerungsgeschäfte 58
Vereinfachte Steuererklärung 29, 49, 59, 62
Vermietung 26-28, 52, 58, **66**
Vermögenswirksame Leistungen **67**
Verpflegung 15, 21, 23, 33, 49, 51
Verpflegungspauschalen 23, 50/51
Versicherungsbeiträge 37/38, 46, 58, 63, **67/68**
Versicherungspflichtgrenze 87
Versorgungsbezüge 69
Versorgungsfreibetrag 19, 21, 24, 46/47, 55, **68**, 85/86
Versorgungswerke 6/7
Volljährige Kinder 30, 34
Vorsorgeaufwendungen 37, 41, 58, 67/68
Vorsorgepauschale 26, 42, 61, **69**

W

Wehrdienst 34
Werbungskosten 11-13, 16, 21-25, 27/28, 41, 46,
49-51, 59-61, 63, 65, 67, **69/70**
Werkzeug 12
Witwenrenten 52, 54/55
Wohn-Riester 7/8
Wohnungsbau 67

Z

Zinsbesteuerung 35, 58, 63, **70**
Zivildienst 34
Zweitstudium 16
Zumutbare Belastung 17, 39, 48, **70/71**
Zusammenveranlagung 24
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 19, 21, 47, 68
Zu versteuerndes Einkommen 40, 54, 67
Zweitwohnung 22

DGB-Newsletter Wirtschafts- und Steuerpolitik

Die Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt regelmäßig zwei Newsletter heraus:

Der „klartext“ erscheint wöchentlich und nimmt kurz und präzise zu grundlegenden und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung.

Der „standpunkt“ informiert mit ausführlichen Hintergrundinformationen zu zentralen wirtschaftspolitischen Fragen.

Für Neuanmeldungen der Newsletter „klartext“ und „standpunkt“ bitte den folgenden Link benutzen:

<http://www.dgb.de/service/newsletter>

© BCE ECB EU

Steuernummer

Angaben zu Altersvorsorgebeiträge

Sozialversicherungsnummer /
Zulagennummer

gliedsnummer der letzten
wirtschaftlichen Alters-

vom Ankn

www.dgb.de

ermittelten Alters-